

Neubau der Geeste-Nordmole

Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung

(FFH-VU)



Auftraggeber:
bremenports GmbH & Co. KG
Bremerhaven

20.09.2023

Auftraggeber: bremenports GmbH & Co. KG
Am Strom 2
27568 Bremerhaven

Titel: Neubau der Geeste-Nordmole
Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung
(FFH-VU)

Auftragnehmer: BioConsult GmbH & Co.KG

Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen
Telefon +49 421 6207108
Telefax +49 421 6207109

Lerchenstraße 22
24103 Kiel
Telefon +49 431 53036338

Internet www.bioconsult.de
eMail info@bioconsult.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. F. Bachmann
Dipl.-Biol. N. Peschel

Datum: 20.09.2023

Inhalt

1. Einleitung	6
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2 Vorhabenbeschreibung.....	6
1.3 Übersicht untersuchungsrelevanter Vorhabenwirkungen der FFH-VU.....	7
1.3.1 FFH-Gebiete	7
1.3.2 Vogelschutzgebiete	8
2. Grundlagen und Bewertungsmethoden	9
2.1 Rechtliche Grundlagen	9
2.2 Methodische Vorgehensweise	11
2.2.1 Phasen der Prüfung	11
2.2.1.1 Phase 1: FFH-Vorprüfung.....	11
2.2.1.2 Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung	12
2.2.1.3 Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung	13
2.2.2 Bewertung der Beeinträchtigungen	13
2.3 Verwendete Unterlagen.....	14
3. Auswahl der zu prüfenden Natura 2000 – Gebiete (FFH-Voruntersuchung)	17
3.1 FFH-Gebiete	17
3.2 EU-Vogelschutzgebiete.....	19
4. FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)	21
4.1 Bestandsbeschreibung	21
4.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	29
4.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	33
4.4 Fazit	33
5. FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401)	34
5.1 Bestandsbeschreibung	34
5.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	38
5.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	39
5.4 Fazit	39
6. FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)	40
6.1 Bestandsbeschreibung	40
6.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	47
6.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	48
6.4 Fazit	48
7. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370)	49
7.1 Beschreibung des Schutzgebiets und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	49
7.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet, Erhaltungsziele und Schutzzweck....	49
7.1.1.1 Lage und Größe	49
7.1.1.2 Kurzcharakterisierung	51

7.1.1.3	Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL	51
7.1.1.4	Arten nach Anhang II der FFH-RL.....	51
7.1.1.5	Erhaltungsziele und Schutzzweck.....	52
7.1.2	Ausführliche Darstellung der möglicherweise betroffenen Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL (inkl. charakteristische Arten).....	54
7.1.2.1	LRT 1130 „Ästuarien“	54
7.1.2.2	LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“	55
7.1.3	Ausführliche Darstellung der möglicherweise betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	55
7.1.3.1	Finte.....	55
7.1.3.2	Flussneunauge	56
7.1.3.3	Meerneunauge	57
7.1.4	Entwicklungsziele, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	57
7.1.5	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	58
7.1.6	Datengrundlage	58
7.2	Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets	58
7.2.1	Ermittlung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele	60
7.2.1.1	LRT 1130 „Ästuarien“	60
7.2.1.2	LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“	64
7.2.2	Ermittlung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele	66
7.2.2.1	Finte.....	66
7.2.2.2	Fluss- und Meerneunauge.....	72
7.3	Beurteilung der Beeinträchtigung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (Kumulative Beeinträchtigungen)	73
7.3.1	LRT 1130 „Ästuarien“ und LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ inkl. lebensraumtypischer Arten des Makrozoobenthos	73
7.3.2	Finte, Fluss- und Meerneunauge	73
7.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	74
7.5	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen des Natura 2000 - Gebiets durch das Vorhaben	74

Literatur..... 75

Anhang 78

A1. Standarddatenbögen (SDB)..... 79

1. „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301/001)..... 80

2. „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) 91

3. „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401/V01)..... 101

4. „Luneplate“ (DE 2417-401)..... 113

Abbildungen und Tabellen

Abb. 1:	Übersicht Gebietskulisse FFH – Gebiete im Vorhabenbereich.....	18
Abb. 2:	Übersicht Gebietskulisse EU-Vogelschutzgebiete im Vorhabenbereich	20
Abb. 3:	Lage und Abgrenzung des FFH-Gebiets „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2507-331) und des NSG „Luneplate“	50
Abb. 4:	Lage des Vorhabens und der Vorhabenbestandteile im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“	59
Tab. 1:	Untersuchungsrelevante Vorhabenwirkungen für FFH-Gebiete	7
Tab. 2:	Untersuchungsrelevante Vorhabenwirkungen für VS-Gebiete	8
Tab. 3:	Verwendete Standard-Datenbögen.....	15
Tab. 4:	Verwendete Verordnungen zu Naturschutzgebieten.....	15
Tab. 5:	Sonstige Quellen	16
Tab. 6:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“	21
Tab. 7:	Arten nach Anhang II der FFH-RL für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	23
Tab. 8:	Arten nach Anhang I der VSchRL für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ 34	
Tab. 9:	Arten nach Artikel 4 (2) der VSchRL für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“	35
Tab. 10:	Arten nach Anhang I der VSchRL für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	40
Tab. 11:	Arten nach Artikel 4 (2) der VSchRL für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	42
Tab. 12:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“	51
Tab. 13:	Arten nach Anhang II der FFH-RL für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“	52
Tab. 14:	Lärmschwellenwerte für dokumentierte Auswirkungen auf Fische.....	68

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Mündung der Geeste in die Weser in Bremerhaven wird durch zwei Molenbauwerke gegen See- und Strömung gesichert. Im Schutz der Molen liegt der Schleusenvorhafen mit Einfahrtsbereich in die Doppelschleuse des Fischereihafens. Darüber hinaus befinden sich hier Liegeplätze der Lotsenbrüderschaft, des Wasser- und Schifffahrtsamtes, eines Seenotkreuzers, der Binnenschifffahrt, der Anleger der Weserfähre Bremerhaven - Nordenham Blexen, des Zolls und der Wasserschutzpolizei.

Für die 1912/13 errichtete Geeste-Nordmole konnte die Standsicherheit aufgrund vorhandener Schäden an der Holzpfahlgründung rechnerisch nicht mehr nachgewiesen werden. Das Bauwerk war daher seit längerem für die Öffentlichkeit gesperrt. Teile der Geeste-Nordmole sind in der Nacht vom 17. auf den 18. August 2022 abgesackt und haben in der Folge zu einem vorgezogenen Rückbau des Molenturms und des größten Teils der Mole geführt.

Um Einschränkungen für die Schifffahrt und damit auch Einschränkungen für den wirtschaftlich bedeutsamen Bereich des Fischereihafens zu vermeiden und die Nutzungsmöglichkeiten im Bereich und im Umfeld der Geeste-Nordmole weiterhin zu ermöglichen, ist ein Neubau der Geeste-Nordmole vorgesehen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG, hat als Vorhabenträgerin Lösungsansätze für eine Sanierung/Erneuerung der Geeste-Nordmole geprüft und planerisch konkretisiert. Auf dieser Grundlage wurde die Erstellung einer Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) mit Schreiben vom 21.01.19 von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen (SWH) für die Vorzugsvariante mit einer in Richtung Nordwest verschwenkten Geesteeinfahrt beauftragt. Für das Vorhaben fand im November 2022 ein Online-Beteiligungsverfahren statt (scoping).

Da sich das Vorhaben in bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft von Natura-2000-Gebieten stattfindet, sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete möglich. Vor dem Neubau der Geeste-Nordmole ist das Vorhaben daher nach § 34 (1) BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen. Die vorliegende Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung (auch FFH – Verträglichkeitsuntersuchung; kurz: FFH-VU) liefert dafür die Grundlage.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in dem Erläuterungsbericht (Unterlage 2) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 5). Die wesentlichen Vorhabenbestandteile bzw. Vorhabenwirkungen sind in der nachfolgenden Tab. 1 und Tab. 2 zu entnehmen.

1.3 Übersicht untersuchungsrelevanter Vorhabenwirkungen der FFH-VU

1.3.1 FFH-Gebiete

Untersuchungsrelevante Vorhabenwirkungen

Grundlage der Auswahl untersuchungsrelevanter Vorhabenwirkungen der FFH-VU für FFH-Gebiete (Tab. 1) sind die Ergebnisse der Auswirkungsprognose des UVP-Berichtes (Unterlage 5).

Tab. 1: Untersuchungsrelevante Vorhabenwirkungen für FFH-Gebiete

Vorhabenwirkung	Phase	Betroffene Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie
Lärmemissionen durch den Rückbau der Geeste-Nordmole und Baggerungen	Bau	Meeressäuger, Fische und Rundmäuler
Eingriff in das Sediment durch den Rückbau der Geeste-Nordmole	Bau	Lebensraumtypen (LRT 1130, 1140)
Schallemissionen (Unterwasserschall) durch Rammarbeiten	Bau	Meeressäuger, Fische und Rundmäuler
Flächeninanspruchnahme durch Sohlentieferlegung (Wattflächen auf ca. 0,43 ha) und Tötung von Individuen durch Einsaugung	Bau	Lebensraumtyp inkl. charakt. Artengruppen (LRT 1140) Fische und Rundmäuler
Erhöhung von Schwebstoffgehalt/Trübung durch Baggerungen (Sedimentfreisetzung und -verdriftung)	Bau Betrieb	Lebensraumtyp inkl. charakt. Artengruppen (LRT 1130) Fische und Rundmäuler
Flächeninanspruchnahme südl. der neuen Geeste-Nordmole (Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- in Sublitoral (ca. 0,43 ha) bzw. Einbringen von Hartsubstrat (ca. 0,15 ha))	Anlage	Lebensraumtypen inkl. charakt. Artengruppen (LRT 1130, 1140) Fische und Rundmäuler
Flächeninanspruchnahme nördl. der neuen Geeste-Nordmole (Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- und Sublitoral in Strand (0,59 ha) bzw. Sublitoral in Eulitoral (1,3 ha))	Anlage	Lebensraumtypen inkl. charakt. Artengruppen (LRT 1130, 1140) Fische und Rundmäuler
veränderte Hydrodynamik (Tidekennwerte, Tideströmung etc.) und Morphodynamik (Sedimentation, Schwebstoffregime)	Anlage	Lebensraumtyp inkl. charakt. Artengruppen (1130) Fische und Rundmäuler

1.3.2 Vogelschutzgebiete

Untersuchungsrelevante Vorhabenwirkungen

Grundlage der Auswahl untersuchungsrelevanter Vorhabenwirkungen der FFH-VU für VS-Gebiete sind die Ergebnisse der Auswirkungsprognose des UVP-Berichtes (Unterlage 5). Folgende Wirkungen und dadurch bedingte mögliche Auswirkungen auf Arten nach Anhang I der VSchRL sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten werden untersucht (Tab. 2).

Tab. 2: Untersuchungsrelevante Vorhabenwirkungen für VS-Gebiete

Vorhabenwirkung	Phase	Mögliche Auswirkung auf Arten nach Anhang I der VSchRL und regelmäßig auftretende Zugvogelarten
visuelle und akustische Wahrnehmbarkeit (Störeffekte) durch den Rückbau der Geeste-Nordmole und Baggerungen	Bau Betrieb	Minderung der Funktionen von Gastvogellebensraum: Verhaltensreaktionen bei vorkommenden Gastvögeln wie Aufmerken, Äußerung von Warnrufen, Verringerung der Nahrungsaufnahme sowie Fluchtverhalten und Meidung
zeitlich und örtlich begrenzte Schallemissionen (Luftschall/Wasserschall) durch Rammarbeiten	Bau	
Flächeninanspruchnahme durch Sohltieferlegung (Wattflächen auf ca. 0,43 ha) im Bereich südlich der neuen Geeste-Nordmole	Bau	Minderung der Funktionen von Gastvogellebensraum im Eingriffsbereich, Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage
Erhöhung von Schwebstoffgehalt/Trübung durch Baggerungen (Sedimentfreisetzung und -verdriftung)	Bau Betrieb	
Flächeninanspruchnahme südl. der neuen Geeste-Nordmole (Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- in Sublitoral bzw. Einbringen von Hartsubstrat)	Anlage	Lokaler Verlust von Lebensraum von Gastvögeln / Lebensraumveränderung
Flächeninanspruchnahme nördl. der neuen Geeste-Nordmole (Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eulitoral in Strand bzw. Sublitoral in Eulitoral)	Anlage	Lokaler Verlust von Lebensraum von Gastvögeln / Lebensraumveränderung Zugewinn an Nahrungshabitaten

Die anlagebedingten Veränderungen der Hydrologie (Tidewasserstände, Strömungsgeschwindigkeiten), Stoffhaushalt (Nährstoffhaushalt, Trübung) sind so gering, dass sie keine bewertungsrelevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der EU-VSG haben. Auch indirekte Beeinträchtigungen der Avifauna über anlagebedingte Veränderungen der Nahrungsgrundlage sind auszuschließen, da z. B. keine Salzgehaltsveränderungen prognostiziert werden.

2. Grundlagen und Bewertungsmethoden

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 (1) BNatSchG sind Projekte¹, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen.

„Prüfungsgegenstand des § 34 BNatSchG ist [...] nicht der Schutz eines Natura 2000-Gebietes in seiner Gesamtheit, sondern [...] die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und/oder bestimmter Tier- und Pflanzenarten in den fraglichen Gebieten. Wenn Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, die für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen, liegt folglich keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes [...] vor“ (BMVI 2019, S. 22).

Unter „Erhaltungsziel“ wird in § 7 (1) Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, verstanden. Inbegriffen sind hier auch die Vogelarten des Artikels 4 (2) (regelmäßig auftretenden Zugvogelarten) oder Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck² und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 34 (1) BNatSchG).

„Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Gebiets maßgeblichen Bestandteilen“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturren-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist“ (BMVI 2019, S. 24).

Im Leitfaden der BfG (BMVI 2019, S. 24) sind Beispiele für maßgebliche Bestandteile genannt, es wird aber auch auf mögliche Festlegung der zuständigen Landesbehörden verwiesen:

- *„Zunächst einmal sind Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, nach denen das Gebiet ausgewählt wurde, sowie zusätzlich als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen „die darin vorkommenden charakteristischen Arten“ (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) immer für die Erhaltungsziele (also ihren eigenen Erhaltungszustand) maßgebliche Bestandteile.*

¹ Vgl. hierzu BMVI (2019, S. 7, Fußnote 7), Hinweise auf die synonyme Verwendung des Begriffs „Vorhaben“: *„Da die FFH-Richtlinie keine Definition des Projektbegriffs enthält, hat der EuGH auf den Projektbegriff der UVP-Richtlinie zurückgegriffen (vgl. z. B. EuGH, Urteil vom 14.01.2010 – Rs. C-226/08 – Papenburg, Rn. 38). Nach Art. 1 (2) lit. aus UVP-RL sind Projekte „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.“*

² Vgl. Kapitel 4.2 BMVI (2019), ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung.

- *Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebiets können ferner Landschaftsstrukturen gehören, die zwar nicht selbst als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind, jedoch für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind. So können z. B. in das Schutzgebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen zu angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebiets gehören.*
- *Einzelne Pflanzen- oder Tierarten können maßgebliche Bestandteile eines Lebensraums des Anhangs I sein, wenn sie charakteristisch für eine besondere Ausprägung des Lebensraumtyps bzw. für dessen Erhaltungszustand sind [...]. Tier- oder Pflanzenarten, welche eine unentbehrliche Nahrungs- oder anderweitige Lebensgrundlage von Arten des Anhangs II bilden, sind für deren Vorkommen in einem Gebiet maßgeblich.*
- *Auch allgemeine Strukturmerkmale eines Schutzgebiets kommen als maßgebliche Bestandteile in Frage. So kann die Durchgängigkeit eines Gewässers für einen notwendigen Austausch zwischen den Lebensgemeinschaften zweier Teilflächen eines Lebensraums des Anhangs I von maßgeblicher Bedeutung sein.*
- *Ferner sind Flächen, die für die Wiederherstellung und Entwicklung des Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten von Bedeutung sind, als maßgebliche Bestandteile des Gebiets einzustufen."*

Ergibt die Untersuchung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 (3) BNatSchG nur zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten³, können nach § 34 (4) BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Soll ein Projekt nach § 34 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 4 BNatSchG, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (sogenannte Kohärenzsicherungsmaßnahmen). Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 (5) BNatSchG).

³ Für europäische Vogelarten nicht zutreffend.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt innerhalb des durch Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. § 34 BNatSchG normierten Prüfprogramms die umfassende spezielle naturschutzrechtliche Prüfung eines Projektes bzw. Planes im Hinblick auf dessen Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit dar (s.o.). Die vorliegende FFH-VU orientiert sich am „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ (BMVI 2019).

Im Hinblick auf die Zulässigkeit des Neubaus der Geeste-Nordmole ist festzustellen, ob das Vorhaben ein im Wirkraum liegendes Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt bzw. zu Beeinträchtigungen eines der Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages erfolgt die Verträglichkeitsprüfung für jedes Natura 2000-Gebiet separat, so dass eine einzelfallbezogene Prüfung im Rahmen des Verfahrens möglich ist.

2.2.1 Phasen der Prüfung

2.2.1.1 Phase 1: FFH-Vorprüfung

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird untersucht, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Innerhalb der Vorprüfung wird daher geklärt, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens in der Lage sind, in ein FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet hinein zu wirken. Mit dem Ergebnis der Vorprüfung müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens verlässlich ausräumen lassen oder es muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden.

Folgende Fragen/Aspekte müssen in der Vorprüfung beantwortet werden:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
- Kurzbeschreibung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes: Lage, maßgebliche Bestandteile, Erhaltungsziele und Schutzzweck (die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes bilden die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung).
- Besteht die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet sein kann, eines der im Wirkraum liegenden Natura 2000-Gebiete in seinen Erhaltungszielen zu beeinträchtigen, so ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Das Vorhaben ist damit unter dem Gesichtspunkt der FFH-RL zulässig.

2.2.1.2 Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Für die Gebiete, für die eine potenzielle Betroffenheit nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird eine Verträglichkeitsstudie nach FFH-RL erstellt.

Folgende Inhalte werden, getrennt für die einzelnen FFH- und VSch-Gebiete, erfasst:

- Beschreibung des Gebietes mit seinen maßgeblichen Bestandteilen, relevanten Erhaltungszielen und dem Schutzzweck. Um Doppelungen zu vermeiden, kann hier auf Inhalte der FFH-Vorprüfung zurückgegriffen werden,
- Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Natura 2000-Schutzgüter,
- Mögliche Betroffenheit und Auswirkungen auf die Erhaltungsziele,
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen.

Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden, ist das Projekt zulässig, die Prüfung damit abgeschlossen.

Für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile

Unstreitig gehören die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume, die in Anhang II FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen und die in Anhang I aufgeführten und in Art. 4 Abs. 2 VSch-RL genannten Vogelarten sowie ihre Lebensräume, die in einem europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen, zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen.

Im Schrifttum wird z.T. davon ausgegangen, dass die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile im Wesentlichen die besonders schutzwürdigen Gebietsbestandteile seien. Zusätzlich ergibt sich aus dem Artikel 1 Abs. e FFH-RL, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps (LRT) „*die Gesamtheit aller Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Art. 2 genannten Gebiet auswirken können*“ ist. Danach sind charakteristische Arten als maßgebliche Bestandteile zu betrachten.

Es werden als maßgebliche Bestandteile im Folgenden dargestellt:

- die in einem FFH-Gebiet signifikant vorkommenden oder zu etablierenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-RL,
- die in einem EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I oder Artikel 4, Abs. 2 der VSch-RL.

Wenn dies für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant ist, werden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie zusätzlich dargestellt:

- die charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften des jeweiligen Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-RL; hierzu gehören neben den Arten, die für eine naturraumtypische Ausprägung des Lebensraums in einem günstigen Erhaltungszustand bezeichnend sind, auch Arten, die aus Artenschutzsicht besonders wertvoll sind (z.B. Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder Arten der Roten Liste),
- die Lebensräume der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie der Vogelarten nach VSch-RL,
- sowie die für die Vorkommen notwendigen standörtlichen Voraussetzungen oder Strukturen.

2.2.1.3 Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Wird im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung festgestellt, dass für ein Gebiet eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann, wird hierfür im Rahmen der Ausnahmeprüfung untersucht, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind, die eine Zulassung ermöglichen.

Sollten Ausnahmetatbestände zu einer Zulassung des Projekts trotz Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Netzes Natura 2000 im Hinblick auf ihre Eignung als Kohärenzmaßnahmen betrachtet.

2.2.2 Bewertung der Beeinträchtigungen

Der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten ist der entscheidende Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen. Der Erhaltungszustand einer Art wird nach Art. 1, Buchstabe i FFH-RL als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile, wird in drei Stufen festgestellt.

- keine Beeinträchtigung: Der maßgebliche Bestandteil wird durch keinen der Wirkfaktoren in seinem Erhaltungszustand auch nur geringfügig beeinträchtigt. Auch das Entwicklungspotenzial wird nicht eingeschränkt.
- keine erhebliche Beeinträchtigung: Der maßgebliche Bestandteil wird durch einen Wirkfaktor geringfügig beeinträchtigt. Sein Erhaltungszustand und seine Entwicklungsmöglichkeiten verschlechtern sich nicht. Die Beeinträchtigungen lösen Veränderungen aus, die auch natürlicherweise (z.B. im Rahmen von Populationsschwankungen einer Art) auftreten können. Mindestkenngrößen (Flächengrößen, Individuenzahlen) von Populationen oder Habitaten werden nicht unterschritten. Hierunter werden auch vorübergehende Beeinträchtigungen gestellt, wenn nach Abschluss der Beeinträchtigung der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist und nur eine nicht mehr als geringfügige Beeinträchtigung verbleibt. Eine Regeneration von Arten ist im Allgemeinen dann erreicht, wenn die betroffene Art wieder in der vorherigen Bestandsgröße und Verbreitung vorkommt. LAMBRECHT et al. (2004) halten im Allgemeinen einen Regenerationszeitraum von 2-3 Jahren für vertretbar. Bei der Bewertung ist jedoch auch die mögliche höhere Wertigkeit von Sukzessionsstadien der Entwicklung zu berücksichtigen, die zu völlig anderen Einschätzungen führen kann.
- erhebliche Beeinträchtigung: Die Beeinträchtigung löst erkennbare Veränderungen im Erhaltungszustand des maßgeblichen Bestandteils aus. Sie ist nicht vorübergehend, sondern dauerhaft. Möglicherweise sind die Funktionen des Natura 2000-Gebietes im Schutzgebietsnetz beeinträchtigt.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) haben Konventionsvorschläge für die Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen entwickelt. Diese Konventionsvorschläge sind Grundlage der Bewertung auch in der vorliegenden Unterlage für die FFH-Lebensraumtypen.

Die Fachkonvention geht von der Grundannahme aus, dass direkte und dauerhafte Flächenverluste i.d.R. als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind. Es ist aber nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) auch zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss. Dies gilt dann, wenn durch die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet nicht verschlechtert und/oder auch eine entsprechende günstige Entwicklung vereiteln würde. Eine Abweichung von der Grundannahme und damit eine im Einzelfall als unerheblich einzustufende Beeinträchtigung ist demnach unter bestimmten Randbedingungen möglich.

2.3 Verwendete Unterlagen

Neben den projektspezifischen Unterlagen, die jeweils explizit genannt werden, werden die gebietspezifischen Informationen zu den zu betrachtenden Schutzgebieten und Arten hinzugezogen. In den folgenden Tabellen sind diese zusammengestellt.

Die Bezeichnung der LRT erfolgt gem. Vorgabe des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/lebensraumtypenliste_20180925.pdf). Genutzt werden grundsätzlich die Kurzbezeichnungen.

Tab. 3: Verwendete Standard-Datenbögen
Abgerufen am 31.08.2023

Name des Gebiets	Ge- bietscode	Stand	Quelle	siehe An- hang
FFH-Gebiete				
„Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	DE 2306-301	11/2021	https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDatFFH	Anhang A1-1
„Weser bei Bremerhaven“	DE 2417-370	06/2014	https://umwelt.bremen.de/umwelt/natur/ffh-gebiete-24146	Anhang A1-2
EU-Vogelschutzgebiet				
„Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	DE 2210-401	03/2010	https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDatVS	Anhang A1-3
„Lüneplate“	DE 2417-401	06/2014	https://umwelt.bremen.de/umwelt/natur/vogelschutzgebiete-24122	Anhang A1-4

Tab. 4: Verwendete Verordnungen zu Naturschutzgebieten.
Dargestellt sind nur solche Schutzgebietsverordnungen, die für die Zusammenstellung der Schutz- und Erhaltungsziele tatsächlich genutzt wurden.

Name des Gebiets	Stand	Zuständige Natur- schutzbehörde	Quelle
Naturschutzgebiete			
„Lüneplate“	20.10.2020	Freie Hansestadt Bremen	FREIE HANSESTADT BREMEN (2020)

Tab. 5: Sonstige Quellen

Name des Dokuments	Stand	Zuständige Naturschutzbehörde	Quelle
Rechtliche Quellen			
NWattNPG	11.07.2001	NLWKN	https://www.nationalpark-wattenmeer.de/schuetzen/nationalpark/gesetze/ Zugriff 14.02.2023
Pflege- und Managementpläne			
Managementmaßnahmen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ mit Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen im gleichnamigen FFH-Gebiet 001	01/2022	NLPV	NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER (2022)
IBP Weser	21.12.2012	NLWKN & SUBVE	https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/integrierte_bewirtschaftungsplane_astuare/weser/ibp_weser_februar_2012/integrierter-bewirtschaftungsplan-ibp-weser-97504.html Zugriff: 20.02.2023
Integrierter Pflege- und Managementplan (IPMP) Luneplate 2014	12/2014	Planungsbüro TESCH & KÜFOG GmbH	TESCH & KÜFOG 2014
Vollzugshinweise			
Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz	2011/2020	NLWKN	https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html Zugriff: 14.02.2023
Verwendete GIS – Daten zum Vorkommen von LRT			
Biotoptypen_gesamt.shp	2023	Bremenports	Bremenports schriftl. (09.03.2023 u. 24.02.2023)

3. Auswahl der zu prüfenden Natura 2000 – Gebiete (FFH-Voruntersuchung)

Im Nachfolgenden werden zunächst in einem ersten Schritt die Natura 2000-Gebiete herausgefiltert, die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile dieser Natura 2000-Gebiete vorliegen kann, wird dann auf Grundlage der schutzgebietsbezogenen Angaben der Standarddatenbögen der jeweiligen Gebiete und der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen in einem zweiten Schritt für jedes potentiell betroffene Natura 2000-Gebiet einzeln geprüft.

Die zu prüfende Gebietskulisse ergibt sich aus den potenziellen Auswirkungen des Vorhabens. Hierbei sind sowohl direkte Wirkungen z.B. durch Überbauung als auch indirekte Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Störung durch baubedingte Lärmentwicklung) berücksichtigt.

3.1 FFH-Gebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich die FFH-Gebiete „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) und „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301/001).

Da sich das Vorhaben „Neubau der Geeste-Nordmole“ im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ befindet und für die bauliche Realisierung u.a. Rammungen mit Unterwasserschall erforderlich sind, ist offensichtlich, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein sicher auszuschließen sind. Phase 1 der Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-Voruntersuchung) ist hier entbehrlich und es wird direkt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (Kap. 7).

Die nächstgelegene Grenze des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ befindet sich in 1,25 km Entfernung zum Vorhaben. Ob und inwiefern Vorhabenwirkungen in das Gebiet hineinwirken können und ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auftreten können, wird in einem ersten Schritt in einer FFH-Voruntersuchung (Phase 1) betrachtet (Kap. 4).

Lage und Abgrenzung der im Umfeld des Vorhabens gelegenen FFH-Gebiete zeigt Abb. 1.

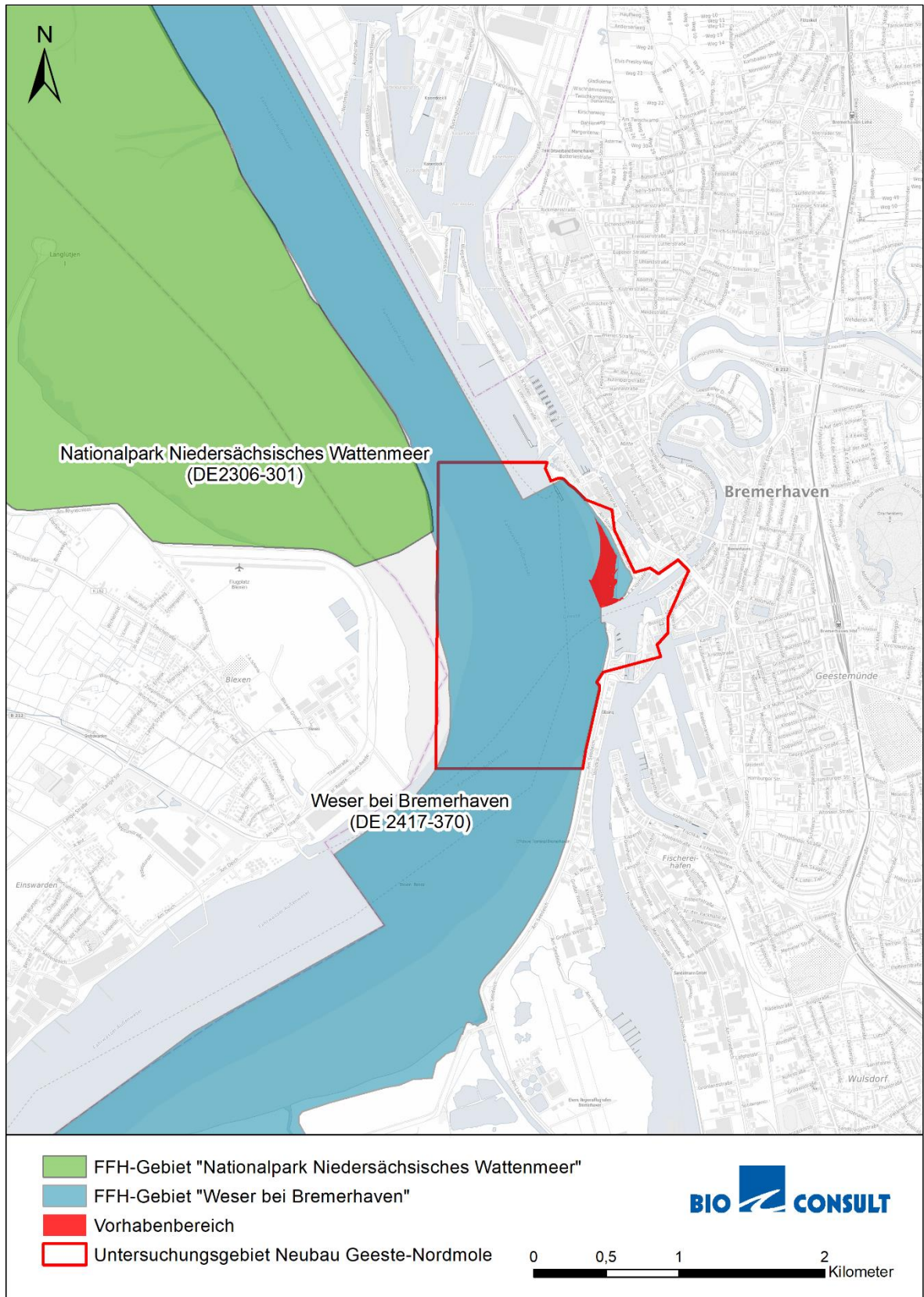


Abb. 1: Übersicht Gebietskulisse FFH – Gebiete im Vorhabenbereich

3.2 EU-Vogelschutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich die EU-Vogelschutzgebiete „Luneplate“ (DE 2417-401) und „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401/V01).

Die nördlichste Spitze der des EU-Vogelschutzgebietes „Luneplate“ ragt in das Untersuchungsgebiet für das Vorhaben „Neubau Geeste-Nordmole“ hinein (s. a. Abb. 2). Die Entfernung zu den eigentlichen Vorhabenbestandteilen beträgt ca. 515 m. Ob und inwiefern Vorhabenwirkungen in das Gebiet hineinwirken können und ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auftreten können, wird in einem ersten Schritt in einer FFH-Voruntersuchung (Phase 1) betrachtet (Kap. 5).

Die nächstgelegene Grenze des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ befindet sich in ca. 1,25 km Entfernung zum Vorhaben. Ob und inwiefern Vorhabenwirkungen in das Gebiet hineinwirken können und ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auftreten können, wird ebenfalls in einem ersten Schritt in einer FFH-Voruntersuchung (Phase 1) betrachtet (Kap. 6).

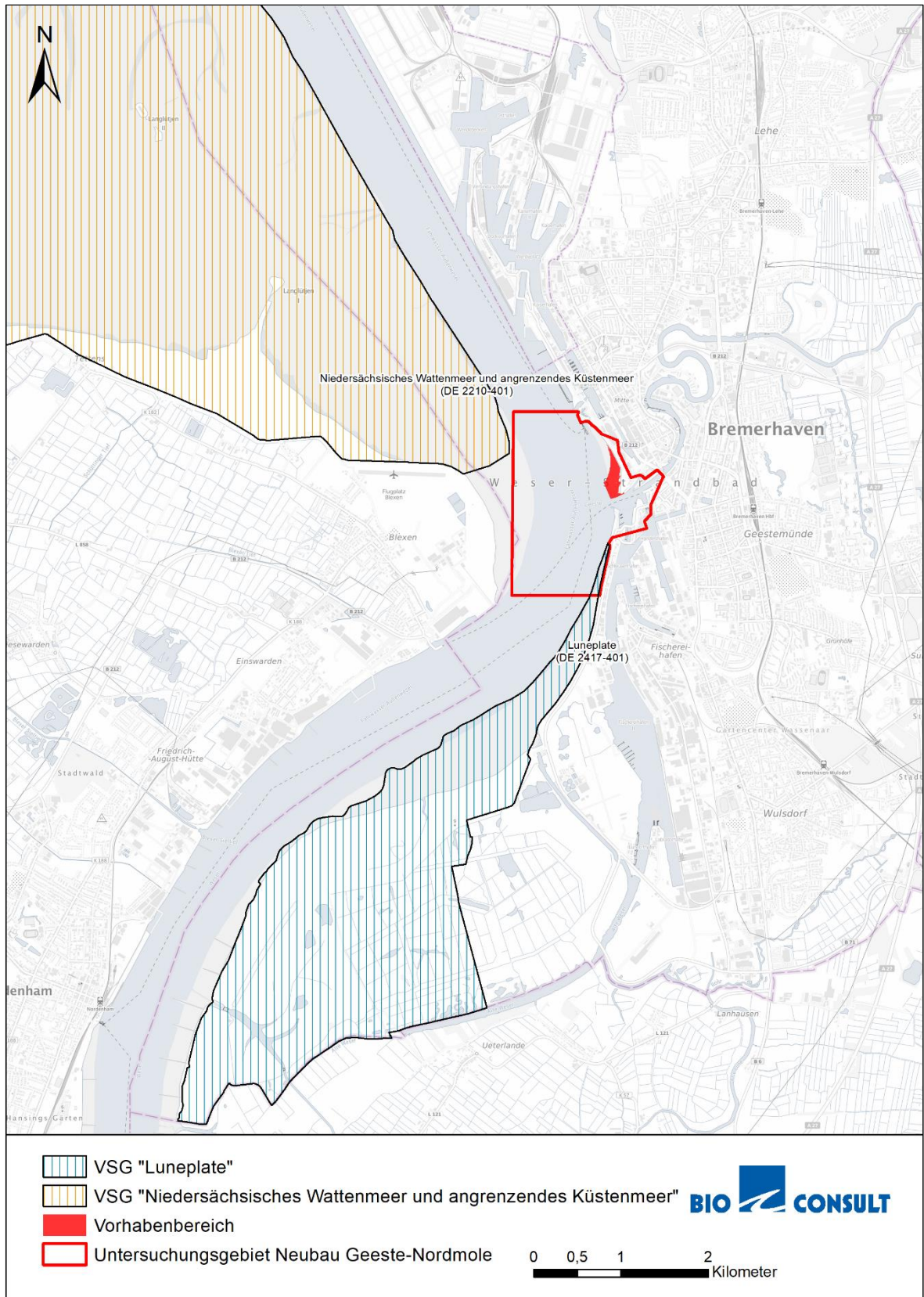


Abb. 2: Übersicht Gebietskulisse EU-Vogelschutzgebiete im Vorhabenbereich

4. FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)

4.1 Bestandsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ hat laut Standarddatenbogen eine Fläche von 276.956,22 ha und liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes für das hier gegenständliche Vorhaben. Der hoheitliche Schutzstatus des Nationalparks (Niedersächsisches Wattenmeer) (NWattNPG v. 11.07.2001, Stand 22.09.2022) umfasst insgesamt eine etwas größere Fläche als das gemeldete Natura 2000-Gebiet. Die Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes im Umfeld des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1.

Kurzcharakteristik

Beim FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ handelt es sich um einen großräumigen Küstenkomplex der Nordsee, der von der Ems im Osten bis zur Elbe im Westen reicht. Dieser Küstenkomplex beinhaltet Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänke, flache Meeresbuchten und Düneninseln. Teile des Ems- und Weserästuars innerhalb des Gebiets umfassen dabei Brackwasserwatt.

Das FFH-Gebiet wurde aufgrund der Vorkommen naturnaher Küstenbiotope mit Flachwasserbereichen, Wattflächen, Sandbänken, Stränden und Dünen unter Schutz gestellt. Zudem kommt eine Vielzahl seltener und gefährdeter Arten vor. Die Erholungszone des Nationalparks (ca. 2.000 ha) ist nicht Bestandteil der Gebietsmeldung.

Das Gebiet befindet sich nordwestlich des Untersuchungsgebietes und beginnt auf der Höhe des Flugplatzes Blexen (s. Abb. 1).

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL

Im Standarddatenbogen (Stand: November 2021, Anhang A1) für das FFH-Gebiet sind die Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt. Im Standarddatenbogen von 2021 wurden vom NLWKN, in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, für einige LRT die anteiligen Flächengrößen des jeweiligen Erhaltungsgrades angegeben, sodass einige LRT mehrfach aufgeführt sind. Eine Gesamtdarstellung des Erhaltungsgrades entfällt für diese LRT. Einen Überblick zeigt die nachfolgende Tab. 6.

Tab. 6: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“
Quelle: NLWKN (2021)

Code FFH	Wertbestimmende Lebensraumtypen	Gesamtfläche [ha]	Fläche [%] **	Rep.	Erh-Zust.	Ges.-W. D
1110	Überspülte Sandbänke	44.250	16,0	A	B	A
1130	Ästuarrien	19.150	6,91	A	C	A
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	151.000	54,52	A	B	A

Code FFH	Wertbestimmende Lebensraumtypen	Gesamtfläche [ha]	Fläche [%] **	Rep.	Erh-Zust.	Ges.-W. D
1150*	Lagunen (Strandseen)	4,9	<0,00	A	C	B
1150*	Lagunen (Strandseen)	36,4	0,01	A	B	B
1150*	Lagunen (Strandseen)	15,4	<0,00	A	A	B
1160	Flache große Meeresarme und -buchten	102.600	37,04	A	B	A
1170	Riffe	190	0,07	B	B	B
1310	Quellerwatt	107	0,4	A	C	A
1310	Quellerwatt	555	0,2	A	A	A
1310	Quellerwatt	218	0,08	A	B	A
1320	Schlickgrasbestände (<i>Spartinion maritimae</i>)	234	0,08	D	k.A.	k.A.
1330	Atlantische Salzwiesen	4.140	1,49	A	C	A
1330	Atlantische Salzwiesen	2.335	0,84	A	B	A
1330	Atlantische Salzwiesen	1.862	0,67	A	A	A
2110	Primärdünen	13	<0,00	A	B	A
2110	Primärdünen	410	0,15	A	A	A
2110	Primärdünen	3	<0,00	A	C	A
2120	Weißdünen mit Strandhafer	186	0,01	A	A	A
2120	Weißdünen mit Strandhafer	38	0,01	A	C	A
2120	Weißdünen mit Strandhafer	92	0,03	A	B	A
2130*	Graudünen mit krautiger Vegetation	498	0,18	A	A	A
2130*	Graudünen mit krautiger Vegetation	357	0,13	A	C	A
2130*	Graudünen mit krautiger Vegetation	1.092	0,39	A	B	A
2140*	Küstendünen mit Krähenbeere	145	0,05	A	A	A
2140*	Küstendünen mit Krähenbeere	45	0,02	A	B	A
2140*	Küstendünen mit Krähenbeere	1,4	<0,00	A	C	A
2150*	Küstendünen mit Besenheide	0,7	<0,00	B	C	B
2150*	Küstendünen mit Besenheide	16,6	<0,00	B	B	B
2160	Dünen mit Sanddorn	98	0,04	A	B	A
2160	Dünen mit Sanddorn	161	0,06	A	A	A
2160	Dünen mit Sanddorn	4,9	<0,00	A	C	A
2170	Dünen mit Kriech-Weide	31	0,01	A	A	A
2170	Dünen mit Kriech-Weide	179	0,06	A	B	A
2170	Dünen mit Kriech-Weide	5	<0,00	A	C	A
2180	Bewaldete Küstendünen	141	0,05	A	A	A
2180	Bewaldete Küstendünen	70	0,03	A	B	A
2180	Bewaldete Küstendünen	2	<0,00	A	C	A
219	Feuchte Dünentäler	124	0,04	A	A	A
2190	Feuchte Dünentäler	154	0,06	A	B	A
2190	Feuchte Dünentäler	41	0,01	A	C	A
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsengesellschaften	0,09	<0,00	C	B	C
3150	Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	0,33	<0,00	C	B	C
3150	Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	0,09	<0,00	C	B	C
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	0,03	<0,00	D	k.A.	k.A.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,04	<0,00	C	C	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,5	<0,00	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	47	0,02	B	A	B

Code FFH	Wertbestimmende Lebensraumtypen	Gesamtfläche [ha]	Fläche [%] **	Rep.	Erh.-Zust.	Ges.-W. D
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	126	0,05	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	20	0,01	B	C	B
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	2,6	<0,00	B	C	C
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften	0,03	<0,00	C	C	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	0,3	<0,00	D	k.A.	k.A.
91D0*	Moorwälder	2,1	<0,00	C	C	C
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	2,6	<0,00	C	B	C

Legende:

- k.A. Keine Angaben
Rep. Repräsentativität (Naturraumtypische Ausbildung): A = hervorragend, B = gut, C = mittel, D = nicht signifikant (ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes)
Erh.-Zust. = Erhaltungszustand: A = sehr gut; B = gut; C = mittel bis schlecht
Ges.-W. D = Gesamtbeurteilung in Deutschland: A = sehr hoch; B = hoch; C = mittel („signifikant“)
* Prioritärer Lebensraumtyp
** Bezogen auf Gesamtflächengröße des Gebiets gem. Standarddatenbogen (s.o.)

Arten nach Anhang II der FFH-RL

Im Standarddatenbogen (s. Anhang A1) für das FFH-Gebiet sind die wertbestimmende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Einen Überblick zeigt die nachfolgende Tab. 7.

Tab. 7: Arten nach Anhang II der FFH-RL für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“
Quelle: NLWKN (2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.-W. D
Finte	<i>Alosa fallax</i>	u	P	C	A
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	u	P	B	B
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	u	P	C	B
Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	r	251-500	B	A
Schweinswal	<i>Phocena phocena</i>	u	1.001-10.000	B	B
Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	r	4.300	B	A
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	r	C	A	B
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	r	14.263	A	A

Legende:

- Status: Saisonales Vorkommen. u= unbekannt, r= resident
Pop.-Größe: Populationsgröße. P= vorhanden (ohne Einschätzung, present), C = häufig, große Population (common)
Erh.-Zust. = Erhaltungszustand: A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht
Ges.-W. D = Gesamtbeurteilung in Deutschland. A = sehr hoch; B = hoch; C = mittel („signifikant“)

Schutzzweck / Erhaltungsziele

Die Schutz- und Erhaltungsziele ergeben sich aus § 2 (Schutzzweck) des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) (vom 11. Juli 2001, zuletzt geändert im September 2022) in Verbindung mit Anlage 5 selbigen Gesetzes. Das Gebiet ist damit vollständig national unter Schutz gestellt. Die Erhaltungsziele für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind nachfolgend aufgeführt.

Allgemeine Erhaltungsziele

§ 2 (1) (Schutzzweck) NWattNPG

In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen und die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet soll erhalten werden.

§ 2 (3) (Schutzzweck) NWattNPG

Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Ruhezonengebiete I/51 und I/52 sowie der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 5 [des NWattNPG] genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten; die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5.

Anlage 5 IV des NWattNPG nennt folgende Erhaltungsziele:

1. Allgemeine Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
 - a) Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend
 - b) langfristig geeignete Strukturen und Funktionen
 - c) günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten

2. Allgemeine Erhaltungsziele für Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen
 - a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
 - b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes
 - c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks

Spezielle Erhaltungsziele

3. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete
 - a) Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen

- dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten.
Dies beinhaltet
- b) natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,
 - c) natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen,
 - d) natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
 - e) natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
 - f) günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen.
 - g) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
4. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuarare
- a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten.
Dies beinhaltet
 - aa) natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung,
 - bb) natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation,
 - cc) natürliche Prielsysteme,
 - dd) natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.
 - b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
5. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen
- a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten.
Dies beinhaltet
 - aa) natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung,
 - bb) regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser,
 - cc) natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt,
 - dd) natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen,
 - ee) ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.

6. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen

- a) Sandplaten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten.
Dies beinhaltet
- aa) natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande,
 - bb) vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen,
 - cc) naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer,
 - dd) ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen,
 - ee) ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüschen und kleinflächigen Wäldern,
 - ff) keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.

7. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler

- a) Feuchte bis nasse Dünentäler und -randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten.
Dies beinhaltet
- aa) ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche,
 - bb) ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten,
 - cc) ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüschen und kleinflächigen Wäldern,
 - dd) keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.
- b) Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*) in nassen, kalkreichen Dünentälern und -randbereichen.

8. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer

- a) Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser und einer Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).

Sonstige maßgebliche Bestandteile, charakteristische Arten

Weitere Arten gem. Standarddatenbogen sind:

Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knolliges Fuchsschwanzgras (*Alopecurus bulbosus*), Gewöhnlicher Igel-schlauch (*Baldellia ranunculoides*), Rote Quellbinse (*Blasmus rufus*), Echte Mondraute (*Botrychium lunaria*), Strand-Zaunwinde (*Calystegia soldanella*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Punktierte Segge (*Carex punctata*), Dreinervige Segge (*Carex trinervis*), Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*), Küsten-Meerkohl (*Crambe maritima*), Gewöhnliches Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata* ssp. *incarnata*), Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* ssp. *majalis*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Bunter Schachtelhalm (*Equisetum variegatum*), Gelber Hornmohn (*Glaucium flavum*), Strand-Platterbse (*Lathyrus maritimus*), Moosglöckchen (*Linnaea borealis*), Europäische Strandling (*Littorella uniflora*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Gewöhnliches Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris* ssp. *palustris*), Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Weiße Waldhyazinthe Kuckucksbl. (*Platanthera bifolia*), Grasartiges Laichkraut (*Potamogeton gramineus*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*), Geflecktes Sandröschen (*Tuberaria guttata*).

Gebietsmanagement, Entwicklungsziele

Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vor (NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER 2022). Teilbereiche sind zudem durch die integrierten Bewirtschaftungspläne (IBP) der in das Wattenmeer mündenden Flüsse Ems, Weser und Elbe abgedeckt (hier relevant: NLWKN & SUBV 2012). Im IBP Weser liegen für das Untersuchungsgebiet jedoch keine Maßnahmenvorschläge vor.

Für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten wurden auf Basis aktueller Bestandsdaten und Bewertungen die im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ erforderlichen Managementmaßnahmen (NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER 2022) konzipiert. Dabei wird zwischen drei sogenannten Maßnahmenräumen differenziert:

- **Maßnahmenraum 1 (natürliche Abläufe):** Umfasst alle Flächen, auf denen ein günstiger Erhaltungszustand der LRT und Arten nahezu vollständig durch die Gewährleistung (im Sinne einer Beibehaltung) der dort stattfindenden natürlichen Abläufe gewährleistet werden kann.
- **Maßnahmenraum 2 (potenzielle Maßnahmen):** Umfasst alle Bereiche, auf denen die natürlichen Abläufe nicht in vollem Umfang stattfinden können, da generelle Funktionen (wie die Tidedynamik) unterbunden sind oder bestimmte Anforderungen z. B. des Küstenschutzes, der Wasserwirtschaft, des Tourismus oder der Fischerei (u. a. im Bereich der Schutzdünen, Verklappungsstellen, genutzten Strände und Muschelkulturen) zu gewährleisten sind. Unter Beachtung der spezifischen Anforderungen der jeweiligen Nutzungen und der Zonierung des Nationalparks lassen sich jedoch auch dort bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der LRT umsetzen, um einen guten Erhaltungszustand zu bewahren oder zu erreichen. Konkrete Maßnahmen sind jeweils mit den entsprechenden Interessensträgern und Institutionen abzustimmen.
- **Maßnahmenraum 3 (konkrete Maßnahmen):** Umfasst alle Flächen, auf denen aktuell konkrete Maßnahmen zur Entwicklung von LRT und Arten stattfinden, geplant und mit den Beteiligten abgestimmt sind oder für die die Fachplanung weitgehend abgeschlossen ist, sodass sie zumindest hinreichend konkret in Aussicht stehen.

Die Konkretisierung erfolgt durch LRT-spezifische bzw. Art-spezifische Maßnahmenblätter, dazu werden die Maßnahmen räumlich verortet. Hierbei liegt der Fokus allerdings auf den Maßnahmenräumen 2 (potenzielle Maßnahmen) und 3 (konkrete Maßnahmen). In Bezug auf den Maßnahmenraum 1 (natürliche Abläufe) wird davon ausgegangen, dass mögliche Auswirkungen auf Maßnahmen dieses Maßnahmenraumes über die obligatorische Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele in der Auswirkungsprognose abgedeckt sind.

Im Managementplan der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer werden keine konkreten Maßnahmen für LRTs nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II im näheren Umfeld des Vorhabens verortet. Potentielle Maßnahmen sind für die LRT 1130 „Ästuarien“ und 1330 „Atlantische Salzwiese“ im Bereich des Blexer Bogens vorgesehen (Ruhezone I/43). Für den LRT 1130 wird in NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER (2022) kein Maßnahmenblatt vorgelegt, da es sich um einen Komplexlebensraum handelt, für den die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen bei den jeweiligen Einzel-LRT (hier 1140, 1330) dargestellt sind. Für den LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ werden 12 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen genannt. Für den LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“ sind es sechs Erhaltungs- und acht Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Die meisten hiervon werden durch die Schutz- und Erhaltungsziele abgedeckt. Auf die restlichen Maßnahmen (wie z. B. Reduzierung der Eutrophierung, Vermeidung von Sandabbau) hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Des Weiteren liegen diese Bereiche >2,3 km vom Vorhaben entfernt. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden (s. a. Kap. 4.2).

Ein Widerspruch zwischen Vorhaben und Managementmaßnahmen liegt nicht vor.

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Aufgrund der Größe des FFH-Gebiets liegt eine Vielzahl von Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sowie weiteren Schutzgebieten vor. Eine Auflistung der deutschen Gebiete findet sich im Standarddatenbogen (NLWKN 2010).

Folgendes in Beziehung stehendes Natura 2000-Gebiet im näheren Umkreis des Untersuchungsgebietes wird im Standarddatenbogen genannt:

- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401/V01, Kap. 6) (teilweise flächengleich)

Als in Beziehung stehendes nationales Schutzgebiet wird der „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ erwähnt.

Weiter werden folgende Ramsar-Gebiete im Standarddatenbogen aufgeführt: Wattenmeer: Elbe-Weser-Dreieck, Wattenmeer: Jadebusen und westliche Wesermündung und Wattenmeer: Ostfriesisches Wattenmeer mit Dollart.

Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbogen (NLWKN 2010), das NWattNPG (Anlage 5), die Vollzugshinweise des NLWKN zu den Arten und Lebensraumtypen sowie die gebietspezifische

Managementplanung (NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER 2022) verwendet.

4.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Es erfolgt keine vorhabenbedingte direkte Beanspruchung von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.

Indirekte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch

- die Baggerungen im Bereich zwischen der alten Geeste-Nordmole und der neuen Geeste-Nordmole (deren Abstand zur südöstlichen FFH-Gebietsgrenze beträgt ca. 1,25 km),
- die Lärmimmissionen durch Rammarbeiten

auftreten.

LRT nach Anhang I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet liegt mit einem Abstand von ca. 1,25 km zu den zu baggernden Bereichen. Für die Baggerung sandiger Sedimente, die in diesem Abschnitt vorherrschen, ist ein messbarer Transport von 300 - 500 m anzunehmen (HITCHCOCK & BELL 2004). Auch DMT (2023) gehen in ihrem Gutachten zum Sedimenttransport (s. Unterlage 11.1) davon aus, dass sich die Auswirkungen ausschließlich auf den direkten Bereich um die Geeste-Nordmole beschränken. Unter Berücksichtigung dieser Angaben und den Abständen des Baggerbereiches zur FFH-Gebietsgrenze sind keine untersuchungsrelevanten Auswirkungen durch die Baggeraktivitäten auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erwarten.

Arten nach Anhang II der FFH-RL

Bei der **Schmalen Windelschnecke** (*Vertico angustior*) handelt es sich um eine landlebende Schnecke, die im Vorhabenbereich nicht vorkommt. Gleiches gilt für das **Sumpf-Glanzkraut** (*Liparis loeselii*), dessen Vorkommen auf nasse, kalkreiche Dünentäler und -randbereiche beschränkt ist. Beide Arten sind im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht weiter betrachtungsrelevant.

Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunaue (*Petromyzon marinus*)

Der Neubau der Geeste-Nordmole liegt außerhalb der Grenzen dieses FFH-Gebietes, eine Flächeninanspruchnahme von für Fluss- und Meerneunaugen bedeutsamen (Teil)Lebensräumen erfolgt insofern nicht. Auch der morphologische Wirkraum des Vorhabens reicht nicht bis in das FFH-Gebiet hinein, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen in Form von Lebensraumveränderungen (z. B. durch Sedimentation, Trübungsfahnen etc.) zu besorgen sind (s. o. bei LRT). Grundsätzlich können sowohl Fluss- als auch Meerneunaue auf ihren Wanderungen und Nahrungstreifzügen auch außerhalb des FFH-Gebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungsfaktoren können hier vor allem die bauzeitlichen Schallimmissionen durch die Rammungen, verbunden mit Erschütterungen/Vibrationen sein.

Hierbei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass Rundmäuler wie Fluss- und Meerneunauge deutlich weniger sensibel auf Erschütterungen und Schall (FRICKE 2003) reagieren als z. B. die Finte (s. u.). Die Wanderungen der Neunaugen finden zudem bevorzugt nachts statt (HARDISTY 1986), also in einem Zeitraum, in dem keine Rammtätigkeiten stattfinden. Ungeachtet dessen finden zudem (mit Fokus auf den störepfindlichen Schweinswal) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Unterwasserschall statt. Dazu gehören z. B. das sanfte Anrammen („Softstart“), das es den Individuen erlaubt, den verlärmten Bereich zu verlassen bzw. zu meiden. Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele (*Erhalt einer langfristig lebensfähigen stabilen Population, Erhalt der natürlichen Verbreitungsgebiete, Erhalt geeigneter Lebensräume für alle Lebensphasen und Erhalt unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen Teillebensräumen*) sind daher von vornherein auszuschließen. Zwar kann es zu Meidungs- und Fluchtreaktionen im Umfeld des Vorhabens kommen, diese sind aber nicht geeignet, dass FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (hier: Fluss- und Meerneunauge) erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen darin begründet, dass das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes liegt, großräumig Ausweichmöglichkeiten bestehen, um die verlärmten Bereiche zu meiden, die lärmintensiven Arbeiten auf wenige Wochen beschränkt sind und auch während der Rammphase rammfreie Zeiträume bestehen (z. B. nachts), die Wanderbewegungen ermöglichen. Einer weiteren Betrachtung bedarf es nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht, da offensichtlich unerhebliche Beeinträchtigungen vorliegen.

Finte (*Alosa fallax*)

Der Neubau der Geeste-Nordmole liegt außerhalb der Grenzen dieses FFH-Gebietes, eine Flächeninanspruchnahme von für die Finte bedeutsamen (Teil)Lebensräumen erfolgt insofern nicht. Auch der morphologische Wirkraum des Vorhabens reicht nicht bis in das FFH-Gebiet hinein, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen in Form von Lebensraumveränderungen (z. B. durch Sedimentation, Trübungsfahren etc.) zu besorgen sind (s. o. bei LRT). Allerdings können insbesondere junge, heranwachsende Finten auf ihren (Nahrungs)streifzügen bzw. adulte Finten auf der Laichwanderung außerhalb des FFH-Gebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Analog zu den Neunaugen (s. o.) können hier vor allem die bauzeitlichen Schallimmissionen durch die Rammungen, verbunden mit Erschütterungen/Vibrationen, wesentliche Beeinträchtigungsfaktoren darstellen.

Die Finte gehört zur Gruppe der Hörspezialisten (GREGORY & CLABBURN 2003). Hörspezialisten zeichnen sich u. a. dadurch aus, dass sich ihre Wahrnehmungsfähigkeit auf einen weiten Frequenzbereich bezieht (<20 Hz, Infrarot - >20 kHz, Ultraschall) und sie die Fähigkeit besitzen, vergleichsweise leise Geräusche wahrzunehmen. Im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle zum Neubau der Geeste-Nordmole entstehen z. T. Schallbelastungen (insbesondere durch die Rammungen), die auch zu physischen Schädigungen von Finten führen können, sofern sie sich im Nahbereich aufhalten.

Aufgrund der Störung durch den allgemeinen Baustellenbetrieb und verschiedenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie dem sanften Anrammen („Softstart“) ist allerdings nicht anzunehmen, dass sich eine größere Anzahl von Finten im unmittelbaren Nahbereich der Schallquelle aufhalten wird. Vielmehr ist von einem ausgeprägten Flucht- und Meideverhalten auszugehen. Von physischen Schädigungen ist daher höchstens bei einzelnen Individuen auszugehen. Es ist wahrscheinlich, dass der Vorhabenbereich während der Rammungen großräumig gemieden wird und es damit zu temporären Einschränkungen der Lebensraumnutzung kommt. Wanderbewegungen innerhalb des Weserästuars werden jedoch auch in der Bauphase der Rammungen möglich sein. Zum einen bietet die Weser genügend Ausweichraum der von den überwiegend jungen Finten genutzt werden kann.

Zum anderen bestehen innerhalb der ca. 112 Tage dauernden Rammzeit immer wieder Ramppausen (z. B. nachts), in denen die Finten den Baubereich passieren können.

Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele (*Erhalt einer langfristig lebensfähigen stabilen Population, Erhalt der natürlichen Verbreitungsgebiete, Erhalt geeigneter Lebensräume für alle Lebensphasen und Erhalt unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen Teillebensräumen*) sind daher von vornherein auszuschließen. Zwar kann es zu Meidungs- und Fluchtreaktionen im Umfeld des Vorhabens kommen, diese sind aber nicht geeignet, dass FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (hier: Finte) erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen darin begründet, dass das Vorhaben außerhalb dieses FFH-Gebietes liegt, die Laichgebiete der Finte weit von dem Vorhaben entfernt liegen und somit Fintelaichprodukte (Eier und Larven) nicht betroffen sind, großräumige Ausweichmöglichkeiten bestehen, um die verlärmten Bereiche zu meiden, die lärmintensiven Arbeiten zeitlich beschränkt sind und auch während der Rammphase rammfreie Zeiträume bestehen (z. B. nachts), die Wanderbewegungen ermöglichen und verschiedenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. o.) vorgesehen sind. Einer weiteren Betrachtung bedarf es nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht, da offensichtlich unerhebliche Beeinträchtigungen vorliegen.

Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb der Grenzen dieses FFH-Gebietes, eine Flächeninanspruchnahme von für den Schweinswal bedeutsamen (Teil)Lebensräumen erfolgt insofern nicht. Auch der morphologische Wirkraum des Vorhabens reicht nicht bis in das FFH-Gebiet hinein, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen in Form von Lebensraumveränderungen (z. B. durch Sedimentation, Trübungsfahren etc.) zu besorgen sind (s. o. bei LRT). Allerdings können Schweinswale während ihrer Nahrungstreifzüge durch Unterwasserschall beeinträchtigt werden. Wesentliche Beeinträchtigungsfaktoren stellen hier vor allem die bauzeitlichen Schallimmissionen durch die Rammungen, verbunden mit Erschütterungen/Vibrationen dar, die zu Vertreibung und Verletzung führen können.

Für die Herstellung der Spundwände sind Schlagrammungen erforderlich (Einbau Füll- und Tragbohlen). Während der Schlagrammungen sind umfangreiche, für den Bereich des Weserästuars etablierte Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Dazu gehören der Verzicht auf Rammtätigkeiten mittels Schlagramme in der für den Schweinswal besonders sensiblen Zeit von Mitte März bis Mitte Juni, eine Beschränkung der täglichen Rammzeit zwischen Mitte Juni und Mitte März auf 3,5 Stunden, der Soft-Start (sanftes Anrammen) sowie akustische Vergrämungsmaßnahmen vor den jeweiligen Schlagrammungen. Schweinswale die sich außerhalb des FFH-Gebietes auf (Nahrungs)Streifzügen befinden, werden insofern durch die lärmintensiven Arbeiten vergrämt bzw. meiden den Vorhabenbereich. Verletzungen oder gar Tötungen sind aufgrund der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen unwahrscheinlich. Ein Ausweichen in andere Gebiete des niedersächsischen Wattenmeeres bzw. in das Küstenmeer ist möglich. Nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten sind die betroffenen Gewässerabschnitte wieder für die Schweinswale nutzbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele (*„geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen, Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks, langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen, Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen“*) sind daher von vornherein auszuschließen. Zwar sind Meidungs- und Fluchtreaktionen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten, diese sind aber

nicht geeignet, dass FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen darin begründet, dass umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen werden (s.o.), es sich um vergleichsweise gering frequentierte Bereiche handelt, großräumig Ausweichmöglichkeiten bestehen, um die verlärmten Bereiche zu meiden, die lärmintensiven Arbeiten zeitlich beschränkt sind und zudem lärmfreie Zeiten bestehen. Einer weiteren Betrachtung bedarf es nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht, da offensichtlich unerhebliche Beeinträchtigungen vorliegen.

Seehund (*Phoca vitulina*)

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, eine Flächeninanspruchnahme von für den Seehund bedeutsamen (Teil)Lebensräumen erfolgt insofern nicht. Auch der morphologische Wirkraum des Vorhabens reicht nicht bis in das FFH-Gebiet hinein, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen in Form von Lebensraumveränderungen (z. B. durch Sedimentation, Trübungsfahren etc.) zu besorgen sind (s. o. bei LRT). Allerdings können Seehunde während ihrer Nahrungstreifzüge durch Unterwasserschall beeinträchtigt werden. Wesentliche Beeinträchtigungsfaktoren stellen hier vor allem die bauzeitlichen Schallimmissionen durch die Rammungen, verbunden mit Erschütterungen/Vibrationen dar.

Zum Unterwasserschall gilt grundsätzlich das zum Schweinswal gesagte (s. o.). Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass Seehunde dem Unterwasserschall in wesentlich geringerem Ausmaß ausgesetzt sind, da sie zum einen den Kopf aus dem Wasser heben können und zum anderen unter Wasser ihre Gehörgänge verschließen. Seehunde werden im Vergleich zu Schweinswalen als deutlich lärm-toleranter angesehen (z. B. TOUGAARD et al. 2006). Der Vorhabenbereich ist ein potentielles Nahrungsgebiet für die Seehunde, allerdings ist dieser aufgrund der Vorbelastungen nur von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der für die Seehunde bestehenden Möglichkeit, schon durch Auftauchen störenden Schalldruckpegeln zu entgehen, wird nicht von Beeinträchtigungen durch die baubedingten Unterwasserschallimmissionen ausgegangen, die sich auf den lokalen Bestand auswirken könnten. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Tiere schallbelastete Bereiche in der Ramm-Bauphase weniger nutzen und teils auf umgebende, gleichartige Nahrungsgebiete ausweichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele („geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen, Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks, langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen, störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen“) sind daher von vornherein auszuschließen. Zwar sind Meidungs- und Fluchtreaktionen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten, diese sind aber nicht geeignet, dass FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen darin begründet, dass großräumig Ausweichmöglichkeiten bestehen, um die verlärmten Bereiche zu meiden, die lärmintensiven Arbeiten auf zeitlich beschränkt sind und zudem lärmfreie Zeiten bestehen. Einer weiteren Betrachtung bedarf es nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht, da offensichtlich unerhebliche Beeinträchtigungen vorliegen.

Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Die dem Untersuchungsgebiet am nächsten gelegen Liegeplätze befinden sich auf dem nördlichen Lütchensand (eine adulte Kegelrobbe in 2021/2022) und auf den Platen am Wurster Arm (zwei adulte Kegelrobbe in 2019/2020 und eine in 2020/2021). Diese Liegeplätze liegen in einer Entfernung von

>19 km zum Vorhabenbereich. Vorhabenbedingte Scheueffekte können für die Liegeplätze ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen gilt das zu den Seehunden gesagte. Aufgrund der weiteren Entfernung der nächstgelegenen Liegeplätze allerdings in abgeschwächter Form. Die Erhaltungsziele werden somit auch für die Kegelrobbe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Einer weiteren Betrachtung bedarf es nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht.

4.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten ist für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen. Die in Unterlage 5 (Kap. 23.2.2) aufgelisteten möglicherweise relevanten Pläne und Projekte wirken nicht in das FFH-Gebiet hinein bzw. haben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile.

4.4 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen und Arten) sind aus den in den vorangegangenen Kapiteln genannten Gründen offensichtlich auszuschließen. Eine weitere Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Phase 2) ist daher nicht erforderlich.

5. FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401)

5.1 Bestandsbeschreibung

Das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ hat eine Fläche von 940 ha. Der nördliche Bereich des Gebietes liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes außendeichs, südlich der Doppelschleuse. Das Gebiet wird vollständig durch das NSG „Luneplate“ abgedeckt. Die Lage des EU-Vogelschutzgebietes zeigt Abb. 2.

Kurzcharakteristik

Beim EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ handelt es sich um Watt- und Kompensationsflächen auf der Luneplate. Dieser Küstenkomplex liegt im Gezeitenbereich der Weser und beinhaltet die Lebensraumtypen Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen sowie feuchtes und mesophiles Grünland. Der Anteil der Meeresfläche beträgt 15,96 %.

Das EU-Vogelschutzgebiet wurde aufgrund der Bedeutung der naturnahen Wattflächen und des extensiven Feuchtgrünland mit Poldern unter Schutz gestellt. Es handelt sich um Brut- und Rastgebiet für neun Anhang I-Arten und zahlreichen anderen Wasser- und Watvogelarten.

Das EU-Vogelschutzgebiet erstreckt sich südlich von der Doppelschleuse (außendeichs) bis zum Nordpriel der Tegeler Plate. Im Osten reicht das Gebiet bis zur Alten Weser (s. Abb. 2).

Arten nach Anhang I der VSchRL

Im Standarddatenbogen (Stand: Juni 2014, Anhang A1) sind neun Vogelarten im Sinne des Anhangs I der VS-Richtlinie aufgeführt, die im Gebiet als Brutvogel, Durchzügler, Wintergast oder Nahrungsgast auftreten (SUBV 2014a). Einen Überblick zeigt die nachfolgende Tab. 8.

Tab. 8: Arten nach Anhang I der VSchRL für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“
Quelle: SUBV (2014a)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.-W. D
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	r	11-50	A	B
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	c	6-10	B	C
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	c	501-1.000	B	C
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	w	6-10	A	C
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	w	1.001-10.000	A	B
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	c	501-1.000	B	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	c	6-10	B	C
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	r	1-5	A	B
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	c	1.001-	A	A

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.-W. D
			10.000		
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	w	6-10	B	C

Legende:

Typ: c = Sammlung, r = Fortpflanzung, w = Überwinterungsgast
 Pop.-Größe: Populationsgröße
 Erh.-Zust. = c = Sammlung, r = Fortpflanzung, w = Überwinterungsgast
 Ges.-W. D = Gesamtbeurteilung in Deutschland: A = hervorragend, B = gut, C = signifikant
 1 Arten, die im Standarddatenbogen, aber nicht in Anlage 5 III Nr. 1 des NWattNPG geführt sind. In Anlage 5 III Nr. 1 sind die wertbestimmenden Vogelarten gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Wertbestimmende Vogelarten gem. BfN
 (https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/luneplate)
 Brutvögel, Gastvögel

Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VSchRL

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ sind im Standarddatenbogen (SUBV 2014a) 13 Vogelarten im Sinne des Artikel 4 (2) der VS-Richtlinie aufgeführt, die im Gebiet regelmäßig als Brutvogel, Durchzügler, Wintergast oder Nahrungsgast auftreten. Einen Überblick zeigt die nachfolgende Tab. 9.

Tab. 9: Arten nach Artikel 4 (2) der VSchRL für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“
 Quelle: SUBV (2014a)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.- W. D
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	w	1.001-10.000	A	A
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	r	6-10	B	C
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	c	251-500	A	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	r	11-50	A	C
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	r	6-10	A	C
Graugans	<i>Anser anser</i>	w	501-1.000	A	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	r	11-50	B	C
Krickente	<i>Anas crecca</i>	c	501-1.000	A	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	c	101-250	A	B
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	c	1.001-10.000	A	B
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	r	11-50	B	C
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	c	51-1.000	B	C
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> ²	r	6-10	A	C

Legende:

Status: c = Sammlung, r = Fortpflanzung, w = Überwinterungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.- W. D
Pop.-Größe	Populationsgröße				
Erh.-Zust. =	c = Sammlung, r = Fortpflanzung, w = Überwinterungsgast				
Ges.-W. D =	Gesamtbeurteilung in Deutschland: A = hervorragend, B = gut, C = signifikant				
Wertbestimmende Vogelarten gem. BfN					
(https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/luneplate)			Brutvögel, Gastvögel		

Schutzzweck / Erhaltungsziele (gemäß nationaler Ausweisung)

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele für das VSG „Luneplate“ ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020, Stand: 20.10.2020) sowie aus dem Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ zum IBP Weser (KÜFOG 2011). Das EU-Vogelschutzgebiet liegt vollständig im NSG „Luneplate und ist damit flächendeckend national unter Schutz gestellt. Die Erhaltungsziele sind nachfolgend aufgeführt.

Allgemeine Erhaltungsziele

§ 3 (1) der Verordnung über das NSG „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020)

- Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung eines wesentlichen Teils der Luneplate als naturnahe, großräumige und störungsarme mündungsnahe Flusslandschaft der Unterweser, die eine ehemals prägende Landschaftsform der Wesermarschenregion repräsentiert, die andernorts durch wirtschaftliche Nutzung stark überformt wurde und im Rückgang befindlich ist.

IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7):

- Schutz und Entwicklung des Lebensraumkomplexes im Weserästuar, insbesondere der Lebensraumfunktion der naturnahen Watt- und Brackwasserröhrichtflächen.

Spezielle Erhaltungsziele

§ 3 (3) der Verordnung über das NSG „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020) in Bezug auf die Avifauna:

2. Großflächige Brackwasserwatten als Mauser-, Rast- und Nahrungsgebiet insbesondere für Säbelschnäbler sowie als Rast- und Nahrungsgebiet für weitere Gastvogelarten wie Weißwangengans, Goldregenpfeifer, Pfuhlschnepfe, Sandregenpfeifer, Pfeif- und Krickente sowie Dunkler Wasserläufer,
3. Ausgedehnte Brackwasser- und salzbeeinflusste Schilfröhrichte als Lebensraum für Röhrichtbrüter wie Rohrweihe, Blaukehlchen, Feldschwirl und Schilfrohrsänger,

4. Großräumig offene, weitgehend baumfreie Grünlandflächen mit hohen Grabenwasserständen, zahlreichen Flachwasserbereichen und Blänken sowie winterlichen Überflutungen auf Teilflächen als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Brutvogelarten wie Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche, Löffel- und Knäkente sowie für Gastvogelarten wie Weißwangen-, Bläss- und Graugans, Silberreiher, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Löffel- und Pfeifente,
5. Strukturreiche Auenlandschaft als Lebensraumkomplex am Stillgewässer der „Alten Weser“ mit Prielstrukturen und Kleingewässern, Röhrichten, Extensivweiden, Brachen und auwaldähnlichen Gehölzstrukturen als Bruthabitat zum Beispiel für Krick-, Löffel- und Reiherente, Eisvogel, Wachtel, Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen, Feldschwirl, Grünspecht und als Schlafplatz für Kormorane ...

IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7):

- Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen

Sonstige maßgebliche Bestandteile, charakteristische Arten

Weitere Arten sind im Standarddatenbogen nicht genannt.

Gebietsmanagement, Entwicklungsziele

Für das EU-Vogelschutzgebiet liegt ein Managementplan vom SUBV und bremenports vor (TESCH & KÜFOG 2014). Teilbereiche sind zudem durch die integrierten Bewirtschaftungspläne (IBP) der in das Wattenmeer mündenden Flüsse Ems, Weser und Elbe abgedeckt (hier relevant: NLWKN & SUBV 2012). Im IBP Weser liegen für das Untersuchungsgebiet jedoch keine Maßnahmenvorschläge vor.

Im Managementplan vom SUBV und bremenports wird für das Lunewatt sowie für die Weser der Erhalt der bestehenden Biotope sowie der Habitatfunktionen als Maßnahme angegeben. Diese Bereiche liegen >3 km vom Vorhaben entfernt. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden (s. a. Kap. 5.2).

Ein Widerspruch zwischen Vorhaben und Managementmaßnahmen liegt nicht vor.

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Standarddatenbogen werden keine Gebiete genannt, die in funktionaler Beziehung mit dem EU-Vogelschutzgebiet stehen.

Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbogen (letzte Aktualisierung Juni 2014, s. Anhang A1), die Schutzgebietsverordnungen über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ (FREIE HANSE-STADT BREMEN 2020), der Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ zum IBP Weser (KÜFOG 2011) verwendet.

5.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Innerhalb der Untersuchungsgebietes für das Vorhaben „Neubau der Geeste-Nordmole“ liegt die nördlichste Spitze des EU-Vogelschutzgebietes „Luneplate“. Es handelt sich um schmale, aus südlicher Richtung nach Norden auslaufende Eulitoralflächen in unmittelbarer Nähe zum durch Fußgänger und Radfahrer frequentierten Deichfuß. Der innerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Bereich weist keine Strukturen auf, die als Bruthabitat für die in Tab. 8 und Tab. 9 genannten Brutvogelarten (Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rohrweihe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger) von Bedeutung sein könnten. Beeinträchtigungen von wertgebenden Brutvögeln sind insofern auszuschließen (potenzielle Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten während der Brutzeit werden über die Gastvögel erfasst).

Hinsichtlich der Gastvögel sind die wertgebenden Arten der Tab. 8 und Tab. 9 relevant, die die Eulitoralflächen des Lunewatts als Nahrungshabitate nutzen. Zu nennen sind hier im Wesentlichen Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Pfuhschnepfe, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer und die Krickente. Alle übrigen wertgebenden Gastvogelarten sind vornehmlich an die terrestrischen Flächen der Luneplate gebunden und vom Vorhaben nicht betroffen.

Die minimale Entfernung zwischen unmittelbarem Vorhabenbereich und nördlicher Spitze des EU-Vogelschutzgebietes beträgt > 500 m. Direkte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen sind ebenso auszuschließen, wie Beeinträchtigungen durch morphologische Veränderungen, die auf den unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens beschränkt sind. Während der Bauarbeiten kommt es zu visuellen und akustischen Störeffekten, letzteres insbesondere während der Rammarbeiten. Aufgrund der Entfernung von > 500 m zwischen Vorhaben und nördlicher Grenze des EU-Vogelschutzgebietes ist auch hier nicht davon auszugehen, dass es zu einer Minderung der Funktionen des Gastvogellebensraumes (hier: Nahrungshabitate) kommt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der nördliche schmale, deichnahe Wattstreifen nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat hat und die wertgebenden Arten bedeutsamen Nahrungshabitate deutlich weiter südlich, in größerer Entfernung zum Vorhaben liegen und zumindest die visuellen Effekte durch die hohe Nutzungsintensität im Bereich der südlichen Mole überlagert werden. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind insofern auch für die relevanten Gastvögel auszuschließen.

Die im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme liegenden Wattflächen (außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes) haben keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat und sind insofern nicht essentiell für die Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes (s. hierzu auch BIOCONSULT (2023c), Unterlage 11.11).

Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele sind daher von vornherein auszuschließen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen in der Entfernung zwischen Vorhaben und Schutzgebiet sowie den großräumigen Ausweichmöglichkeiten begründet. Einer weiteren Betrachtung bedarf es nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht, da offensichtlich unerhebliche Beeinträchtigungen vorliegen.

5.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten ist für das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen. Die in Unterlage 5 (Kap. 23.2.2) aufgelisteten möglicherweise relevanten Pläne und Projekte wirken nicht in das FFH-Gebiet hinein bzw. haben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile.

5.4 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind aus den in den vorangegangenen Kapiteln genannten Gründen offensichtlich auszuschließen. Eine weitere Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Phase 2) ist daher nicht erforderlich.

6. FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

6.1 Bestandsbeschreibung

Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ hat eine Fläche von 354.882 ha und liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der hoheitliche Schutzstatus des Nationalparks (Niedersächsisches Wattenmeer) (NWattNPG v. 11.07.2001, Stand 22.09.2022) umfasst insgesamt eine größere Fläche als das gemeldete Natura 2000-Gebiet. Die Lage des EU-Vogelschutzgebietes zeigt Abb. 2.

Kurzcharakteristik

Beim EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ handelt es sich um einen großräumigen Küstenbereich der Nordsee, der von der Ems im Westen bis zur Elbe im Osten reicht. Dieser Küstenkomplex beinhaltet Salzwiesen, Wattflächen, flache Meeresbuchten, Sandbänke und Düneninseln. Teile des Emsästuars innerhalb des Gebiets umfassen dabei Brackwasserwatt. In der offenen See umfasst das Gebiet Wasserflächen von 10-12 m Tiefe innerhalb der 12-Seemeilen-Zone.

Das EU-Vogelschutzgebiet wurde aufgrund seiner Bedeutung als internationales Feuchtgebiet unter Schutz gestellt. Es handelt sich um ein herausragendes niedersächsisches Brut- und Rastgebiet für über 30 Anhang I-Arten und zahlreichen anderen Wasser- und Watvogelarten. Die Meeresflächen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone umfassen ein bedeutsames Rastgebiet für den Sterntaucher.

Das Gebiet befindet sich nordwestlich des Untersuchungsgebietes und beginnt auf der Höhe des Flugplatzes Blexen (s. Abb. 2).

Arten nach Anhang I der VSchRL

Im Standarddatenbogen (Stand: März 2010, Anhang A1) und im Anhang 5 des NWattNPG für das EU-Vogelschutzgebiet sind 27 Vogelarten im Sinne des Anhangs I der VS-Richtlinie aufgeführt, die im Gebiet als Brutvogel, Durchzügler, Wintergast oder Nahrungsgast auftreten (NLWKN 2010). Einen Überblick zeigt die nachfolgende Tab. 10.

Tab. 10: Arten nach Anhang I der VSchRL für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
Quelle: NLWKN (2010)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.-W. D
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	m	6.208	B	A
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	n	3.185	B	A
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	m	1.865	B	A

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.-W. D
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	n	2.696	B	A
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	m	21.433	B	A
Kampfläufer ¹	<i>Philomachus pugnax</i> ¹	m	1.800	B	A
Kampfläufer ¹	<i>Philomachus pugnax</i> ¹	n	1	B	B
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	n	45	B	A
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	m	1.848	B	A
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	n	720	C	A
Lachseeschwalbe ¹	<i>Gelochelidon nilotica</i> ¹	m	5	B	B
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	m	353	B	A
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	n	103	B	A
Neuntöter ¹	<i>Lanius collurio</i> ¹	n	5	B	B
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	m	50.000	B	A
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	m	72.805	B	A
Prachtaucher ¹	<i>Gavia arctica</i> ¹	m	105	A	A
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	n	1	B	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	n	36	B	B
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	m	17.808	B	A
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	n	1.674	B	A
Schwarzkopfmöwe ¹	<i>Larus melanocephalus</i> ¹	n	3	B	C
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	m	783	B	A
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	n	28	C	A
Singschwan ¹	<i>Cygnus cygnus</i> ¹	w	202	B	B
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	m	1.600	B	A
Sumpfhöhreule	<i>Asio flammeus</i>	n	60	B	A
Trauerseeschwalbe ¹	<i>Chlidonias niger</i> ¹	m	21	B	B
Wachtelkönig ¹	<i>Crex crex</i> ¹	n	4	C	C
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	m	40	B	C
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	n	12	B	B
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	m	700	B	C
Zwergsäger ¹	<i>Mergus albellus</i> ¹	w	28	B	B
Zwergschwan ¹	<i>Cygnus columbianus bewickii</i> ¹	m	51	B	A
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	m	331	B	A
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	n	163	C	A

Legende:

Status: m = Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) staging, n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare), w = Überwinterungsgast

Pop.-Größe Populationsgröße

Erh.-Zust. = Erhaltungszustand: A = sehr gut, B = gut, C = durchschnittlich

Ges.-W. D = Gesamtbeurteilung in Deutschland: A = sehr hoch; B = hoch; C = mittel („signifikant“)

¹ Arten, die im Standarddatenbogen, aber nicht in Anlage 5 III Nr. 1 des NWattNPG geführt sind. In Anlage 5 III Nr. 1 sind die wertbestimmenden Vogelarten gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Wertbestimmende Vogelarten gem. **Brutvögel, Gastvögel**

NLWKN (2017) bzw. NWattNPG

Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VSchRL

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sind im Standarddatenbogen (NLWKN 2010) und im Anhang 5 des NWattNPG 65 Vogelarten im Sinne des Artikel 4 (2) der VS-Richtlinie aufgeführt, die im Gebiet regelmäßig als Brutvogel, Durchzügler, Wintergast oder Nahrungsgast auftreten. Einen Überblick zeigt die nachfolgende Tab. 11.

Tab. 11: Arten nach Artikel 4 (2) der VSchRL für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
Quelle: NLWKN (2010)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.- W. D
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	m	253.688	B	A
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	m	148.680	B	A
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	n	11.406	B	A
Bekassine ¹	<i>Gallinago gallinago</i> ¹	m	2.388	B	B
Bekassine ¹	<i>Gallinago gallinago</i> ¹	n	12	C	C
Berghänfling	<i>Carduelis flavirostris</i>	w	11.000	C	A
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	w	4.350	B	B
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	m	56.570	B	A
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	n	2.448	B	A
Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>	m	300	B	C
Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	m	2.521	B	A
Eiderente	<i>Somateria molissima</i>	m	90.405	B	A
Eiderente	<i>Somateria molissima</i>	n	650	B	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	n	1.130	B	A
Flussregenpfeifer ¹	<i>Charadrius dubius</i> ¹	n	1	B	C
Flussregenpfeifer ¹	<i>Charadrius dubius</i> ¹	m	146	B	A
Graugans	<i>Anser anser</i>	m	5.688	B	A
Graugans	<i>Anser anser</i>	n	118	B	C
Graureiher ¹	<i>Ardea cinerea</i> ¹	m	212	B	B
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	m	89.359	B	A
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	n	125	B	A
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	m	6.214	B	A
Haubentaucher ¹	<i>Podiceps cristatus</i> ¹	w	83	B	B
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	m	14.633	B	A
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	n	23.063	B	A
Höckerschwan ¹	<i>Cygnus olor</i> ¹	w	100	B	C
Höckerschwan ¹	<i>Cygnus olor</i> ¹	n	3	B	C
Kanadagans ¹	<i>Branta canadensis</i> ¹	m	200	B	A
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	m	8.912	B	A
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	n	1.434	B	A

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.- W. D
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	m	45.668	B	A
Knäkente ¹	<i>Anas querquedula</i> ¹	m	137	B	A
Knutt	<i>Calidris canutus</i>	m	30.707	B	A
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	m	3.233	B	A
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	n	477	B	A
Krickente	<i>Anas crecca</i>	w	6.088	B	A
Kurzschnabelgans ¹	<i>Anser brachyrhynchus</i> ¹	m	70	B	A
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	m	122.571	B	A
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	n	25.895	B	A
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	m	2.239	B	A
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	n	91	B	A
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	m	2.319	B	A
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	n	2	B	A
Meeresstrandläufer ¹	<i>Calidris maritima</i> ¹	m	600	B	B
Mittelsäger ¹	<i>Mergus serrator</i> ¹	m	50	B	B
Mittelsäger ¹	<i>Mergus serrator</i> ¹	n	3	B	A
Nachtigall ¹	<i>Luscinia megarhynchos</i> ¹	n	10	B	C
Ohrenlerche	<i>Eremophila alpestris</i>	w	2.300	C	B
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	m	56.077	B	A
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	m	825	B	A
Reiherente ¹	<i>Aythya fuligula</i> ¹	n	81	B	C
Reiherente ¹	<i>Aythya fuligula</i> ¹	w	267	B	B
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	m	16.275	B	A
Rothalstaucher ¹	<i>Podiceps grisegena</i> ¹	m	10	B	C
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	m	17.126	B	A
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	n	4.054	B	A
Saatgans ¹	<i>Anser fabalis</i> ¹	w	183	B	C
Samtente ¹	<i>Melanitta fusca</i> ¹	w	150	B	B
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	m	9.607	B	A
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	m	13.309	B	A
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	n	171	B	A
Schellente ¹	<i>Bucephala clangula</i> ¹	m	528	B	C
Schilfrohrsänger ²	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> ²	n	511	B	C
Schnatterente ¹	<i>Anas strepera</i> ¹	m	270	B	A
Schnatterente ¹	<i>Anas strepera</i> ¹	n	47	B	C
Schneeammer ¹	<i>Plectrophenax nivalis</i> ¹	w	4.000	C	A
Schwarzhalstaucher ¹	<i>Podiceps nigricollis</i> ¹	m	11	B	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.- W. D
Schwarzkehlchen ¹	<i>Saxicola torquata</i> ¹	n	5	B	C
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	m	500	B	A
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	m	44.815	B	A
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	n	22.949	B	A
Spießente	<i>Anas acuta</i>	m	7.515	A	A
Spießente	<i>Anas acuta</i>	n	2	B	B
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	n	242	B	A
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	m	1.816	B	A
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	w	45.391	B	A
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	n	990	B	C
Strandpieper	<i>Anthus petrosus</i>	m	3.000	A	A
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	m	60.000	B	A
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	n	6.427	B	A
Tafelente ¹	<i>Aythya ferina</i> ¹	w	350	B	B
Teichrohrsänger ¹	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> ¹	n	315	B	C
Tordalk	<i>Alca torda</i>	m	800	B	B
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	w	9.948	B	A
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	m	1.200	B	B
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	m	2.200	B	A
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	n	460	B	A
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	868	B	A
Zwergtaucher ¹	<i>Tachybaptus ruficollis</i> ¹	m	113	B	B
Zwergtaucher ¹	<i>Tachybaptus ruficollis</i> ¹	n	3	B	C

Legende:

Status:

n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare), m = Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) staging, w = Überwinterungsgast

Pop.-Größe

Populationsgröße

Erh.-Zust. =

Erhaltungszustand: A = sehr gut, B = gut, C = durchschnittlich

Ges.-W. D =

Gesamtbeurteilung in Deutschland: A = sehr hoch; B = hoch; C = mittel („signifikant“)

1

Arten, die im Standard-Datenbogen, aber nicht in Anlage 5 III Nr. 2 des NWattNPG geführt sind. In Anlage 5 III Nr. 2 sind die wertbestimmenden Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

2

Im Zusammenhang mit LRT im NWattNPG genannt

Wertbestimmende

Vogelarten gem.

NLWKN (2017)

bzw. NWattNPG

Brutvögel, Gastvögel

Schutzzweck / Erhaltungsziele (gemäß nationaler Ausweisung)

Die Schutz- und Erhaltungsziele ergeben sich aus § 2 (Schutzzweck) des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) (vom 11. Juli 2001, zuletzt geändert im September 2022) in Verbindung mit Anlage 5 selbigen Gesetzes. In Anlage 5 III des Gesetzes werden

die wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes aufgeführt. Der Inhalt dieser Anlage ist bereits in den zuvor genannten Tabellen wiedergegeben (siehe dort hochgestellte 1).

In Anlage 5 IV der „Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ werden vor allem die besonderen Erhaltungsziele genannt. Es werden besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete, der Wattgebiete einschließlich der Ästuare, der Salzwiesen sowie des Grünlands und der Stillgewässer aufgeführt. Bei den Erhaltungszielen werden auch Brut- und Gastvögel berücksichtigt.

Allgemeine Erhaltungsziele

§ 2 (Schutzzweck) NWattNPG

(1) In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen und die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet soll erhalten werden.

(2) Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie, des Ruhezonenteils I/50 sowie der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sind Europäisches Vogelschutzgebiet. Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), in der jeweils geltenden Fassung genannten Vogelarten sicherzustellen; die wertbestimmenden Vogelarten und die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5.

Spezielle Erhaltungsziele

3. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete

- h) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mausegebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

4. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuare

- c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mausegebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.

5. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen

- b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

6. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen
 - b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
7. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler
 - c) Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
8. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlands
 - Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet
 - a) hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,
 - b) vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,
 - c) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,
 - d) zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,
 - e) das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,
 - f) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel.
9. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer
 - b) Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.

Sonstige maßgebliche Bestandteile, charakteristische Arten

Weitere Arten sind im Standarddatenbogen nicht genannt.

Gebietsmanagement, Entwicklungsziele

Für das EU-Vogelschutzgebiet liegt ein Managementplan der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vor (NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER 2022). Teilbereiche sind zudem durch die integrierten Bewirtschaftungspläne (IBP) der in das Wattenmeer mündenden Flüsse Ems, Weser und Elbe abgedeckt (hier relevant: NLWKN & SUBV 2012). Im IBP Weser liegen für das Untersuchungsgebiet jedoch keine Maßnahmenvorschläge vor.

Im Managementplan der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer werden Artenschutzmaßnahmen für Gastvögel im Bereich des Blexer Bogens verortet (Ruhezone I/43). Diese Bereiche liegen >1,5 km vom Vorhaben entfernt. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden (s. a. Kap. 6.2).

Ein Widerspruch zwischen Vorhaben und Managementmaßnahmen liegt nicht vor.

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Aufgrund der Größe des EU-Vogelschutzgebiets liegen eine Vielzahl von Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sowie weiteren Schutzgebieten vor. Eine Auflistung der deutschen Gebiete findet sich im Standarddatenbogen (NLWKN 2010).

Folgendes in Beziehung stehendes Natura 2000-Gebiet im näheren Umkreis des Untersuchungsgebietes wird im Standarddatenbogen genannt:

- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301/001, Kap. 3.2) (teilweise flächengleich)

Als in Beziehung stehendes nationales Schutzgebiet wird der „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ genannt. Weiter werden folgende Ramsar-Gebiete im Standarddatenbogen aufgeführt: „Wattenmeer: Elbe-Weser-Dreieck, „Wattenmeer: Jadebusen und westliche Wesermündung“ und „Wattenmeer: Ostfriesisches Wattenmeer mit Dollart“.

Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbogen (NLWKN 2010), das NWattNPG (Anlage 5) sowie die gebietsspezifische Managementplanung (NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER 2022) verwendet.

6.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes für das Vorhaben „Neubau der Geeste-Nordmole“ (s. a. Abb. 2). Die minimale Entfernung zwischen dem unmittelbaren Vorhabenbereich und den Flächen des Blexer Watts beträgt 1,25 km.

Die dem Vorhabenbereich nächstgelegenen Bereiche des EU-Vogelschutzgebietes weisen keine Strukturen auf, die als Bruthabitat für die in Tab. 10 und Tab. 11 genannten Brutvogelarten von Bedeutung sein könnten. Beeinträchtigungen von wertgebenden Brutvögeln sind insofern auszuschließen (potenzielle Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten während der Brutzeit werden über die Gastvögel erfasst).

Hinsichtlich der Gastvögel sind die wertgebenden Arten der Tab. 10 und Tab. 11 relevant, die die Eulitoralflächen des Blexer Watts als Nahrungshabitate nutzen. Zu nennen sind hier im Wesentlichen Alpenstrandläufer, Austernfischer, Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kiebitzregenpfeifer, Knutt, Krickente, Pfuhschnepfe, Regenbrachvogel, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sanderling, Sandregenpfeifer und Sichelstrandläufer. Alle übrigen wertgebenden Gastvogelarten sind vornehmlich an die terrestrischen Flächen des Nationalparks gebunden und vom Vorhaben nicht betroffen.

Die minimale Entfernung zwischen unmittelbarem Vorhabenbereich und EU-Vogelschutzgebiet beträgt 1,25 km. Direkte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen sind ebenso auszuschließen, wie Beeinträchtigungen durch morphologische Veränderungen, die auf den östlichen Weserbereich im Umfeld des Vorhabens beschränkt sind. Während der Bauarbeiten kommt es zu visuellen und akustischen Störeffekten, letzteres insbesondere während der Rammarbeiten. Aufgrund der Entfernung von mind. 1,25 km zwischen Vorhaben und Grenze des EU-Vogelschutzgebietes bei Blexen ist auch hier nicht davon auszugehen, dass es zu einer Minderung der Funktionen des Gastvogellebensraumes (hier: Nahrungshabitate) kommt. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind insofern auch für die relevanten Gastvögel auszuschließen.

Die im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme liegenden Wattflächen (außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes) haben keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat und sind insofern nicht essentiell für die Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes (s. hierzu auch BIOCONSULT (2023c), Unterlage 11.11).

Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele (insbesondere störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mauseergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans) sind daher von vornherein auszuschließen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen in der Entfernung zwischen Vorhaben und Schutzgebiet sowie den großräumigen Ausweichmöglichkeiten begründet. Einer weiteren Betrachtung bedarf es nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht, da offensichtlich unerhebliche Beeinträchtigungen vorliegen.

6.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten ist für das EU-Vogelschutzgebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen. Die in Unterlage 5 (Kap. 23.2.2) aufgelisteten möglicherweise relevanten Pläne und Projekte wirken nicht in das FFH-Gebiet hinein bzw. haben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

6.4 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind aus den in den vorangegangenen Kapiteln genannten Gründen offensichtlich auszuschließen. Eine weitere Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Phase 2) ist daher nicht erforderlich.

7. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370)

7.1 Beschreibung des Schutzgebiets und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

7.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet, Erhaltungsziele und Schutzzweck

7.1.1.1 Lage und Größe

Das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ hat laut Standarddatenbogen eine Fläche von 1.682 ha und ein Teil des Plangebietes „Neubau der Geeste-Nordmole“ liegt innerhalb dieses FFH-Gebietes.

Folgendes nationale Schutzgebiet befinden sich im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ und gleichzeitig im Untersuchungsgebiet:

- NSG „Luneplate“ (1.400 ha) (Verordnung vom 11.11.2019).

Das FFH-Gebiet erstreckt sich im Norden vom Containerterminal (ca. Weser-km 75) bis zum Nordpriel der Tegeler Plate (ca. Weser-km 56) im Süden. Die Lage des FFH-Gebietes sowie des Naturschutzgebietes „Luneplate“ zeigt Abb. 3.

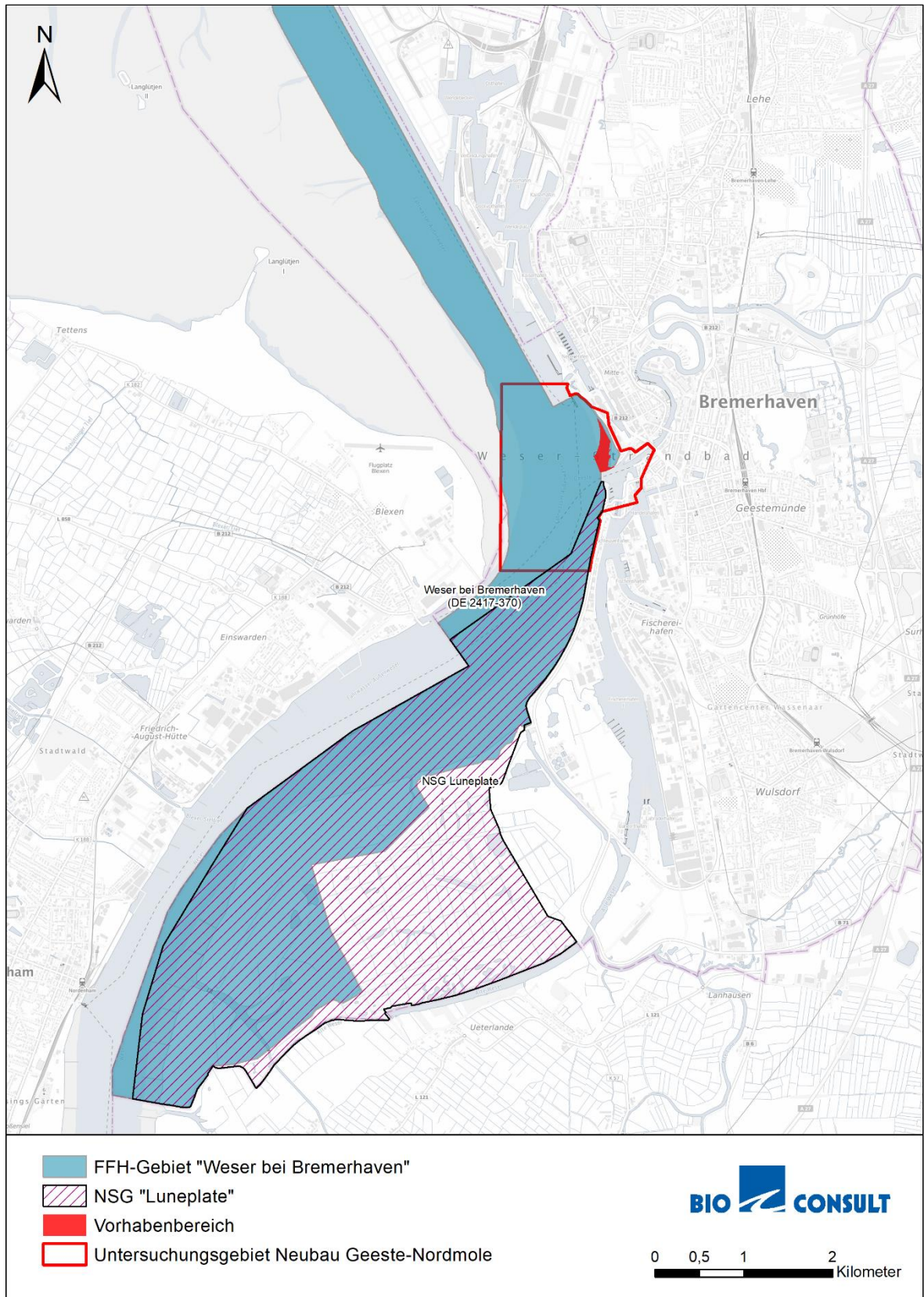


Abb. 3: Lage und Abgrenzung des FFH-Gebiets „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2507-331) und des NSG „Lüneplate“

7.1.1.2 Kurzcharakterisierung

Das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ liegt im Mündungsbereich der Weser in der Stadtstrecke Bremerhavens und ist stark anthropogen überformt. Das Gebiet wird als Schifffahrtsstraße genutzt. Das FFH-Gebiet ist charakterisiert durch tideabhängigen Wechsel von Wasserstand, Fließrichtung und Salzgehalt. Die Wattflächen vor dem ehemaligen Neuen Lunesiel sind naturnahe Wattbereiche. Die Kajen und hafenbezogene Einrichtungen sind, zuzüglich eines 100 m breiten Streifens der Weser, ausgenommen.

Das FFH-Gebiet wurde v. a. zur Verbesserung der Repräsentanz des LRT Ästuarien ausgewiesen. Das Gebiet ist Wanderstrecke und Adaptationsraum diadromer Wanderfische.

7.1.1.3 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL

Im Standarddatenbogen (letzte Aktualisierung Juni 2014, s. Anhang A1) für das FFH-Gebiet sind die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt. In der Verordnung über das NSG „Lüneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020) werden keine weiteren Lebensraumtypen genannt. Einen Überblick zeigt die nachfolgende Tab. 12.

Tab. 12: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“
Quelle: SUBV (2014b)

Code FFH	Wertbestimmende Lebensraumtypen	Gesamtfläche [ha]	Fläche [%] *	Rep.	Erh.-Zust.	Ges.-W. D
1130	Ästuarien	1.682	100	B	C	B
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	210	0,12	B	C	B

Legende:

Rep. Repräsentativität (Naturraumtypische Ausbildung): B = gut

Erh.-Zust. Erhaltungszustand: C = durchschnittlich oder beschränkt

Ges.-W. D Gesamtbeurteilung in Deutschland: B = gut

* Bezogen auf Gesamtflächengröße des Gebiets gem. Standarddatenbogen (s. o.)

7.1.1.4 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Im Standarddatenbogen (letzte Aktualisierung Juni 2014, s. Anhang A1) für das FFH-Gebiet sind die wertbestimmende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Einen Überblick zeigt die nachfolgende Tab. 13. Alle in der Tabelle aufgelisteten Anhang II-Arten kommen im Untersuchungsgebiet vor.

Tab. 13: Arten nach Anhang II der FFH-RL für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“
Quelle: SUBV (2014b)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Ges.-W. D
Finte	<i>Alosa fallax</i>	c	1.000-2.000	C	B
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	c	30.000-60.000	C	B
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	c	30-50	C	B

Legende:

Typ:	c = Sammlung
Pop.-Größe	Populationsgröße
Erh.-Zust.	Erhaltungszustand: C = durchschnittlich oder beschränkt
Ges.-W. D	Gesamtbeurteilung in Deutschland. B = gut

7.1.1.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele aufgeführt. Besonders relevant sind konkrete allgemeine oder spezielle Erhaltungsziele, die sich auf einen Lebensraumtyp des Anhangs I einschließlich der maßgeblichen Bestandteile oder eine Art des Anhangs II der FFH-RL beziehen, der oder die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein kann und für den oder die erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Brut- und Gastvögel werden in den Vollzugshinweisen des NLWKN als charakteristische Arten der aquatischen Lebensraumtypen genannt und sind auch in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet aufgeführt. Da das FFH-Gebiet gleichzeitig in den für Vögel besonders bedeutsamen Bereichen als Vogelschutzgebiet („Luneplate“ (2417-401)) unter Schutz gestellt ist, wird hier auf die Ausführungen im Kap. 5 verwiesen.

Allgemeine Erhaltungsziele, die nicht über den Inhalt der speziellen Erhaltungsziele hinausgehen, werden nicht weiter bearbeitet. Sie werden im Folgenden in grauer Schrift dargestellt. Die relevanten Erhaltungsziele werden für die weitere Bearbeitung für die Lebensraumtypen unter Schlagworten zusammengefasst und unter diesen auf mögliche Beeinträchtigungen überprüft.

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020, Stand: 20.10.2020) sowie aus dem Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ zum IBP Weser (KÜFOG 2011). Das Gebiet ist damit im südlichen Bereich national unter Schutz gestellt. Die Erhaltungsziele für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind nachfolgend aufgeführt.

Allgemeine Erhaltungsziele

§ 3 der Verordnung über das NSG „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020)

1. Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung eines wesentlichen Teils der Luneplate als naturnahe, großräumige und störungsarme mündungsnaher Flusslandschaft der

Unterweser, die eine ehemals prägende Landschaftsform der Wesermarschenregion repräsentiert, die andernorts durch wirtschaftliche Nutzung stark überformt wurde und im Rückgang befindlich ist.

IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7):

- Schutz und Entwicklung des Lebensraumkomplexes im Weserästuar, insbesondere der Lebensraumfunktion der naturnahen Watt- und Brackwasserröhrichtflächen.

Spezielle Erhaltungsziele der Lebensraumtypen

§ 3 der Verordnung über das NSG „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020)

2. Schutzzweck ist weiterhin der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen 1130 „Ästuarien“ und 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG. (→ **naturnahe Lebensraumstruktur**, → **naturnaher Wasserhaushalt**, → **naturnaher Stoffhaushalt**, → **stabile Bestände lebensraumtypischer Arten**)

IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7):

- Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen (→ **naturnahe Lebensraumstruktur**, → **naturnaher Wasserhaushalt**)

Spezielle Erhaltungsziele der Anhang II-Arten

§ 3 (3) der Verordnung über das NSG „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020)

1. die Weser im Schutzgebiet mit ihren Flachwasserbereichen als Wanderstrecke, Aufwuchsgebiet und Raum zur Anpassung an den Wechsel zwischen Salz- und Süßwasser (Adaptationsraum) der gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Finte, Meer- und Flussneunauge sowie weiterer diadromer Fischarten.

IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7):

- Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen
- Schutz und Erhaltung der Wanderkorridore von Finte, Meer- und Flussneunauge

Sonstige maßgebliche Bestandteile, charakteristische Arten

Alle maßgeblichen Bestandteile und charakteristische Arten werden unter den speziellen Erhaltungszielen aufgelistet. Weitere maßgebliche Bestandteile und charakteristische Arten die im Untersuchungsgebiet vorkommen sind im Standarddatenbogen sowie der Schutzgebietsverordnung nicht genannt.

7.1.2 Ausführliche Darstellung der möglicherweise betroffenen Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL (inkl. charakteristische Arten)

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I kommen innerhalb des Gebietes im Untersuchungsgebiet vor und können von dem geplanten Vorhaben möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden:

- 1130 „Ästuarien“ (Erhaltungszustand C)
- 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (Erhaltungszustand C)

Die LRT 1130 „Ästuarien“ und 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ mit ihren lebensraumtypischen Arten sind direkt durch das Vorhaben betroffen. Die bau- und betriebsbedingten Baggerungen zur Herstellung bzw. Vergrößerung der Hafeneinfahrt finden im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ statt. Anlagebedingt werden durch die Erweiterung des Strandbades Teile der LRTs 1130 und 1140 überdeckt bzw. durch den Neubau der Geeste-Nordmole versiegelt. Auf der anderen Seite werden durch den Rückbau der alten Geeste-Nordmole mit Molenkopf ehemals versiegelte Flächen der LRT zurückgebaut. Indirekte Auswirkungen auf die LRTs 1130 und 1140 mit ihren lebensraumtypischen Arten resultieren v. a. aus Trübungsfahnen (baubedingt und betriebsbedingt) und Sedimentation (anlagebedingt).

Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten LRT sind nicht von vornherein offensichtlich auszuschließen.

7.1.2.1 LRT 1130 „Ästuarien“

Der LRT 1130 erstreckt sich gemäß Standarddatenbogen mit einer Ausdehnung von 1.682 ha über das gesamte FFH-Gebiet (100%). Er bildet einen Komplex aus verschiedenen Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen. Neben der Fahrrinne und den angrenzenden Sublitoral-Bereichen gehören im Gebiet Brackwasserwattflächen dazu. Im Untersuchungsgebiet sind die Ufer fast vollständig mit Steinschüttungen und Spundwänden verbaut. Lediglich am Strandbad Bremerhaven befindet sich ein kleinflächig ausgebildeter Küstendünenvegetation-Bestand, der im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen entwickelt wurde.

Zu den Artengruppen, die im FFH-Gebiet für eine naturraumtypische Ausprägung des Lebensraumtyps charakteristisch sind und damit als maßgeblicher Bestandteil des LRT gelten, gehört in den Wattflächen und im Sublitoral das Makrozoobenthos. Basierend auf aktuellen Untersuchungsergebnissen (BIOCONSULT 2023b, Unterlage 11.12) ist das Untersuchungsgebiet durch eine für Brackwasserlebensräume der Weser typische Besiedlung charakterisiert. Das Untersuchungsgebiet wurde in den Untersuchungen von wenigen Arten dominiert, typische Vertreter der mesohalinen Zone waren der Schlickkrebs *Corophium volutator*, Polychaeten wie der Seeringelwurm *Hediste diversicolor*, der grüne Brackwasserwurm *Marenzelleria viridis*, der Bernsteinringelwurm *Alitta succinea* oder der Kotpillenwurm *Heteromastus filiformis*. Speziell im sublitoralen Bereich und auf den Proben der Hartsubstrate fand sich die Neozoe *Amphibalanus improvisus*, die ebenfalls als Brackwasserart bekannt ist und in hohen Abundanzen vorkam. Die Hafenumole wies einen für anthropogene Bauwerke typischen artenarmen Bewuchs von Blasentang *Fucus vesiculosus* und Grünalgen auf. Insgesamt war

die benthische Besiedlung des Untersuchungsgebiets mit 37 Arten relativ artenarm, mäßig Divers und wies mäßig hohe Besiedlungskennwerte (Abundanz, Biomasse) auf (BIOCONSULT 2023b, Unterlage 11.12).

7.1.2.2 LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“

Der LRT 1140 erstreckt sich gemäß Standarddatenbogen mit einer Ausdehnung von 210 ha über einen geringen Teil des FFH-Gebiets (0,12%). Im Untersuchungsgebiet befinden sich bis ca. 1,2 m unterhalb der MThw-Linie nur schmale Wattflächen, die im Rahmen der Biotopkartierungen als „Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen“ klassifiziert wurden. Allerdings ist dieser Wattbereich laut BREMENPORTS (2022) durch einen hohen Sandanteil geprägt und unterscheidet sich somit deutlich von den übrigen Watten im inneren Mündungstrichter der Weser.

7.1.3 Ausführliche Darstellung der möglicherweise betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-RL

Folgende **Arten nach Anhang II** kommen innerhalb des Gebietes im Untersuchungsgebiet vor und können von dem geplanten Vorhaben möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden:

- Finte (Erhaltungszustand C)
- Flussneunauge (Erhaltungszustand C)
- Meerneunauge (Erhaltungszustand C)

Potenzielle Auswirkungen auf Populationen von Anhang II-Arten Finte, Fluss- und Meerneunauge ergeben sich v. a. durch die Störung / Vergrämung oder sogar Individuenverluste infolge der Ramm- und Abrissarbeiten (baubedingt), Herstellungs- und Unterhaltungsbaggerungen (bau- und betriebsbedingt) sowie durch den Verlust an Flachwasserbereichen (anlagebedingt). Diese Arbeiten finden innerhalb des FFH-Gebiets „Weser bei Bremerhaven“ statt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang II-Arten sind nicht von vornherein offensichtlich auszuschließen.

7.1.3.1 Finte

Die Finte (*Alosa fallax*) zählt zu den heringsartigen Fischen (Clupeidae) und verbringt die meiste Zeit ihres Lebens im Meer. Es wird angenommen, dass sie sich überwiegend im Küstenbereich in 10 bis 20 m Wassertiefe aufhält (MOHR 1941). Im Alter von etwa 2 - 4 Jahren zieht die Finte in Schwärmen im Frühjahr zum Laichen in die tidebeeinflussten Süßwasserbereiche der Flüsse. Über die Ansprüche der Finten in ihren marinen Habitaten ist wenig bekannt. Die Einwanderungszeit sowie die Laichzeit sind temperaturabhängig, nach vorliegenden Erkenntnissen wandern die Finten bei einer Wassertemperatur von ca. 12 °C in die Flüsse ein und laichen um etwa 15 °C (MAITLAND & HATTON-ELLIS 2003). Die Hauptlaichzeit ist im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juni anzusiedeln. Die adulten Tiere wandern nach dem Ablachen wieder ab (APRAHAMIAN et al. 2003, MOHR 1941). Die Larven

wachsen zunächst für 6-8 Wochen im Fluss heran und wandern dann wieder in die Ästuare ein, die sie als Juvenile/Präadulte im Herbst verlassen.

Für die Finte hat das FFH-Gebiet im Vorhabensbereich neben der Funktion als Transitstrecke vor allem eine Funktion als Aufwuchs- und Nahrungsgebiet. Als Transitstrecke dient es im Frühjahr den adulten Finten auf dem Weg ins Laichgebiet und als Mehrfachlaicher (Iteroparität) auch wieder zurück. Im Sommer/Herbst wandern die juvenilen Finten der Altersgruppe 0+ aus der Weser in die Nordsee ab. Ab Frühjahr/Sommer kommen die subadulten Finten (Altersgruppe 1+ und 2+) hinzu, die erneut in das Gebiet einwandern. Somit fungiert das Gebiet v. a. als Lebensraum für (Adulte) und Subadulte als Aufwuchs- und Nahrungsareal insbesondere für Jungfinten mehrerer Altersgruppen. Eine Reproduktion der Finte findet im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ nicht statt.

Finten laichen in der Unterweser zwischen km 20–35. Finteneier und frühe Fintenlarven lassen sich hauptsächlich zwischen km 10 und 50 nachweisen. Finteneier sind daher im Gebiet nicht zu erwarten, auch Larven werden nur sehr sporadisch auftreten.

Alle oben beschriebenen Altersgruppen der Finten (0+, subadulte und adulte Finten) werden in Hamenbefischungen an der Station Bremerhaven regelmäßig durch folgende Untersuchungen nachgewiesen (WRRL Befischungen im Frühjahr und Herbst 2007–2023: z. B. BIOCONSULT 2022, 2019b, 2017). Gezielte, umfangreiche Untersuchungen zur Reproduktion der Finte in der Unterweser belegen die erfolgreiche Reproduktion und die Abwanderung der Juvenilen (z. B. BIOCONSULT 2018, 2019a, 2023a). Interannuell schwanken die Zahlen, aktuell konnte in 2022 eine sehr erfolgreiche Fintenreproduktion (Eiablage und abwandernde Finten der Altersgruppe 0+) nachgewiesen werden. Neben der Elbe mit einer hervorgehobenen Stellung hat v. a. die Weser europaweit eine hohe Bedeutung für die Fintenpopulation, da Ems und Eider derzeit für die Finte von untergeordneter Bedeutung sind, da hier aufgrund der ungünstigen abiotischen Rahmenbedingungen keine erfolgreiche Reproduktion der Art erfolgen kann.

7.1.3.2 Flussneunauge

Das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) gehört zu den Rundmäulern (Cyclostomata) und lebt als adultes Tier in den Küstengewässern. Zur Fortpflanzung wandern die Tiere ab Herbst/Winter in die Süßwasserbereiche der Flüsse; sie gehören damit zu den Langdistanzwanderern. Die Überwinterung erfolgt dann mit versteckter Lebensweise stromab der späteren Laichplätze. Im zeitigen Frühjahr wird die Wanderung zu den Laichplätzen, die sich stromauf bis in die Forellenregion (obere rhithrale Gewässerabschnitte) erstrecken, fortgesetzt. Die aus den Eiern schlüpfenden augenlosen Larven leben etwa 3-5 Jahre eingegraben in Feinsedimentbänken der Laichgewässer. Nach der Umwandlung zum präadulten Tier verbringen die Flussneunaugen noch einige Monate im Süßwasser, um dann im Herbst wieder ins Meer zurückzukehren. Die erste Laichwanderung der adulten Tiere erfolgt nach einer 2-3 jährigen Fressphase im Meer.

Das Flussneunauge ist seit einigen Jahren wieder regelmäßig und während der Wanderphase auch in größerer Zahl in der Weser vorhanden. Die Art ist in der Weser heute zumindest saisonal als dominante oder eudominate Art anzusehen. Die Ursachen für die in der jüngeren Vergangenheit verzeichnete Bestandszunahme sind wohl vor allem auf die verbesserte Durchgängigkeit des Gewässersystems und u. U. auch auf eine verbesserte Gewässerstruktur im Wesereinzugsgebiet

zurückzuführen. Diese ermöglicht es den Tieren, ihre in den Oberläufen gelegenen Laichplätze zu erreichen und sich erfolgreich zu reproduzieren.

Die durchgeführten Hamenbefischungen an der Station Bremerhaven in 2021 (Weser-km 66) ergaben Fangzahlen von 3,9 Ind./h/80 m² im Herbst, im Frühjahr konnten keine Flussneunaugen nachgewiesen werden (BIOCONSULT 2022). Das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ besitzt für das Flussneunauge eine besondere Funktion als „Transitgebiet“ für das Erreichen bzw. Verlassen der weiter stromauf im Binnenland befindlichen Laichplätze.

7.1.3.3 Meerneunauge

Das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) gehört ebenfalls zu den Rundmäulern (Cyclostomata) und lebt als adultes Tier in den Küstengewässern. Bei der Art handelt es sich um eine anadrome Langdistanzwanderform, die zur Fortpflanzung im Frühjahr (Februar/März) in die Ästuare einwandert. Die Wanderung zu den Laichplätzen, die in stark durchströmten Süßwasserbereichen der Flüsse liegen, erstreckt sich bis etwa Mai/Juni. Die Elterntiere sterben nach der Eiablage. Die augenlosen Larven (Querder) leben ca. 6-8 Jahre eingegraben im Feinsediment der Laichgewässer. Nach der Umwandlung zum präadulten Tier wandern die Neunaugen bei einer Länge von 12-15 cm im Herbst ins Meer ab, von wo sie nach einer mehrjährigen Fressphase mit einer Größe zwischen 70-100 cm zum Laichen in die Flüsse wandern.

Das Meerneunauge ist im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ wesentlich seltener anzutreffen als das Flussneunauge. Genaue Angaben zur Bestandsgröße der Meeresneunaugenpopulation liegen nicht vor. Während aktueller Hamenbefischungen (BIOCONSULT 2019a, b, 2022, 2023a) an der Station Bremerhaven (Weser-km 66) und auch bei den Fischbestandserfassungen aus dem Einzugsgebiet der Geeste vom LAVES aus den Jahren 2014 - 2021 konnten keine Meerneunaugen nachgewiesen werden. Insgesamt sind bereits in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Neunaugenvorkommen auch im Wattenmeer stark zurückgegangen. Der Rückgang erfolgte zum einen durch den starken Fangdruck, zum anderen aber auch in Korrespondenz mit den o. g. Veränderungen der Lebensraumbedingungen in den Flüssen (LOZÁN et al. 1994). Analog zum Flussneunauge gelangen aber auch für das Meerneunauge in der jüngeren Vergangenheit regelmäßig Nachweise in der Weser (BIOCONSULT 2008, 2009, 2015).

Das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ besitzt für das Meerneunauge eine besondere Funktion als „Transitgebiet“ für das Erreichen bzw. Verlassen der weiter stromauf im Binnenland befindlichen Laichplätze.

7.1.4 Entwicklungsziele, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan vom SUBV und bremenports vor (TESCH & KÜFOG 2014). Teilbereiche sind zudem durch die integrierten Bewirtschaftungspläne (IBP) der in das Wattenmeer mündenden Flüsse Ems, Weser und Elbe abgedeckt (hier relevant: NLWKN & SUBV 2012). Im IBP Weser liegen für das Untersuchungsgebiet jedoch keine Maßnahmenvorschläge vor.

Im Managementplan vom SUBV und bremenports wird für das Lunewatt sowie für die Weser der Erhalt der bestehenden Biotope sowie der Habitatfunktionen als Maßnahme angegeben. Diese Bereiche liegen >3 km vom Vorhaben entfernt. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden (s. a. Kap. 7.2.1.1 und 7.2.1.2).

Ein Widerspruch zwischen Vorhaben und Managementmaßnahmen liegt nicht vor.

7.1.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Laut Standarddatenbogen steht das FFH-Gebiet in funktionalem Zusammenhang mit niedersächsischen gemeldeten Gebieten unter- und oberhalb Bremerhavens. Dies sind:

- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401/V01, Kap. 6)
- EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ (DE2416-431)
- EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (DE2617-401)
- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301/001, Kap. 3.2)
- FFH-Gebiet „Unterweser“ (DE 2316-331)
- FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331)

7.1.6 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden im Wesentlichen der Standarddatenbogen (letzte Aktualisierung Juni 2014, s. Anhang A1), die Schutzgebietsverordnungen über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020), der Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ zum IBP Weser (KÜFOG 2011) sowie Untersuchungsergebnisse zu verschiedenen fischfaunistischen Untersuchungen im Weserästuar (im Text zitiert) verwendet.

7.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets

Die Arbeiten zum geplanten Vorhaben „Neubau der Geeste-Nordmole“ finden innerhalb des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ statt (s. Abb. 4):

- Rückbau der alten Geeste-Nordmole
- Bau der Geeste-Nordmole
- Baggerungen im Bereich zwischen der alten und der neuen Geeste-Nordmole
- Neugestaltung des Strandbades

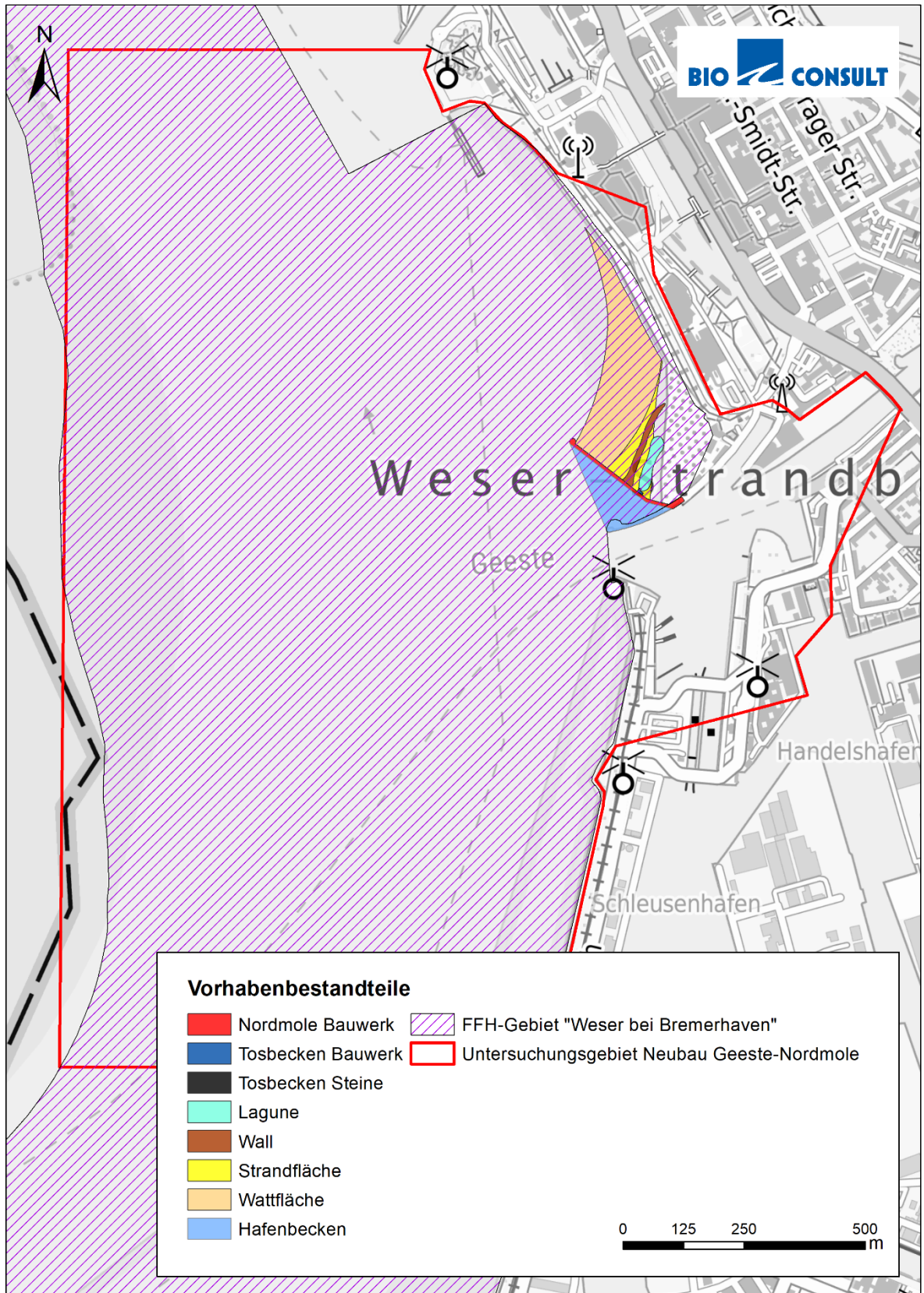


Abb. 4: Lage des Vorhabens und der Vorhabenbestandteile im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“

Die alte Geeste-Nordmole wird auf einer Länge von 175 m zurückgebaut. Die neue Geeste-Nordmole hat eine Länge von 274 m. Durch den Bau bzw. Rückbau werden Weichsubstrate überbaut bzw. entsiegelt.

Der Bereich zwischen der alten Geeste-Nordmole und der neuen Geeste-Nordmole muss ausgebaggert werden, um eine schiffbare Tiefe herzustellen. Die Sollwassertiefe wird, entsprechend der angrenzenden Bereiche der Geestemündung, auf ca. NHN -8,0 m vertieft. Betriebsbedingt erfolgt eine Unterhaltung. Es wird eine Ausbaubaggermenge von 67.575 m³ prognostiziert. Diese Baggermengen fallen komplett im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ an. Die Verbringung des Baggerguts ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Vertiefung der Hafeneinfahrt hat eine Veränderung der Hydro- und Morphodynamik zur Folge (s. Unterlagen 5 und 11.1).

Eine ausführlichere Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie eine Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkungen ist Unterlage 5 (UVP-Bericht) sowie Kap. 1.3.1 zu entnehmen. Die räumliche Beziehung von Vorhabenbestandteilen zum FFH-Gebiet zeigt Abb. 4.

7.2.1 Ermittlung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Weser bei Bremerhaven“ aus der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Lüneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020, Stand: 20.10.2020) sowie aus dem Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ zum IBP Weser (KÜFOG 2011) lassen sich für die LRT 1130 und 1140 in folgenden Schlagworten zusammenfassen (vgl. Kap. 7.1.1.5):

- naturnahe Lebensraumstruktur
- naturnaher Wasserhaushalt
- naturnaher Stoffhaushalt
- stabile Bestände lebensraumtypischer Arten

Nachfolgend werden unter diesen Schlagworten die relevanten Erhaltungsziele aufgeführt und getrennt nach LRT auf mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen überprüft.

7.2.1.1 LRT 1130 „Ästuarien“

Erhaltungsziel des NSG „Lüneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020) ist *„der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen 1130 „Ästuarien“ und 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“*. Schlagworte hierzu sind naturnahe Lebensraumstruktur, naturnaher Wasserhaushalt, naturnaher Stoffhaushalt und stabile Bestände lebensraumtypischer Arten. Im IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7) ist das Erhaltungsziel *„Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften*

schädigenden Stoffeinträgen". Dies betrifft die Schlagworte naturnahe Lebensraumstruktur und naturnaher Wasserhaushalt.

Naturnahe Lebensraumstruktur

Potenzielle Auswirkungen auf die naturnahe Lebensraumstruktur ergeben sich durch folgende Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme südl. der neuen Geeste-Nordmole - Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- in Sublitoral bzw. Einbringen von Hartsubstrat durch den Bau der neuen Geeste-Nordmole (anlagebedingt)
- Flächeninanspruchnahme nördl. der neuen Geeste-Nordmole - Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- und Sublitoral in Strand bzw. Sublitoral in Eulitoral (anlagebedingt)

Die ästuartypische Gewässermorphologie wird durch die Verringerung bzw. Vergrößerung der Wassertiefen verändert. Südlich der neuen Geeste-Nordmole wird die Wassertiefe im Zuge der Baggerungen zur Erweiterung der Hafeneinfahrt vergrößert, somit gehen Flachwasserbereiche verloren. Die dauerhafte Vergrößerung der Wassertiefe wirkt sich im FFH-Gebiet auf einer Fläche von 0,43 ha aus (vgl. Kap. 1.3.1, Tab. 1). Auf den Verlust von Flächen des LRT 1140 durch Umwandlung von Eu- in Sublitoral bzw. Eulitoral in Strand wird in Kap. 7.2.1.2 eingegangen. Gleichzeitig werden nördlich der neuen Geeste-Nordmole die Wassertiefen durch die Umwandlung von Sublitoral in Eulitoral auf einer Fläche von 1,3 ha verringert, auch hier gehen Flachwasserbereiche verloren. Diese Flächen gehören weiterhin zu dem LRT 1130.

Der Verlust der Flachwasserbereiche im Bereich südlich der neuen Geeste-Nordmole durch die Vergrößerung der Hafeneinfahrt und der damit verbundenen Unterhaltung ist dauerhaft, jedoch ist der Flächenanteil gering. Im Bereich nördlich der neuen Geeste-Nordmole werden durch morphologische Prozesse neue Flachwasserbereiche entstehen.

Die Veränderung der Wassertiefe kann zu Auswirkungen auf die Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten führen. Gemäß DMT (2023) wirken sich diese bis maximal ca. 250 m vom geplanten Molenkopf in Richtung der Fahrrinne aus. Die Geeste-Nordmole führt zu keinen Einschränkungen der Flut- und Ebbeströmungen in der Weser. Daher spielt diese Auswirkung bei der Beurteilung der Veränderung der Wassertiefen auf die Lebensraumstruktur nur eine untergeordnete Rolle.

Durch den Neubau der Geeste-Nordmole gehen 0,15 ha (0,1 ha Sublitoral, 0,05 ha Eulitoral) des LRT 1130 durch Versiegelung verloren. Gleichzeitig kommt es durch den Rückbau der alten Geeste-Nordmole zu einer Entsiegelung auf einer Fläche von 0,09 ha, die danach dem LRT 1130 zuzuordnen sind. Insgesamt beträgt die Neuversiegelung des LRT 1130 damit 0,06 ha. Dieser Verlust entspricht ca. 0,004 % des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“. Aufgrund des sehr geringen Flächenverlustes in einem anthropogen überprägten Bereich (Geeste-Zufahrt, Weser-Fahrwasser, regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen) sind die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel „Naturnahe Lebensraumstruktur“ so gering, dass eine weitere detailliertere Betrachtung verzichtbar ist. Diese Einschätzung deckt sich auch mit den Angaben in der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007), die bei einem relativen Flächenverlust von < 0,1 % der Fläche des LRT als Erheblichkeitschwelle einen Orientierungswert von 5.000 m² als quantitativ-absoluten Flächenverlust angeben.

Naturnaher Wasserhaushalt

Potenzielle Auswirkungen auf den naturnahen Wasserhaushalt ergeben sich durch folgende Wirkfaktoren:

- veränderte Hydrodynamik (Tidekennwerte, Tidenströmung etc.) (anlagebedingt)

Die unter diesem Schlagwort zusammengefassten Erhaltungsziele und die sie repräsentierenden Parameter werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße bzw. lokal verändert. Das Vorhaben führt nur kleinräumig zu einer Veränderung der Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten (s. o.). Daher spielt diese Auswirkung bei der Beurteilung des Vorhabens auf den Wasserhaushalt nur eine untergeordnete Rolle. Auf eine weitere Betrachtung dieses Wirkpfades kann verzichtet werden.

Naturnaher Stoffhaushalt

Potenzielle Auswirkungen auf den naturnahen Stoffhaushalt ergeben sich durch folgende Wirkfaktoren:

- veränderte Morphodynamik (Sedimentation, Schwebstoffregime) (anlagebedingt)

Eine bewertungsrelevante Veränderung des Sauerstoff- und Salzgehaltes tritt nicht ein.

Aufgrund der in der Unter- und Außenweser wirksamen tidedynamischen und meteorologischen Faktoren sind die Feststoffe einem ständigen Wechsel von Sedimentation und Mobilisierung bzw. Remobilisierung unterworfen, sodass die **Schwebstoffgehalte** sehr stark variieren. Vor diesem Hintergrund treten nur geringe Erhöhungen durch die vorhabenbedingten Baggerungen auf. Diese treten zwar wiederholt, aber jeweils zeitlich begrenzt und lokal auf. Jedoch wird sich der Umfang der zu baggernden Bereiche durch die Vergrößerung der Hafeneinfahrt erhöhen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Trübung in diesem Bereich ist eine Erhöhung der Schwebstoffgehalte allerdings zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Veränderungen der Schwebstoffgehalte können zudem durch ausbaubedingt veränderte Strömungsgeschwindigkeiten verursacht werden. Durch höhere Strömungsgeschwindigkeiten können vermehrt Sedimente aufgewirbelt werden, sodass mehr Feinmaterial in der Wassersäule in Schwebe bleibt und eine höhere Trübung im Wasser hervorruft. Da sich die Fließgeschwindigkeiten gem. DMT (2023) nicht erhöhen, sondern sogar verringern, sind keine erhöhten Trübung zu erwarten. Auf eine weitere Betrachtung dieses Wirkpfades kann verzichtet werden.

Die Sohle im Vorhafen und im Bereich der Hafeneinfahrt entlang der neuen Geeste-Nordmole, wird wie oben beschrieben, abgesenkt. DMT (2023) berechnet in der Modellierung (s. Unterlage 11.1), dass zwischen den Molenköpfen nur geringe Mengen der transportierten Sandfraktionen abgelagert werden. Ursächlich hierfür sind die starken Ebbströmungen, die einen Teil der bei Flut abgelagerten Sedimente wieder remobilisieren. Im Vergleich zum Ist-Zustand zeigen sich insgesamt geringfügig geringere Ablagerungen im Hafen und geringfügig höhere Ablagerungen im Bereich der Molenköpfe (s. a. UVP-Bericht, Unterlage 5, Kap. 17.4.2.2). Die gegenüber dem Ist-Zustand vergrößerte Hafensfläche im Ausbauzustand führt, bei ebenfalls leicht geringeren **Sedimentationsraten**, zu einem

Anstieg der mittleren Sedimentationsmenge im Hafbereich. Die Änderungen liegen laut DMT (2023) bei +6, 8 %.

Der Neubau der Geeste-Nordmole wird nicht nur im Hafbereich, sondern auch in geringerem Maße die Sedimentation und das Fließverhalten in den angrenzenden Uferbereichen nördlich und südlich der Hafeneinfahrt beeinflussen. Gemäß DMT (2023) wird die geplante Lagune das Fließverhalten nördlich der Geeste-Nordmole verändern. Laut DMT (2023) entstehen Flachwasserbereiche, die nur noch bei hohen Wasserständen mit dem Weserwasserstand interagieren. Bei mittleren Wasserständen sind die Wasserstände in der Lagune von der Weser entkoppelt.

Hieraus erfolgt für den Ausbauzustand eine stärkere Ablagerung von Ton- und Schlufffraktionen ausgehend vom neu geplanten Molenkopf der Geeste-Nordmole in nördliche Richtung. Der Sandtransport spielt in diesem Bereich im Gegensatz zu den Ablagerungen und Abtragungen aus Ton- und Schlufffraktionen nur eine untergeordnete Rolle, da sich in diesen Bereichen im Ist-Zustand nur geringe Mengen an gröberen Sandfraktionen ablagern. Weitere Bereiche, für die eine stärkere Ablagerung prognostiziert wird, erstrecken sich laut DMT (2023) im Ausbauzustand rund 500 m stromabwärts des neu geplanten Molenkopfes der Geeste-Nordmole (vgl. UVP-Bericht, Unterlage 5, Kap. 17.4.2.2).

Die Veränderungen des Sedimenttransports gegenüber dem Ist-Zustand sind gering. Bis rund 350 m südlich des Molenkopfs der Südmoles werden ebenfalls höhere Ablagerungen von Ton- und Schlufffraktionen von DMT (2023) berechnet. Außerhalb dieses Bereichs ist mit keiner Beeinflussung und Veränderung der Ablagerungen aus Ton- und Schlufffraktionen aufgrund der geplanten Geeste-Nordmole und Lagune zu rechnen.

Stabile Bestände lebensraumtypischer Arten

Wie bereits in den vorangegangenen Unterkapiteln beschrieben, werden die abiotischen Rahmenparameter (z. B. Schwebstoffgehalte, Strömungsgeschwindigkeiten), die die Bestände lebensraumtypischer Arten bestimmen, durch das Vorhaben verändert. Die Auswirkungen wirken jedoch nur im direkten Bereich der Geeste-Nordmole und haben keine Auswirkungen auf das Gesamtsystem „Ästuar“. Auf die Erhaltungsziele des LRT 1130, zur Finte, den Neunaugen und den Vogelarten wird in gesonderten Kapiteln eingegangen.

Potenzielle Auswirkungen auf stabile Bestände lebensraumtypischer Arten (hier: Makrozoobenthos) ergeben sich durch folgende Wirkfaktoren:

- Tötung von Individuen durch einsaugen während der Baggerarbeiten (bau- und betriebsbedingt)

Das geplante Vorhaben umfasst u. a. eine Vergrößerung der Hafeneinfahrt, die eine ausreichende Wassertiefe aufweisen muss. Hierfür wird eine bisher nicht unterhaltene Wattfläche (0,43 ha) sowie Flachwasserbereiche baubedingt ausgebaggert und zukünftig unterhalten. Die lebensraumtypischen benthischen Organismen werden durch die Ansaugung und die Entnahme mit dem Sediment geschädigt, was zu einer erhöhten Mortalität führt. Die bei der Baggerung freigelegten tieferen Sedimente sind zunächst unbesiedelt, da das ästuarine Makrozoobenthos nur die obere Sedimentschicht bis in eine Tiefe von max. 20 - 30 cm besiedelt. Wiederkehrende Störungen des Makrozoobenthos durch Unterhaltungsbaggerungen führen abhängig von Ausmaß und Frequenz der Störung zu einer

dauerhaft verarmten Zönose, da Regenerationsprozesse immer wieder unterbrochen werden. Langlebige und sich langsam reproduzierende Arten fehlen, während wenige opportunistische, sich schnell reproduzierende und mobile Arten dominieren (BOYD et al. 2005, NEWELL et al. 1998), so dass eine gewisse „Restfunktion“ erhalten bleibt. Entsprechende Ergebnisse wurden auch in den vorhabenbedingten Makrozoobenthos-Untersuchungen für die bereits heute schon unterhaltenden Bereiche des Vorhabengebietes festgestellt (BIOCONSULT 2023b, Unterlage 11.12). Da die Wattflächen einen eigenen LRT (1140) innerhalb des Komplex-LRT Ästuarien (1130) darstellen, erfolgt die weitere Auseinandersetzung und die Erheblichkeitsbeurteilung im Kap. 7.2.1.2.

Weitere Beeinträchtigungen können durch die lokal und vorübergehend erhöhte Trübung auftreten (vgl. „Naturnaher Stoffhaushalt“). Die in dem Weserabschnitt vorhandene Fauna ist an erhöhte Schwebstoffkonzentrationen angepasst. Empfindliche, filtrierende Arten wie Hydrozoen oder Bryozoen sind nur vereinzelt vorhanden. Eine Überdeckung durch wenige cm Sediment, wie sie im Rahmen der Baggerungen zu erwarten ist, wird von den vorhandenen, zumeist grabenden Arten überwiegend toleriert werden. Veränderungen im Artenspektrum sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch schädigende Stoffeinträge auf die Bestände lebensraumtypischer Arten können ausgeschlossen werden, da die Proben bei den durchgeführten Untersuchungen nach GÜBAK von NOWAK (2023) keinerlei toxische Effekte aufwiesen.

Bewertung der Erheblichkeit

Die Erhaltungsziele („...der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen 1130 „Ästuarien“...“) sowie „Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen“) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar kommt es durch die Veränderung der Wassertiefen zu Veränderung der Fließgeschwindigkeiten sowie geringfügig geringeren Ablagerungen im Hafen und geringfügig höhere Ablagerungen im Bereich der Molenköpfe, diese sind aber nicht geeignet, dass FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (hier: LRT 1130 inkl. der lebensraumtypischen Arten) erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand gering sind. Zudem stellt der Vorhabensbereich keinen besonderen Lebensraum für das Makrozoobenthos dar, da die Bereiche im Hafen auch heute schon einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen und die Wattbereiche anthropogen beeinflusst sind.

7.2.1.2 LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“

Erhaltungsziel des NSG „Lüneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020) ist „der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen 1130 „Ästuarien“ und 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“. Schlagworte hierzu sind naturnahe Lebensraumstruktur, naturnaher Wasserhaushalt, naturnaher Stoffhaushalt und stabile Bestände lebensraumtypischer Arten. Im IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7) ist das Erhaltungsziel „Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen“. Dies betrifft die Schlagworte naturnahe Lebensraumstruktur und naturnaher Wasserhaushalt.

Naturnahe Lebensraumstruktur

Potenzielle Auswirkungen auf die naturnahe Lebensraumstruktur ergeben sich durch folgende Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme südl. der neuen Geeste-Nordmole - Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- in Sublitoral bzw. Einbringen von Hartsubstrat durch den Bau der neuen Geeste-Nordmole (anlagebedingt)
- Flächeninanspruchnahme nördl. der neuen Geeste-Nordmole - Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eulitoral in Strand bzw. Sublitoral in Eulitoral (anlagebedingt)

Durch die Umgestaltung des Strandbades kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von Wattflächen. Im Bereich nördlich der neuen Geeste-Nordmole wird für die Erweiterung des Strandbades Sand aufgetragen, hierdurch gehen 0,86 ha Wattflächen verloren. Durch den Neubau der Geeste-Nordmole inkl. des Tosbeckens werden weitere 0,06 ha Wattfläche überbaut. Südlich der neuen Geeste-Nordmole gehen durch die Erweiterung der Hafeneinfahrt (Sohltieferlegung) weitere 0,43 ha Wattfläche verloren. Der Verlust des LRT 1140 beträgt somit 1,35 ha. Gleichzeitig werden im Bereich nördlich der neuen Geeste-Nordmole durch die Verlängerung und Verschwenkung der neuen Geeste-Nordmole gem. des Biotoptypenplans zur Planung des Molenbauwerks Nord (schriftl. Mitteilung Bremerports am 24.02.2023) ca. 1,3 ha Wattflächen neu geschaffen. In der Bilanz ergibt sich daraus ein Flächenverlust des LRT 1140 von 0,05 ha, was einem Anteil von 0,02 % an der Gesamtfläche (210 ha, s. Kap. 7.1.1.3, Tab. 12) im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ entspricht.

Analog zum LRT 1130 geben LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für den LRT „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (1140) bei einem relativen Flächenverlust von < 0,1 % der Fläche des LRT als Erheblichkeitsschwelle einen Orientierungswert von 5.000 m² als quantitativ-absoluten Flächenverlust an. Vor dem Hintergrund, dass dem Flächenverlust von 1,35 ha Wattfläche die Neuschaffung von ca. 1,3 ha Wattflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gegenüberstehen, liegt der quantitativ-absolute Flächenverlust bei 500 m² und löst keine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf den LRT 1140 aus. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der für den LRT charakteristischen Arten (hier Makrozoobenthos), die durch das Vorhaben in Anspruch genommen Flächen weisen keine besonderen bzw. exklusiven Makrozoobenthos-Vorkommen auf (vgl. auch BIOCONSULT (2023b)).

Die Veränderung der Wassertiefe kann zu Auswirkungen auf die Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten führen. Gemäß DMT (2023) wirken sich diese bis maximal ca. 250 m vom geplanten Molenkopf in Richtung der Fahrrinne aus. Die Geeste-Nordmole führt zu keinen Einschränkungen der Flut- und Ebbeströmungen in der Weser. Daher spielt diese Auswirkung bei der Beurteilung der Veränderung der Wassertiefen auf die Lebensraumstruktur nur eine untergeordnete Rolle.

Für die Schlagworte Naturnaher Wasserhaushalt, Naturnaher Stoffhaushalt sowie stabile Bestände lebensraumtypischer Arten gilt für den LRT 1140 das gleiche wie für den LRT 1130 (s. Kap. 7.2.1.1).

Bewertung der Erheblichkeit

Die Erhaltungsziele („...der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen ... und 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt ...“) sowie „Schutz und Erhaltung der morphodynamischen

Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen") werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar kommt es durch die Veränderung der Wassertiefen zu Veränderung der Fließgeschwindigkeiten sowie geringfügig geringeren Ablagerungen im Hafen und geringfügig höhere Ablagerungen im Bereich der Molenköpfe, diese sind aber nicht geeignet, dass FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (hier: LRT 1140 inkl. der lebensraumtypischen Arten) erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand gering sind. Auch der Verlust von 0,05 ha Wattfläche wird gem. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als nicht erheblich eingestuft. Zudem stellt der Vorhabenbereich keinen besonderen Lebensraum für das Makrozoobenthos dar.

7.2.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

In Bezug auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ folgende Vorhabenwirkungen zu betrachten:

- Lärmemissionen durch den Rückbau der Geeste-Nordmole und Baggerungen
- zeitlich und örtlich begrenzte Schallemissionen (Unterwasserschall) durch Rammarbeiten
- Flächeninanspruchnahme durch Sohlentieferlegung (Wattflächen auf ca. 0,43 ha) und Tötung von Individuen durch einsaugen
- Erhöhung von Schwebstoffgehalt/Trübung durch Baggerungen
- Flächeninanspruchnahme südl. der neuen Geeste-Nordmole (Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- in Sublitoral bzw. Einbringen von Hartsubstrat)
- Flächeninanspruchnahme nördl. der neuen Geeste-Nordmole (Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- und Sublitoral in Strand bzw. Sublitoral in Eulitoral) und erhöhte Mortalität durch Überdeckung
- Reduzierung des Nahrungsangebotes durch Baggerungen
- veränderte Hydrodynamik (Tidekennwerte, Tideströmung etc.)
- veränderte Morphodynamik (Sedimentation, Schwebstoffregime)

Eine bewertungsrelevante Veränderung von Schad- und Nährstoffen sowie Verringerung der Sauerstoffgehalte durch Baggerungen treten nicht ein (NOWAK 2023) und werden daher nicht weiter betrachtet.

7.2.2.1 Finte

Das spezielle Erhaltungsziel für die Finte lautet gemäß Schutzgebietsverordnung für das NSG „Luneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020): „*die Weser im Schutzgebiet mit ihren Flachwasserbereichen als Wanderstrecke, Aufwuchsgebiet und Raum zur Anpassung an den Wechsel zwischen Salz- und Süßwasser (Adaptationsraum)*...“. Dieses Erhaltungsziel kann durch die Veränderungen in der Ausdehnung des Lebensraums infolge der Flächeninanspruchnahme bzw. der Umwandlung von Biotopen (anlagebedingt) beeinträchtigt werden. Des Weiteren können die Lärmemissionen die Wanderungen beeinträchtigen (bau- und betriebsbedingt). Da sich die Salzgehalte nicht ändern (vgl.

DMT (2023), Unterlage 11.1), werden auch keine Auswirkungen auf den Adaptionraum prognostiziert. Im IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7) sind die speziellen Erhaltungsziele der „*Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen*“ sowie „*Schutz und Erhaltung der Wanderkorridore...*“ für die Finte. Auch dieses Erhaltungsziel kann durch die Veränderungen in der Ausdehnung des Lebensraums infolge der Flächeninanspruchnahme bzw. der Umwandlung von Biotopen (anlagebedingt) beeinträchtigt werden. Schädigende Stoffeinträge in Form von Schadstoffen werden nicht erwartet, da gemäß den Sedimentanalysen (NOWAK 2023, Unterlage 11.2) keine Schadstoffe in den zu baggern den Sedimenten zu erwarten sind.

Lärmemissionen durch den Rückbau der Geeste-Nordmole, Baggerungen sowie Schallemissionen durch Rammarbeiten

Als Reaktion auf **Baggerschiffslärm** ist mit einem gewissen Fluchtverhalten der Finte zu rechnen (ANONYMUS 1995), da für Fische grundsätzlich die Möglichkeit besteht, lärmbelastete Bereiche zu umschwimmen bzw. zu meiden. Die Reaktionsdistanz liegt bei 100-200 m, bei besonders lauten Schiffen bei einer Entfernung von maximal 400 m. Das Bauvorhaben liegt in einem Hafenbereich, der auch heute von Schiffslärm betroffen ist. Fische, die sich dort aufhalten, sind an Schiffslärm weitgehend gewöhnt. Die zusätzliche Lärmbelastung durch die bau- und betriebsbedingten Schiffsbewegungen wird eher gering sein. Insgesamt ist daher für die unmittelbaren Baubereiche von einer gewissen Meidungsreaktion der Finte auszugehen, die aber auf die intensiven Bauaktivitäten beschränkt ist. Über den unmittelbaren Baubereich hinaus sind keine Beeinträchtigungen durch zusätzliche Schiffsbewegungen zu erwarten. Eine vertiefte Betrachtung dieses Wirkpfades erfolgt daher nicht. Gleiches gilt für die Lärmemissionen durch den **Rückbau der Geeste-Nordmole**.

Auch durch das Einbringen der Füll- und Tragbohlen mittels **Rammen** wird es während der Bauphase zu Lärmemissionen kommen. Die Schallpegel dieser Lärmemissionen sind wesentlich höher als die von Baggerschiffen. Eine physiologische Schädigung und erhöhte Mortalität ist hier grundsätzlich nicht auszuschließen. Zu den allgemeinen Wirkungen von Rammschall auf Fische wird auf die Ausführungen in Unterlage 5 (UVP-Bericht, dort Kap. 11.4.1) verwiesen.

Bei der Finte ist davon auszugehen, dass sie zur Gruppe der Hörspezialisten gehört (GREGORY & CLABBURN 2003). Hörspezialisten zeichnen sich u. a. dadurch aus, dass sich ihre Wahrnehmungsfähigkeit auf einen weiten Frequenzbereich bezieht (<20 Hz, Infrasschall - >20 kHz, Ultraschall) und sie die Fähigkeit besitzen, vergleichsweise leise Geräusche wahrzunehmen. Die größte Hörempfindlichkeit dieser Art liegt im Frequenzbereich von 400 Hz bis 1 kHz bei einer Hörschwelle von etwa 90-105 dB re 1µPa (HIGGS et al. 2004). In Tab. 14 werden die Lärmschwellenwerte ab denen Auswirkungen auf die Fische eintreten dargestellt.

Tab. 14: Lärmschwellenwerte für dokumentierte Auswirkungen auf Fische
Gemäß POPPER & HASTINGS (2009)

Fische	dBL_{peak}	dB SEL_{cum}
letale Schäden	>207	>207
Reversible Schäden	>207	>203
Hörverluste, temporär	186	(>) 186
Verhaltensänderungen	(>160)	

Entsprechend der Angaben des Schallgutachtens von TED (2023) (Unterlage 11.3) erreicht der SEL bei der Schlagrammung der Spundbohlen im Wasser in 10 m Entfernung zur Ramme Werte von 180 dB re $\mu\text{Pa}^2 \text{ s}$, der SPL erreicht 210 dB re μPa . Beim Vibrationsrammen werden laut Lärmgutachten 15 dB geringere Spitzenpegel emittiert. Letale sowie auch reversible Schäden können erst in einem Abstand von 25 m ausgeschlossen werden. Temporärer Hörverlust kann hingegen bis in eine Entfernung von 500 m auftreten. Neben letalen Schädigungen ist auch der Aspekt einer möglichen Einschränkung oder Verhinderung des Aufstiegs zu stromauf liegenden Laichplätzen zu betrachten. Auswirkungen auf das Verhalten (u. a. Flucht- bzw. Vermeidungsverhalten) sind insbesondere bei den sog. „Hörspezialisten“ wie der Finte bis in mehrere Kilometer Entfernung anzunehmen. Der Lärmschwellenwert für Fische liegt bei >160 dB. Dieser Wert wird in TED (2023) erst in einer Entfernung von >2.000 m unterschritten.

Wie bereits in Kap. 4.2 beschrieben liegt die Hauptlaichzeit der Finte im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juni. In dieser Zeit sind keine Rammarbeiten vorgesehen, so dass auch nicht mit Beeinträchtigungen des Laichaufstieges zu rechnen ist. Auch Beeinträchtigungen von Eiern und Larven können ausgeschlossen werden, da die Laichgebiete deutlich stromauf des Vorhabenbereiches liegen. Betroffen sein können allerdings Juvenile/Präadulte Finten, die im Herbst abwandern.

Im Zusammenhang mit den lärmintensiven Rammungen sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Dazu gehören der Verzicht auf Schlagrammungen im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni, die Begrenzung der täglichen Rammzeit mittels Schlagramme auf 3,5 Stunden im Zeitraum Mitte Juni bis Mitte März, das sanfte Anrammen ("soft-start") bei einer jeweiligen Rammung sowie Vergrämungsmaßnahmen mittels Pinger. Die Maßnahmen sind zwar im Wesentlichen auf den Schutz der Schweinswale ausgelegt, kommen der Fischfauna im Allgemeinen und der Finte im Speziellen aber ebenso zugute. Aufgrund dessen ist nicht anzunehmen, dass sich eine größere Anzahl von Finten im unmittelbaren Nahbereich der Schallquelle aufhalten wird und sich physische Schädigungen allenfalls auf einzelne Individuen beziehen. Es ist von Scheuch- und Meidungsreaktionen während der Bautätigkeiten im Vorhabenbereich auszugehen, wobei der für die Population bedeutsame Zeitraum des Laichaufstieges von den besonders lärmintensiven Arbeiten mittels Schlagramme ausgenommen ist.

Veränderungen in der Ausdehnung des Lebensraums

Flächeninanspruchnahme durch Sohltieferlegung (Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- in Sublitoral bzw. Einbringen von Hartsubstrat)

Südlich der neuen Geeste-Nordmole gehen durch die Erweiterung der Hafeneinfahrt (Sohltieferlegung) 0,43 ha Wattfläche sowie bislang ungestörte Flachwasserbereiche verloren. Dieser Bereich stellt jedoch für die Finte keinen Lebensraum von besonderer Bedeutung dar. In der Tendenz vergrößert sich der Lebensraum für die Finte durch die Umwandlung in Sublitoral sogar, wobei es sich hier um durch Schiffsverkehr sowie durch Unterhaltungsbaggerungen vorbelastete Bereiche handelt, die für die Finte von nur untergeordneter Bedeutung sein dürften.

Flächeninanspruchnahme nördl. der neuen Geeste-Nordmole (Veränderung von Lebensräumen durch Umwandlung von Eu- und Sublitoral in Strand bzw. Sublitoral in Eulitoral)

Durch die Umgestaltung des Strandbades kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von Wattflächen. Im Bereich nördlich der neuen Geeste-Nordmole wird für die Erweiterung des Strandbades Sand aufgetragen, hierdurch gehen 0,86 ha Wattflächen und damit ein temporärer Lebensraum für die Finte verloren. Durch den Neubau der Geeste-Nordmole inkl. des Tosbeckens werden weitere 0,06 ha Wattfläche überbaut. Bezogen auf die Gesamtfläche des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ (276.956,22 ha) beträgt dieser Verlust 0,00033 %. Dieser Verlust ist zu gering, um für den Erhaltungszustand der Finten-Population relevant zu sein. Durch den Rückbau der alten Geeste-Nordmole wird Lebensraum für die Finte in geringem Umfang wiederhergestellt.

Auch bisher nicht unterhaltene Flachwasserbereiche gehen durch die Erweiterung des Strandbades verloren. Dieser Verlust ist jedoch gering und durch morphologische Prozesse werden neue Flachwasserbereiche entstehen.

Erhöhte Mortalität durch Einsaugung bzw. Überdeckung

Im Rahmen der baubedingten Baggararbeiten zwischen der alten und der neuen Geeste-Nordmole kann es durch Ansaugen des Sediment-Wasser-Gemischs mit relativ hoher Geschwindigkeit im Nahbereich des Baggers zu einer Beeinträchtigung durch „**Miteinsaugung**“ von Fischen zu gewissen Individuenverlusten kommen. Die Finten gehören allerdings zu den eher schwimmstarken Fischen, die zum einen dem Einsaugstrom entkommen können und zum anderen durch ihr gutes Hörvermögen höchstwahrscheinlich den Nahbereich und damit den Gefährdungsbereich um dem Saugkopf meiden werden. Gleiches gilt für die betriebsbedingten Unterhaltungsbaggerungen im Hafenbereich.

Abwandernde juvenile Finten, die potenziell im Herbst im Vorhabenbereich zu erwarten sind, sind aufgrund ihrer im Vergleich vermutlich geringeren Schwimmleistungen etwas stärker durch den Faktor Einsaugung betroffen adulte Finten. Auch für die juvenilen Finten ist jedoch davon auszugehen, dass sie die verlärmten Bereiche weitgehend meiden.

Mögliche Wirkungen auf Laich und frühe Larvenstadien können ausgeschlossen werden, da in dem hier betrachteten Weserabschnitt Finteneier und -Larven nicht zu erwarten sind. Die Laichplätze der Finte sind im Süßwasserabschnitt der Unterweser lokalisiert.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung über den Wirkfaktor „Einsaugung“ aufgrund der örtlich begrenzten Baggerflächen, des vom Hopperbagger ausgehenden Scheueffekts als gering einzuschätzen; eine erhebliche Beeinträchtigung der Population ist auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung bzw. erhöhte Mortalität der Finte durch **Überdeckung** durch die Neugestaltung des Strandbades bzw. der Erweiterung des Strandes und somit der Überdeckung der Wattflächen mit Sand ist auszuschließen, da es sich zum einen um eine pelagisch, also im Freiwasser lebende Art handelt. Zum anderen werden sich Finten aufgrund der Geräuschemissionen ohnehin aus dem Nahbereich entfernen. Darüber hinaus handelt es sich um bereits anthropogen stark vorbelastete Bereiche, denen aus diesem Grund keine besondere ökologische Bedeutung bzw. fischfaunistische Bedeutung mit Blick auf mögliche ökologische Funktionen zukommt.

Erhöhung von Schwebstoffgehalt/Trübung durch Baggerungen

Bei den baubedingten Baggerungen zwischen der alten und der neuen Geeste-Nordmole sowie den betriebsbedingten Baggerungen der Hafeneinfahrt können, in Abhängigkeit vom Feinkornanteil des Baggergutes, Trübungsfahnen entstehen. Durch stark erhöhte Schwebstoffkonzentrationen in der Wassersäule kann es zu einer Verletzung und Verklebung der Kiemen der Fische mit der Folge von physiologischem Stress bis hin zur Mortalität einzelner Individuen kommen. Die Empfindlichkeit ist artspezifisch sehr unterschiedlich. Bei den pelagische Arten wie der Finte, bei denen von einer höheren Empfindlichkeit gegenüber Schwebstoffen auszugehen ist, wurde eine Vermeidung von Trübungswolken beschrieben (NIGHTINGALE & SIMENSTAD 2001, WILBER & CLARKE 2001). Eine im Vergleich zum Umfeld nennenswerte Zunahme der Schwebstoffanteile ist insgesamt nur im unmittelbaren Umfeld der Baggerungen und temporär zu erwarten. Von einer Scheuchwirkung durch die Baggerschiffe ist in diesem Bereich auszugehen, so dass die Tiere für die Dauer der Arbeiten aus dem unmittelbaren Baggerbereich vergrämt werden.

Reduzierung des Nahrungsangebotes durch Baggerungen

Durch die Baggermaßnahmen ist artspezifisch eine Verminderung des Fraßerfolgs der Finte möglich. Ursachen können eine örtliche Reduzierung der Dichte des Makrozoobenthos und, durch die Veränderung der Lichtverhältnisse, ein verminderter Jagderfolg jagender Arten sein (DOER 2004, WILBER & CLARKE 2001). Aufgrund der vergleichsweise individuenarmen Makrozoobenthos-Besiedlung im Vorhabenbereich (BIOCONSULT 2023b, Unterlage 11.12), die zudem durch regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen vorbelastet ist und der hohen Trübung im Ist-Zustand sind über diesen Wirkpfad allenfalls geringe und auf die Bauzeit beschränkte Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem stellt dieser Bereich aufgrund der Vorbelastungen für die Fischfauna keinen bedeutenden Nahrungslebensraum dar.

Veränderte Hydrodynamik (Tidekennwerte, Tideströmung etc.)

Durch den Neubau der Geeste-Nordmole und der damit verbundenen Erweiterung der Hafeneinfahrt kann es insgesamt zu Auswirkungen auf die hydrologischen Komponenten kommen. DMT (2023) kommt in ihrem hydrodynamischen Gutachten zu dem Schluss, dass sich diese Auswirkungen ausschließlich auf den direkten Bereich um die Geeste-Nordmole beschränken. Die Geeste-Nordmole führt zu keinen Einschränkungen der Flut- und Ebbebeströmungen in der Weser.

Die Auswirkungen auf die Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten wirken sich bis maximal ca. 250 m vom geplanten Molenkopf in Richtung der Fahrrinne aus. Die Wasserstandsänderungen betragen $> 0,005$ m und die Geschwindigkeitsänderungen $> 0,05$ m/s (vgl. UVP-Bericht, Unterlage 5).

Im Bereich zwischen der Nord- und der Südmole reduzieren sich die Fließgeschwindigkeit aufgrund der Aufweitung der Hafeneinfahrt. Die Veränderungen betragen maximal -14 cm/s. Der Bereich südlich des neuen Molenkopfes liegt zukünftig im Strömungsschatten der neu geplanten Geeste-Nordmole. Dies führt zu einer deutlichen Abnahme der Fließgeschwindigkeiten während der Flutströmung. Die Fließgeschwindigkeit während der Ebbströmung ändert sich nur gering. Die größten Änderungen in der Fließgeschwindigkeit zeigen sich nördlich des neu geplanten Molenbauwerks. Dort reduzieren sich sowohl während der Ebbströmung als auch während der Flutströmung die Fließgeschwindigkeiten deutlich.

Die anlagebedingte Veränderung der Hydrodynamik sind für die agilen Schwimmer zu gering, um für den Erhaltungszustand der Finten-Population relevant zu sein.

Veränderte Morphodynamik (Sedimentation, Schwebstoffregime)

Durch die Umgestaltung des Strandbereiches und der Entnahme von Sedimenten im Bereich zwischen der alten Geeste-Nordmole und der neuen Geeste-Nordmole zur Herstellung der schiffbaren Tiefe kommt es zu einer Veränderung der Morphologie und der Sedimente. Dies führt wiederum zu einem veränderten Sedimenttransport.

Da die zukünftige Hafeneinfahrt tiefer liegt als die aktuelle Gewässersohle und dort geringere Strömungsgeschwindigkeiten herrschen (s. o.), werden dort verstärkt schlickige Sedimente sedimentieren. Da die Finte ein pelagischer Fisch ist, sind diese Veränderungen nicht relevant. Des Weiteren ist dieser Bereich auch bisher schon durch schlickige Sedimente gekennzeichnet.

Bewertung der Erheblichkeit

Die Erhaltungsziele („...die Weser im Schutzgebiet mit ihren Flachwasserbereichen als Wanderstrecke, Aufwuchsgebiet und Raum zur Anpassung an den Wechsel zwischen Salz- und Süßwasser (Adaptationsraum)...“ sowie „Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen“ und „Schutz und Erhaltung der Wanderkorridore...“) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar kann es zu Meidungs- und Fluchtreaktionen im Umfeld des Vorhabens kommen, diese sind aber nicht geeignet, dass FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (hier: Finte) erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen darin begründet, dass Fintenlaichprodukte (Eier und Larven) nicht betroffen sind, der Laichaufstieg gewährleistet ist, großräumige Ausweichmöglichkeiten bestehen, um die verlärmten Bereiche zu meiden und auch während der Rammphasen rammfreie Zeiträume bestehen (z. B. nachts), die Wanderbewegungen (Abwanderungen von juvenilen Finten) ermöglichen. Zudem ist der Vorhabenbereich anthropogen vorbelastet (Unterhaltungsbaggerungen, Hafenbetrieb) und stellt keinen besonderen Lebensraum für Finten dar.

7.2.2.2 Fluss- und Meerneunauge

Das spezielle Erhaltungsziel ist in der Schutzgebietsverordnung über das NSG „Lüneplate“ (FREIE HANSESTADT BREMEN 2020) für Fluss- und Meerneunauge: *„die Weser im Schutzgebiet mit ihren Flachwasserbereichen als Wanderstrecke, Aufwuchsgebiet und Raum zur Anpassung an den Wechsel zwischen Salz- und Süßwasser (Adaptationsraum)...*“. Dieses Erhaltungsziel kann durch die Veränderungen in der Ausdehnung des Lebensraums infolge der Flächeninanspruchnahme bzw. der Umwandlung von Biotopen (anlagebedingt) beeinträchtigt werden. Des Weiteren können die Lärmemissionen die Wanderungen beeinträchtigen (bau- und betriebsbedingt). Da sich die Salzgehalte nicht ändern (vgl. DMT (2023), Unterlage 11.1), werden auch keine Auswirkungen auf den Adaptionsraum prognostiziert. Im IBP Materialband (KÜFOG 2011, Teil C, Kap. 1.3, S. 7) sind die speziellen Erhaltungsziele der *„Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen“* sowie *„Schutz und Erhaltung der Wanderkorridore...“* für die Neunaugen. Auch dieses Erhaltungsziel kann durch die die Veränderungen in der Ausdehnung des Lebensraums infolge der Flächeninanspruchnahme bzw. der Umwandlung von Biotopen (anlagebedingt) beeinträchtigt werden. Schädigende Stoffeinträge in Form von Schadstoffen werden nicht erwartet, da gemäß der Sedimentanalysen (NOWAK 2023, Unterlage 11.2) keine Schadstoffe in den zu baggernden Sedimenten zu erwarten sind.

Die in Kap. 7.2.2.1 getroffenen Aussagen für die Finte zu den vorhabenbedingten Wirkfaktoren und Wirkungen gelten für die Neunaugen gleichermaßen und werden hier nicht wiederholt. Auf die Ausführungen in Kap. 7.2.2.1 wird verwiesen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Neunaugen insgesamt als weniger empfindlich gegenüber Lärm und Sedimentereignissen einzustufen sind. Zudem sind nur adulte schwimmstarke Individuen betroffen, die während ihrer Laichwanderungen in die Oberläufe der Flüsse keine Nahrung mehr aufnehmen. Im Hinblick auf die Neunaugen sind die Aussage und Prognosen zur Finte somit als vorsorglich einzuschätzen.

Bewertung der Erheblichkeit

Die Erhaltungsziele (*„...die Weser im Schutzgebiet mit ihren Flachwasserbereichen als Wanderstrecke, Aufwuchsgebiet und Raum zur Anpassung an den Wechsel zwischen Salz- und Süßwasser (Adaptationsraum)..."* sowie *„Schutz und Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen“* und *„Schutz und Erhaltung der Wanderkorridore...“*) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar kann es zu Meidungs- und Fluchtreaktionen im Umfeld des Vorhabens kommen, diese sind aber nicht geeignet, dass FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (hier: Neunaugen) erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung liegt im Wesentlichen darin begründet, dass Neunaugenlaichprodukte (Eier und Larven) nicht betroffen sind, großräumige Ausweichmöglichkeiten bestehen, um die verlärmten Bereiche zu meiden und auch während der Rammphase rammfreie Zeiträume bestehen (z. B. nachts), die Wanderbewegungen (Aufstiegswanderungen von adulten Neunaugen) ermöglichen. Zudem stellt der Vorhabenbereich keinen besonderen Lebensraum für Neunaugen dar, da sie diesen nur zur Ab- bzw. Aufstiegswanderung passieren.

7.3 Beurteilung der Beeinträchtigung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (Kumulative Beeinträchtigungen)

Die Auswahl und Kurzbeschreibung der berücksichtigten Pläne und Projekte ist dem UVP-Bericht (Unterlage 5) zu entnehmen. Folgende Projekte können potenziell zu kumulativen Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ führen:

- Bau der Columbuskaje Bremerhaven (Finte und Rundmäuler)
- Fahrrinnenanpassung der Außenweser (Finte und Rundmäuler, lebensraumtypische Arten des Makrozoobenthos, LRT 1130 und LRT 1140)
- Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Finte und Rundmäuler, lebensraumtypische Arten des Makrozoobenthos, LRT 1130 und LRT 1140)
- Neubau Kaje Marineoperationsschule Bremerhaven (Finte und Rundmäuler)

7.3.1 LRT 1130 „Ästuarien“ und LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ inkl. lebensraumtypischer Arten des Makrozoobenthos

Das geplante Vorhaben führt zu einer direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets „Weser bei Bremerhaven“. Durch die Weseranpassung sowie dem Neubau der Geeste-Nordmole kommt es zu dauerhaften Veränderungen der Flächenanteile von Eu-/Sublitoral. Bei der Weseranpassung kommt es durch die Veränderung des Tidehubs zu einem Verlust an Sublitoral und einer Zunahme von Wattflächen im Landschaftsraum Unterweser. Beim Neubau der Geeste-Nordmole kommt es zu einem Verlust an Wattflächen durch die Hafenerweiterung sowie durch die Umgestaltung des Strandbades. Diese Auswirkungen werden nicht als zusammenwirkend eingestuft, da es sich um gegenläufige, meist kleinräumige Auswirkungen handelt. Eine Entstehung von als erheblich zu bewertenden Auswirkungen ist im Zusammenwirken nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles „...*Schutz vor Lebensgemeinschaften schädigenden Stoffeinträgen...*“ auf die Bestände lebensraumtypischer Arten können ausgeschlossen werden, da die Proben bei den durchgeführten Untersuchungen von NOWAK (2023) im Bereich der Geeste-Nordmole keinerlei toxische Effekte aufwiesen. Eine Entstehung von als erheblich zu bewertenden Auswirkungen ist im Zusammenwirken mit den Vorhaben Fahrrinnenanpassung der Außen- und Unterweser somit nicht zu erwarten.

7.3.2 Finte, Fluss- und Meerneunauge

Im Falle von gleichzeitig im Bereich zwischen der alten und der neuen Geeste-Nordmole und an der Columbuskaje sowie bei der Weseranpassung stattfindender Baggerarbeiten kann die Durchgängigkeit der Weser durch erhöhte Trübungen und eine Zunahme der Unterwasserschallbelastung zeitweise reduziert sein. Werden zeitgleich Rammarbeiten an der Columbuskaje und an der Marineoperationsschule durchgeführt, nehmen die Störungen weiter zu. Davon wären insbesondere die wandernden Finten und Neunaugen betroffen, die das Weserästuar als Transitstrecke nutzen. Vor dem

Hintergrund der Planungshorizonte der jeweiligen Vorhaben ist es jedoch unwahrscheinlich, dass die Realisierung der Vorhaben zeitgleich stattfinden. Sollten die Vorhaben dennoch zeitgleich realisiert werden, sind die jeweiligen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Lärmemissionen durch Baggerschiffe und die erhöhten Trübungen als temporär und kleinräumig einzuordnen. Es verbleiben genügend Ausweichräume für die FFH-Fischarten, es entstehen keine Barrierewirkungen während der Laichwanderungen. Es verbleiben auch in sich überlagernden Bauphasen Zeiten ohne Bauarbeiten und damit Störungen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich auch nicht im Zusammenwirken der Projekte.

Hinsichtlich der Rammungen bei den jeweiligen Vorhaben ist davon auszugehen, dass entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen analog zum hier gegenständlichen Vorhaben beauftragt werden. Es ist somit ebenfalls davon auszugehen, dass physische Schädigungen auch bei den anderen Vorhaben auf höchstens Einzelindividuen beschränkt werden können. Durch rammfreie Zeiten und Ramppausen bleibt das Weserästuar auch in der Kumulation passierbar, Ausweichhabitate sind auch bei kumulativ wirksamen Vorhaben vorhanden. Eine Entstehung von als erheblich zu bewertenden Auswirkungen ist auch im Zusammenwirken nicht zu erwarten.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile auch im Zusammenwirken von Projekten ausgeschlossen werden.

7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Für die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Arten des Anhang II im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Insofern sind keine vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna (insbesondere der Schweinswale und der Fische) sind bereits integraler Bestandteil des Vorhabens.

7.5 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen des Natura 2000 - Gebiets durch das Vorhaben

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Weser bei Bremerhaven“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können insgesamt ausgeschlossen werden. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich. Auch unter Berücksichtigung zusammenwirkender Pläne und Projekte kommen keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen hinzu, die eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen würden.

Literatur

- ANONYMUS, 1995: Underwater noise of research vessels. Reviews and recommendations. - ICES cooperative research report 209: 1-60.
- APRAHAMIAN, M. W., J. L. BAGLINIÈRE, M. R. SABATIÉ, P. ALEXANDRINO, R. THIEL & C. D. APRAHAMIAN, 2003: Biology, status, and conservation of the anadromous atlantic shad *Alosa fallax fallax*. - Am. Fish. Soc. Symp. 35: 103-124.
- BIOCONSULT, 2008: Untersuchungen zur Verteilung von Finteneiern und -larven in der Wassersäule im Querprofil bei UW-km 30 - Endbericht. - (Bericht im Auftrag des WSA) Bremerhaven: 42 S.
- BIOCONSULT, 2009: Hamenbefischung Unterweser 2009. Fischfaunistische Untersuchung im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung nach WRRL. - (Gutachten im Auftrag von LAVES, Hannover und SUBVE, Bremen), 33 S.
- BIOCONSULT, 2015: Hamenbefischung Unterweser 2015. Fischfaunistische Untersuchung im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung nach WRRL. - (unveröffentlichter Bericht im Auftrag vom LAVES, Hannover und SUBVE, Bremen) 32 S.
- BIOCONSULT, 2017: Hamenbefischung Unterweser 2017. Fischfaunistische Untersuchung im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung nach WRRL. - (Gutachten im Auftrag von LAVES, Hannover und SUBVE, Bremen) 42 S.
- BIOCONSULT, 2018: Reproduktion der Finte in der Unterweser. Untersuchung 2016. - (Gutachten im Auftrag vom WSA Bremerhaven) 71 S.
- BIOCONSULT, 2019a: Fintenmonitoring in der Unterweser 2018 - Finteneier, Larven, Juvenile. - (Gutachten im Auftrag vom WSA Bremerhaven) 67 S.
- BIOCONSULT, 2019b: Hamenbefischung Unterweser 2019. Fischfaunistische Untersuchung im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung nach WRRL. - (Gutachten im Auftrag von LAVES, Hannover und SKUMS, Bremen) 52 S.
- BIOCONSULT, 2022: Hamenbefischung Unter- und Außenweser 2021. Fischfaunistische Untersuchung im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung nach WRRL. - (Gutachten im Auftrag von LAVES, Hannover und SKUMS, Bremen) 52 S.
- BIOCONSULT, 2023a: Fintenmonitoring in der Unterweser 2022 - Reproduktion und Aufwuchs. - (Gutachten im Auftrag vom WSA Bremerhaven) S.
- BIOCONSULT, 2023b: Neubau der Geeste-Nordmole - Ergebnisbericht der Bestandserfassung des Makrozoobenthos im Herbst 2022. - (unveröff. Dokument i.A. der bremenports GmbH & Co. KG Bremerhaven). - 37 S.
- BIOCONSULT, 2023c: Neubau der Geeste-Nordmole - Gastvogelerfassungen im Bereich des Badestrandes und der angrenzenden Wattflächen. - (unveröff. Dokument i.A. der bremenports GmbH & Co. KG Bremerhaven.) 15 S.
- BMVI (Hrsg.), 2019: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen - Fassung Juli 2019. - (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) Bonn: 75 S. + Anlagen.
- BOYD, S. E., D. S. LIMPENNY, H. L. REES & K. M. COOPER, 2005: The effects of marine sand and gravel extraction on the macrobenthos at a commercial dredging site (results 6 years post-dredging). - ICES J. Mar. Sci. 62, 145-162 S.
- BREMENPORTS, 2022: Neubau der Geeste-Nordmole - Scopingunterlage. - 54 S.
- DMT, 2023: Untersuchungen zum Sedimenttransport in der geplanten Geestemündung in Bremerhaven. - 67 S.
- DOER, 2004: Larval fish feeding responses to variable suspended sediment and planktonic prey concentrations. - (U. S. Army Engineer Research and Development Center, Dredging Operations and Environmental Research Program) ERDC TN-Doer-E16 10 S.
- FREIE HANSESTADT BREMEN, 2020: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven. - 14 S.

- FRICKE, R., 2003: Auswirkungen des geplanten Ausbaus des Containerterminals CT IV, Bremerhaven auf FFH-Fisch- und Rundmaularten in der Unterweser. - Bericht erstellt im Auftrag der Stadt Bremen 14 S.
- GREGORY, J. & P. CLABBURN, 2003: Avoidance behaviour of *Alosa fallax fallax* to pulsed ultrasound and its potential as a technique for monitoring clupeid spawning migration in a shallow river. - Aquatic Living Resources 16: 313-316.
- HARDISTY, M. W., 1986: *Petromyzon marinus* Linnaeus, 1758. - In: HOLCIK, J. (Hrsg.), The freshwater fishes of Europe. Vol. 1, part 1. Petromyzontiformes. Wiesbaden (Aula-Verlag). 313.
- HIGGS, D. M., D. T. T. PLACHTA, A. K. ROLLO, M. SINGHEISER, M. C. HASTINGS & A. N. POPPER, 2004: Development of ultrasound detection in American shad (*Alosa sapidissima*). - The Journal of Experimental Biology 207: 155-163.
- HITCHCOCK, D. R. & S. BELL, 2004: Physical Impacts of Marine Aggregate Dredging on Seabed Resources in Coastal Deposits. - Journal of Coastal Research 20/1: 1001-114.
- KÜFOG, 2011: Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) - Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ - Natura 2000-Gebiete der Tideweser in Niedersachsen und Bremen (Teil 3 - Materialband). - (erstellt i. A. des NLWKN Brake-Oldenburg (Geschäftsbereich IV) und des SUBVE) 178 S.
- LAMBRECHT, H. & H. TRAUTNER, 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - (FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004) Hannover, Filderstadt: 89 S. mit Anhang.
- LAMBRECHT, H., H. TRAUTNER, J. KAULE & E. GASSNER, 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Endbericht. - (FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FK 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u.a.]) Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn: 316 S.
- LOZÁN, J. L., P. BRECKLING, M. FONDS, C. KROG, H. W. VAN DER VEER & I. J. WITTE, 1994: Über die Bedeutung des Wattenmeeres für die Fischfauna und deren regionale Veränderung. - In: LOZÁN, J.L., E. RACHOR, K. REISE, H. VON WESTERNHAGEN & W. LENZ (Hrsg.), Warnsignale aus dem Wattenmeer. Blackwell-Verlag, Berlin: 226-234.
- MAITLAND, P. S. & T. W. HATTON-ELLIS, 2003: Ecology of the Allis and Twaite Shad - *Alosa alosa* and *Alosa fallax*. - Conserving Natura 2000 Rivers Ecology Series No. 3, English Nature, Peterborough: 32 S.
- MOHR, E., 1941: Maifische (Clupeiden). - In: DEMOLL & MAIER (Hrsg.), Handbuch der Binnenfischerei Mitteleuropas. Bd. III, Lieferung 7: 528-551.
- NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER, 2022: Managementmaßnahmen im „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen im gleichnamigen FFH-Gebiet 001. - 29 S.
- NEWELL, R. C., L. J. SEIDERER & D. R. HITCHCOCK, 1998: The impact of dredging works in coastal waters: a review of the sensitivity to disturbance and subsequent recovery of biological resources on the seabed. - Oceanography and Marine Biology: an Annual Review 1998 3: 127-178.
- NIGHTINGALE, B. & C. SIMENSTAD, 2001: Dredging activities: marine issues. - Bericht erstellt im Auftrag des Washington Department of Fish and Wildlife; Washington Department of Ecology University of Washington, School of Aquatic and Fishery Sciences: 119 S.
- NLWKN, 2010: Standarddatenbogen - Vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401). - o. S.
- NLWKN, 2017: Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen, Stand: 01.08.2017. - 11 S.
- NLWKN, 2021: Standarddatenbogen - Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301). - o. S.
- NLWKN & SUBV, 2012: IBP - Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser für Niedersachsen und Bremen. - 180 S. + Anhang.

- NOWAK, 2023: Bericht zum Einzelauftrag der bremenports GmbH & Co. KG zur Untersuchung von Bodenproben und Sedimentproben aus dem Vorhaben „Neubau Nordmole Bremerhaven“. - 79 S.
- POPPER, A. N. & M. C. HASTINGS, 2009: The effects of anthropogenic sources of sound on fish. - J. Fish Biol. 75(3): 455-489.
- SUBV, 2014a: Standarddatenbogen - Vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes "Luneplate" (DE 2417-401). - o. S.
- SUBV, 2014b: Standarddatenbogen - Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets „Weser bei Bremerhaven" (DE 2417-370). - o. S.
- TED, 2023: Neubau der Geeste-Nordmole in Bremerhaven -Schall- und Erschütterungsimmissionen. - 83 S.
- TESCH & KÜFOG, 2014: Integrierter Pflege- und Managementplan (IPMP) Luneplate 2014. - Bericht von Planungsbüro TESCH und KÜFOG GmbH i. A. der bremenports GmbH & Co. KG Bremen: 239 S.
- TOUGAARD, J., S. TOUGAARD, R. C. JENSEN, T. JENSEN, J. TEILMANN, D. ADELUNG, N. LIEBSCH & G. MÜLLER, 2006: Harbour seals on Horns Reef before, during and after construction of Horns Rev offshore wind farm. - (NERI im Auftrag von Vattenfall A/S) o. S.
- WILBER, D. H. & D. G. CLARKE, 2001: Biological effects of suspended sediments: a review of suspended sediment impacts on fish and shellfish with relation to dredging activities in estuaries. - North American Journal of Fisheries Management 21: 855-875.

Anhang

A1. Standarddatenbögen (SDB)

1. „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301/001)

Gebietsnummer:	2306-301	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	001	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer		
geografische Länge (Dezimalgrad):	6,9203	geografische Breite (Dezimalgrad):	53,6036
Fläche:	276.956,22 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 1998	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Februar 2010	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §24 BNatSchG und §17 NAGBNatSchG, Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) vom 11. Juli 2001* Nds. GVBl. 2001, 443, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 v. 26.02.2010 S. 104)		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 1997	Aktualisierung:	November 2021
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	2117	Cuxhaven West
MTB	2209	Norderney
MTB	2210	Langeoog West
MTB	2211	Langeoog Ost
MTB	2212	Spiekeroog
MTB	2213	Wangerooge
MTB	2214	Mellum
MTB	2217	Nordholz
MTB	2306	Borkum Nord
MTB	2307	Juist West
MTB	2308	Juist Ost
MTB	2309	Hage
MTB	2310	Dornum
MTB	2311	Esens

MTB	2312	Carolinensiel
MTB	2314	Hooksiel
MTB	2315	Langwarden
MTB	2316	Schmarren
MTB	2317	Langen
MTB	2405	Rottumeroog
MTB	2406	Borkum Süd
MTB	2407	Lütje Höm
MTB	2408	Greetsiel
MTB	2414	Wilhelmshaven
MTB	2415	Butjadingen West
MTB	2416	Butjadingen Ost
MTB	2417	Bremerhaven
MTB	2507	Emshörnplate
MTB	2508	Krummhörn
MTB	2514	Varel Nord
MTB	2515	Jadebusen
MTB	2608	Emden West
MTB	2609	Emden
MTB	2709	Dollart
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems

Naturräume:

611	Ostfriesische Seemarschen
612	Wesermarschen
613	Ostfriesische Inseln und Watten
633	Wesermündung Geest

670	Stader Elbmarschen
900	Deutsche Bucht (ohne Felssockel Helgoland)
naturräumliche Haupteinheit:	
D25	Ems- u. Wesermarschen

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. Flugsandüberlagertes Geestkliff mit Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwäldern. Teile des Ems- und Weserästuars mit Brackwasserwatt. Die Erholungszone des Nationalparks (ca. 2000 ha) ist nicht Bestandteil der Gebietsmeldung.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Großflächiger Komplex naturnaher Küstenbiotop mit Flachwasserbereichen, Wattflächen, Sandbänken, Stränden und Dünen. Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Arten.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

A2	Flachwasserkomplex, hohe Salinität	34 %
A3	Wattkomplex, tidenbeeinflusst (Nordsee)	55 %
C1	Salzgrünlandkomplex, tidenbeeinflusst (Schlamm- u. Schlickküsten) [Nordsee]	3 %
C3	Sandstrand- und Küstendünenkomplex	5 %
D	Binnengewässer	0 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	3 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	0 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
2306-301			ASGw	b			0,00	0
2306-301			BR	b			0,00	0
2306-301	13230800		COR	b	+	Ostfriesisches Watt	120.000,00	43
2306-301	132116025		COR	b	+	Watt zwischen Jadebusen und Cuxhaven	50.000,00	18
2306-301	2309-431	63	EGV	b	/	Ostriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens	8.043,26	0
2306-301	2416-431	65	EGV	b	/	Butjadingen	5.443,74	0
2306-301	2508-401	4	EGV	b	/	Krummhörn	5.775,82	0
2306-301	2213-401	2	EGV	b	/	Wangerland	1.928,20	0
2306-301	2210-401	1	EGV	b	*	Niedersächsisches Wattenmeer	344.778,13	100
2306-301	2408-401	3	EGV	b	/	Westermarsch	2.538,10	0

2306-301	2514-431	64	EGV	b	/	Marschen am Jadebusen	7.711,85	0
2306-301	2609-401	10	EGV	b	/	Emsmarsch von Leer bis Emden	4.019,03	0
2306-301	2709-401	6	EGV	b	/	Rheiderland	8.684,60	0
2306-301	2312-331	180	FFH	b	/	Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven	308,74	0
2306-301	2117-331	15	FFH	b	/	Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven	953,51	0
2306-301	2507-331	2	FFH	b	/	Unterems und Außenems	7.376,81	0
2306-301	2316-331	203	FFH	b	/	Unterweser	4.107,26	0
2306-301	2018-331	3	FFH	b	/	Untereibe	18.680,30	0
2306-301			GB	b			0,00	0
2306-301			IBA	b			0,00	0
2306-301		WE 276	NSG	b	/	Borkum Riff	101.333,53	0
2306-301		NLP 1	NTP	b	-	Niedersächsisches Wattenmeer	277.708,00	100
2306-301		FI 1	RAM	b	*	Wattenmeer: Elbe-Weser-Dreieck	0,00	0
2306-301		FI 2	RAM	b	*	Wattenmeer: Jadebusen und westliche Wesermündung	0,00	0
2306-301		FI 3	RAM	b	*	Ostfriesisches Wattenmeer mit Dollart	0,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Wasserverschmutzung, Fischerei, Tourismus, Küstenschutz u.a.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A04.01	intensive Beweidung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

A04.03	Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
C01.01	Sand- und Kiesabbau	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
C01.02	Lehm- und Tongruben	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
C02	Erkundung und Förderung von Erdöl und -gas	gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
D02	Energieleitungen	gering (geringer Einfluß)		beides
D03	Schifffahrtswege (künstliche), Hafenanlagen und marine Konstruktionen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
E01	Siedlungsgebiete, Urbanisation	gering (geringer Einfluß)		beides
F02	Fischerei und Entnahme aquatischer Ressourcen (inkl. Beifängen)	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
F05.02	Muschelfischerei	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
G01	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H01	Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)	hoch (starker Einfluß)		beides
H03	Meerwasserverschmutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
I01	invasive nicht-einheimische Arten	hoch (starker Einfluß)		beides
J02.02.02	marine Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern im Küstenbereich u. Ästuaren	hoch (starker Einfluß)		beides
J02.04.02	Ausfall/ Vermindern von Überflutung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.05.01	Veränderung der Gezeiten- und Meeresströmung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.07	Nutzung/ Entnahme von Grundwasser	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.12	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.12.01	Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J03.03	Verminderung/ Fehlen oder Verhindern von Erosionsprozessen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A04.02	extensive Beweidung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
K02	Natürliche Entwicklungen, Sukzession	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LK Aurich Landkreis Aurich
LK Cuxhaven Landkreis Cuxhaven
LK Friesland Landkreis Friesland
LK Leer Landkreis Leer
LK Wesermarsch Landkreis Wesermarsch
LK Wittmund Landkreis Wittmund
Nationalpark Nds. Wattenmeer Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Stadt Cuxhaven Stadt Cuxhaven

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten- Qual.	Rep.	rel- Grö. N	rel- Grö. L	rel- Grö. D	EHG	Ges- W. N	Ges- W. L	Ges- W. D	Jahr
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	44.250,0000			P	A			3	B			A	2017
1130	Ästuarien	19.150,0000			M	A			1	C			A	2017
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	151.000,0000			M	A			4	B			A	2017
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	15,4000			G	A			1	A			B	2017
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	36,4000			G	A			1	B			B	2017
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	4,9000			G	A			1	C			B	2017
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	102.600,0000			P	A			4	B			A	2017
1170	Riffe	190,0000			P	B			1	B			B	2017

1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	555,0000			G	A			4	A			A	2017
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	218,0000			G	A			4	B			A	2017
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	107,0000			G	A			4	C			A	2017
1320	Schlickgrasbestände (<i>Spartinion maritimae</i>)	234,0000			G	D								2017
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	1.862,0000			G	A			4	A			A	2017
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	2.335,0000			G	A			4	B			A	2017
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	4.140,0000			G	A			4	C			A	2017
2110	Primärdünen	410,0000			G	A			4	A			A	2017
2110	Primärdünen	13,0000			G	A			4	B			A	2017
2110	Primärdünen	3,0000			G	A			4	C			A	2017
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	186,0000			G	A			4	A			A	2017
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	92,0000			G	A			4	B			A	2017
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	38,0000			G	A			4	C			A	2017
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	498,0000			G	A			5	A			A	2017
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	1.092,0000			G	A			5	B			A	2017
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	357,0000			G	A			5	C			A	2017
2140	Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>	145,0000			G	A			3	A			A	2017
2140	Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>	45,0000			G	A			3	B			A	2017
2140	Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>	1,4000			G	A			3	C			A	2017
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	16,6000			G	B			1	B			B	2017
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	0,7000			G	B			1	C			B	2017

2160	Dünen mit Hippophaë rhamnoides	161,0000			G	A			5	A			A	2017
2160	Dünen mit Hippophaë rhamnoides	98,0000			G	A			5	B			A	2017
2160	Dünen mit Hippophaë rhamnoides	4,9000			G	A			5	C			A	2017
2170	Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)	31,0000			G	A			5	A			A	2017
2170	Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)	179,0000			G	A			5	B			A	2017
2170	Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)	5,0000			G	A			5	C			A	2017
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	141,0000			G	A			2	A			A	2017
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	70,0000			G	A			2	B			A	2017
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	2,0000			G	A			2	C			A	2017
2190	Feuchte Dünentäler	124,0000			G	A			5	A			A	2017
2190	Feuchte Dünentäler	154,0000			G	A			5	B			A	2017
2190	Feuchte Dünentäler	41,0000			G	A			5	C			A	2017
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoetoneo-Nanojuncetea	0,0900			G	C			1	B			C	2020
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	0,3300			G	C			1	B			C	2017
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	1,0000			G	C			1	C			C	2017
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,0300			G	D								2017
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,5000			G	C			1	B			C	2017
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,0400			G	C			1	C			C	2017
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	47,0000			G	B			1	A			B	2017
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus	126,0000			G	B			1	B			B	2017

	pratensis, Sanguisorba officinalis)																
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	20,0000					G	B			1	C				B	2017
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	2,6000					G	B			1	C				C	2017
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,0300					G	C			1	C				C	2017
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	0,3000					G	D									2017
91D0	Moorwälder	2,1000					G	C			1	C				C	2017
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	2,6000					G	C			1	B				C	2017

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
FISH	Alosa fallax [Finte]			u	DD	p			4	h	C			A	II	2009
FISH	Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]			u	DD	p			3	m	B			B	II	2009
FISH	Petromyzon marinus [Meerneunauge]			u	DD	p			4	m	C			B	II	2009
MAM	Halichoerus grypus [Kegelrobbe]			r		251 - 500		5	4	h	B	A	A	A	II	2015
MAM	Phoca vitulina [Seehund]			r		4.300		5	4	h	B	A	A	A	II	2012
MAM	Phocoena phocoena [Schweinswal]			u		1.001 - 10.000		5	2	h	B		B	B	II	2010
MOL	Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke]			r	DD	c			1	d	A		B	B	II	2016
PFLA	Liparis loeselii [Sumpf-Glanzkraut]			r	G	14.263			3	h	A			A	II	2018

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		r	c	g	2018
PFLA	ALOPBULB	Alopecurus bulbosus [Knolliges Fuchsschwanzgras]					r	p	z	2007

PFLA	BALDRANU	Baldellia ranunculoides [Gewöhnlicher Igelschlauch]					r	p	z	2008
PFLA	BLYSRUFU	Blysmus rufus [Rote Quellbinse]					r	p	z	2010
PFLA	BOTRLUNA	Botrychium lunaria [Echte Mondraute]					r	p	z	2015
PFLA	CALYSOLD	Calystegia soldanella [Strand-Zaunwinde]					r	p	z	2004
PFLA	CAREDIAN	Carex diandra [Draht-Segge]					r	p	z	2016
PFLA	CAREPUNC	Carex punctata [Punktierte Segge]					r	p	z	2015
PFLA	CARETRIN	Carex trinervis [Dreinerlige Segge]					r	p	z	2015
PFLA	CLADMARI	Cladium mariscus [Binsen-Schneide]					r	p	z	2008
PFLA	CRAMMARI	Crambe maritima [Küsten-Meer Kohl]					r	p	z	2015
PFLA	DACTIN_I	Dactylorhiza incarnata ssp. incarnata [Gewöhnliches Fleischfarbenes Knabenkraut]					r	p	z	2014
PFLA	DACTMA_I	Dactylorhiza majalis ssp. majalis [Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut]					r	p	z	2014
PFLA	EPIPPALU	Epipactis palustris [Sumpf-Stendelwurz]					r	p	z	2016
PFLA	EQUIVARI	Equisetum variegatum [Bunter Schachtelhalm]					r	p	z	2008
PFLA	GLAUFLAV	Glaucium flavum [Gelber Hornmohn]					r	p	z	2004
PFLA	LATHMARI	Lathyrus maritimus [Strand-Platterbse]					r	p	z	2004
PFLA	LINNBOR	Linnaea borealis [Moosglöckchen]					r	p	z	2016
PFLA	LITTUNIF	Littorella uniflora [Europäischer Strandling]					r	p	z	2012
PFLA	PARNPALU	Parnassia palustris [Sumpf-Herzblatt]					r	p	z	2009
PFLA	PEDIPA_P	Pedicularis palustris ssp. palustris [Gewöhnliches Sumpf-Läusekraut]					r	p	z	2008
PFLA	PINGVULG	Pinguicula vulgaris [Gewöhnliches Fettkraut]					r	p	z	2008
PFLA	PLATBIFO	Platanthera bifolia [Weiße Waldhyazinthe, Kuckucksbl.]					r	p	z	2014
PFLA	POTA-GRAM	Potamogeton gramineus [Grasartiges Laichkraut]					r	p	z	2008
PFLA	SAMOVALE	Samolus valerandi [Salz-Bunge]					r	p	-	2009
PFLA	TUBEGUTT	Tuberaria guttata [Geflecktes Sandröschen]					r	p	z	2016

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)

s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63235615679496	FFH-Basiserfassung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	

2. „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370)

DE2417370

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 2 4 1 7 3 7 0

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Weser bei Bremerhaven

1.4. Datum der Erstellung

2	0	0	6	0	2
J	J	J	J	M	M

1.5. Datum der Aktualisierung

2	0	1	4	0	6
J	J	J	J	M	M

1.6. Informant

Name/Organisation: Naturschutzabteilung
 Anschrift: Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 E-Mail: Henrich.Klugkist@umwelt.bremen.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

Vorgeschlagen als GGB:

2	0	0	6	0	5
J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

2	0	0	7	1	1
J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

DE2417370

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

8,5583

Breite

53,5833

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

1.682,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

100,00

2.4. Länge des Gebiets (km)**2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	5	0

Bremen

2.6. Biogeographische Region(en)

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Alpin (... % (*) | <input type="checkbox"/> Boreal (... %) | <input type="checkbox"/> Mediterran (... %) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Atlantisch (... %) | <input type="checkbox"/> Kontinental (... %) | <input type="checkbox"/> Pannonisch (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch (... %) | <input type="checkbox"/> Steppenregion (... %) |

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten ()**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Atlantisch, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Mediteran, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Ostseeregion, Meeresgebiet (... %) | |

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

- Seite 2 von 10 -

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N02	Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen,	80 %
N01	Meeresgebiete und -arme	20 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Mündungsbereich der Weser in der Stadtstrecke Bremerhavens mit Tide- und Salzeinfluss, stark anthropogen überformt. Wattflächen vor ehemaligem Neuen Lunesiel Restflächen naturnaher Wattbereiche. Kajen und hafenbezogene Einrichtungen ausgenommen.

4.2. Güte und Bedeutung

Funktionaler Zusammenhang mit niedersächsischen gemeldeten Gebieten unter- und oberhalb Bremerhavens. Wanderstrecke und Adaptationsraum diadromer Wanderfische.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE2417370

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)	
D	E	0	1														
					0												

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebietes				Typ		Flächenanteil (%)	
D	E	0	1								
				Nationalpark niedersächsisches Wattenmeer				/			0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebietes				Typ		Flächenanteil (%)	
Ramsar-Gebiet	1								
	2								
	3								
	4								
Biogenetisches Reservat	1								
	2								
	3								
Gebiet mit Europa-Diplom	---								
Biosphärenreservat	---								
Barcelona-Übereinkommen	---								
Bukarester Übereinkommen	---								
World Heritage Site	---								
HELCOM-Gebiet	---								
OSPAR-Gebiet	---								
Geschütztes Meeresgebiet	---								
Andere	---								

5.3. Ausweisung des Gebiets

Erweiterung um Tidepolder und naturnahe Bereiche der Luneplate nach hoheitlicher Übernahme von NI 2010. 594 ha vorher nds. FFH-Gebiet

DE2417370

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

<i>Organisation:</i>	Schiffahrt
<i>Anschrift:</i>	Schlossplatz 9, 26603 Aurich
<i>E-Mail:</i>	ast-nordwest.gdws@wsv.bund.de
<i>Organisation:</i>	Naturschutzabteilung
<i>Anschrift:</i>	Contrescarpe 72, 28195 Bremen
<i>E-Mail:</i>	Henrich.Klugkist@umwelt.bremen.de

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

<i>Bezeichnung:</i>	IBP Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser für Niedersachsen und Bremen 2012 SUBV Bremen und NLWKN Niedersachsen 2012
<i>Link:</i>	
<i>Bezeichnung:</i>	
<i>Link:</i>	

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2316 (Schmarren); MTB: 2317 (Langen); MTB: 2417 (Bremerhaven); MTB: 2517 (Loxstedt)

--

- Seite 9 von 10 -

DE2417370

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	
Anschrift:	Am Strom 2, 27568 Bremerhaven
E-Mail:	info@bremenports.de
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

Bezeichnung:	
Link:	
Bezeichnung:	
Link:	

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

--

- Seite 10 von 10 -

3. „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401/V01)

Gebietsnummer:	2210-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V01	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer		
geografische Länge (Dezimalgrad):	6,9083	geografische Breite (Dezimalgrad):	53,5850
Fläche:	354.600,19 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			August 2001
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer vom 11. Juli 2001, zuletzt geändert am 19.02.2010.		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:	Flächenberechnung auf Basis ETRS 1989 UTM 32N		
Bearbeiter:	Bernd Oltmanns, Claudia Peerenboom		
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	März 2010
meldende Institution:	Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	2016	Neuwerk West
MTB	2017	Neuwerk Ost
MTB	2117	Cuxhaven West
MTB	2209	Norderney
MTB	2210	Langeoog West
MTB	2212	Spiekeroog
MTB	2213	Wangerooge
MTB	2214	Mellum
MTB	2217	Nordholz
MTB	2304	Riffgat
MTB	2305	Borkumriff
MTB	2306	Borkum Nord
MTB	2307	Juist West
MTB	2308	Juist Ost
MTB	2309	Hage
MTB	2310	Dornum

MTB	2311	Esens
MTB	2312	Carolinensiel
MTB	2314	Hooksiel
MTB	2315	Langwarden
MTB	2316	Schmarren
MTB	2317	Langen
MTB	2405	Rottumeroog
MTB	2406	Borkum Süd
MTB	2407	Lütje Hörn
MTB	2408	Greetsiel
MTB	2414	Wilhelmshaven
MTB	2415	Butjadingen West
MTB	2416	Butjadingen Ost
MTB	2417	Bremerhaven
MTB	2506	Uithuizerwad
MTB	2507	Emshörnplate
MTB	2508	Krummhörn
MTB	2514	Varel Nord
MTB	2515	Jadebusen
MTB	2607	Paapsand
MTB	2608	Emden West
MTB	2609	Emden
MTB	2615	Jade
MTB	2709	Dollart
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems

Naturräume:

611	Ostfriesische Seemarschen
-----	---------------------------

612	Wesermarschen
613	Ostfriesische Inseln und Watten
633	Wesermündung Geest
900	Deutsche Bucht (ohne Felssockel Helgoland)
naturräumliche Haupteinheit:	
D25	Ems- u. Wesermarschen

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln sowie Teile des Emsästuars mit Brackwasserwatt und Teil Dollart. In die offene See angrenzende Wasserflächen von 10-12 m Tiefe der 12-Seemeilen-Zone.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, herausragendes niedersächsisches Brut- und Rastgebiet für über 30 Anhang I-Arten und zahlreiche andere Wasser- und Watvogelarten. Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone bedeutsames Rastgeb. Sterntaucher
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	Neuabgrenzung des 1992 gemeldeten Gebiets. 2007 Ergänzung um 84.886 ha und 2010 um 10.104 ha in die offene See vorgelegerte Flächen (Off-shore-Gebiete)

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

A1	Tiefwasserkomplex, hohe Salinität (>15m Wassertiefe)	52 %
A2	Flachwasserkomplex, hohe Salinität	40 %
C1	Salzgrünlandkomplex, tidenbeeinflusst (Schlamm- u. Schlickküsten) [Nordsee]	2 %
C3	Sandstrand- und Küstendünenkomplex	4 %
D	Binnengewässer	0 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	2 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
2210-401	2414-431	V61	EGV	b	/	Voslapper Groden-Süd	362,00	0
2210-401	2408-401	V03	EGV	b	/	Westermarsch	2.538,00	0
2210-401	2213-401	V02	EGV	b	/	Wangerland	1.928,00	0
2210-401	2609-401	V10	EGV	b	/	Emsmarsch von Leer bis Emden	4.019,00	0
2210-401	2709-401	V06	EGV	b	/	Rheiderland	8.658,00	0
2210-401	2508-401	V04	EGV	b	/	Krummhörn	5.776,00	0
2210-401	2309-431	V63	EGV	b	/	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens	8.043,00	0
2210-401	DE 2306-301	1	FFH	b	+	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	276.956,22	78

2210-401			NTP	b	*	Niedersächsisches Wattenmeer	348.479,19	98
2210-401		1a	RAM	b	+	Wattenmeer: Elbe-Weser-Dreieck	38.460,00	11
2210-401		1c	RAM	b	*	Wattenmeer: Ostfries.Wattenmeer m. Dollart	121.620,00	34
2210-401		1b	RAM	b	+	Wattenmeer: Jadebusen u. westl. Wesermündung	49.490,00	14

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Wasserverschmutzung, Fischerei, Tourismus, Küstenschutz, Flugverkehr, Windenergienutzung, Baggergutverklappung, Fahrwasservertiefung und -neubau, Störungen, Jagd.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
A03	Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A04.01.01	intensive Beweidung mit Rindern/ Milchvieh	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
C	Bergbau, Material- und Energiegewinnung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
F03.01	Jagd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
G	Menschliche Störungen und -eingriffe	hoch (starker Einfluß)		beides
G01.05	Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
G02.08	Camping- und Caravanplätze	hoch (starker Einfluß)		beides
G04	Militärische Nutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.12	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:**Institute**

Nationalpark Nds. Wattenmeer Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger]			n	M	511	5	4	3	h	B	B	B	C	VR-Zug	2005
AVE	Acrocephalus scirpaceus [Teichrohrsänger]			n	M	315	3	2	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	2005
AVE	Alauda arvensis [Feldlerche]			n	M	1.130	3	1	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	Alca torda [Tordalk]			m	M	800	5	5	3	h	B	A	A	B	VR-Zug	2004
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	M	7.515	5	5	5	h	A	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	Anas acuta [Spießente]			n	M	2	5	4	3	h	B	A	B	B	VR-Zug	2006
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			n	M	91	4	3	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	2005
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	M	2.239	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2002
AVE	Anas crecca [Krickente]			w	M	6.088	5	4	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	2001

AVE	Anas penelope [Pfeifente]			m	M	56.077	5	5	4	h	B	A	A	A	VR- Zug	2002
AVE	Anas platyrhyn- chos [Stockente]			w	M	45.391	5	4	2	h	B	A	A	A	VR- Zug	2001
AVE	Anas platyrhyn- chos [Stockente]			n	M	990	3	1	1	h	B	C	C	C	VR- Zug	2003
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	M	137	4	4	2	h	B	A	A	A	VR- Zug	2004
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	M	270	5	5	2	h	B	A	A	A	VR- Zug	2001
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			n	M	47	5	3	1	h	B	A	B	C	VR- Zug	2005
AVE	Anser albifrons [Blässgans]			w	M	4.350	4	3	1	h	B	B	B	B	VR- Zug	2002
AVE	Anser anser [Grau- gans]			n	M	118	4	3	1	h	B	B	C	C	VR- Zug	2005
AVE	Anser anser [Grau- gans]			m	M	5.688	4	4	3	h	B	A	A	A	VR- Zug	2004
AVE	Anser brachyrhynchus [Kurzschna- belgans]			m	M	70	5	5	3	s	B	A	A	A	VR- Zug	2000
AVE	Anser fabalis [Saat- gans]			w	M	183	4	1	1	h	B	B	C	C	VR- Zug	2001
AVE	Anthus petrosus [Strandpieper]			m	M	3.000	5	5	5	h	A	A	A	A	VR- Zug	2002
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	M	212	2	1	1	h	B	B	B	B	VR- Zug	2000
AVE	Arenaria interpres [Steinwalzer]			m	M	1.816	5	5	5	h	B	A	A	A	VR- Zug	2004
AVE	Asio flammeus [Sumpfohreule]			n	M	60	5	5	5	h	B	A	A	A	VR	2003
AVE	Aythya ferina [Ta- felente]			w	M	350	5	3	1	h	B	A	B	B	VR- Zug	2000
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			n	M	81	4	3	1	h	B	C	C	C	VR- Zug	2005
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			w	M	267	5	3	1	h	B	A	A	B	VR- Zug	2000
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			n	M	1	4	2	1	h	B	A	A	B	VR	2005
AVE	Branta bernicla [Ringelgans]			m	M	16.275	5	5	4	s	B	A	A	A	VR- Zug	2000
AVE	Branta canadensis [Kanadagans]			m	M	200	5	4	3	h	B	A	A	A	VR- Zug	2000
AVE	Branta leucopsis [Weiwangengans]			m	M	50.000	5	5	4	h	B	A	A	A	VR	2006
AVE	Bucephala clangula [Schellente]			m	M	528	5	5	1	h	B	A	B	C	VR- Zug	2005
AVE	Calidris alba [San- derling]			m	M	9.607	5	5	4	m	B	A	A	A	VR- Zug	2003
AVE	Calidris alpina [Al- penstrandlauer]			m	M	253.688	5	5	4	m	B	A	A	A	VR- Zug	2002

AVE	<i>Calidris canutus</i> [Knutz]			m	M	30.707	5	5	3	m	B	A	A	A	VR-Zug	2002
AVE	<i>Calidris ferruginea</i> [Sichelstrandläufer]			m	M	500	5	4	3	m	B	A	A	A	VR-Zug	2005
AVE	<i>Calidris maritima</i> [Meerstrandläufer]			m	M	600	5	5	4	h	B	A	A	B	VR-Zug	2001
AVE	<i>Carduelis flavirostris</i> [Berghänfling]			w	M	11.000	5	5	5	h	C	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	<i>Charadrius alexandrinus</i> [Seeregenpfeifer]			m	M	783	5	5	5	h	B	A	A	A	VR	2000
AVE	<i>Charadrius alexandrinus</i> [Seeregenpfeifer]			n	M	28	5	5	3	h	C	A	A	A	VR	2003
AVE	<i>Charadrius dubius</i> [Flussregenpfeifer]			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	2005
AVE	<i>Charadrius dubius</i> [Flussregenpfeifer]			m	M	146	4	4	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	2004
AVE	<i>Charadrius hiaticula</i> [Sandregenpfeifer]			n	M	171	5	5	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Charadrius hiaticula</i> [Sandregenpfeifer]			m	M	13.309	5	5	5	h	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	<i>Chlidonias niger</i> [Trauerseeschwalbe]			m	M	21	2	1	1	m	B	A	B	B	VR	2001
AVE	<i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe]			n	M	36	4	3	1	h	B	A	B	B	VR	2003
AVE	<i>Circus cyaneus</i> [Kornweihe]			n	M	45	5	5	5	h	B	A	A	A	VR	2003
AVE	<i>Crex crex</i> [Wachtelkönig]			n	M	4	3	1	1	w	C	C	C	C	VR	2003
AVE	<i>Cygnus columbianus bewickii</i> [Zwergschwan]			m	M	51	4	1	1	s	B	A	B	A	VR	2000
AVE	<i>Cygnus cygnus</i> [Singschwan]			w	M	202	5	3	2	h	B	B	B	B	VR	2003
AVE	<i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]			w	M	100	4	1	1	h	B	A	B	C	VR-Zug	2004
AVE	<i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]			n	M	3	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2005
AVE	<i>Eremophila alpestris</i> [Ohrenlerche]			w	M	2.300	5	5	4	h	C	A	A	B	VR-Zug	2001
AVE	<i>Falco peregrinus</i> [Wanderfalke]			m	M	40	5	4	2	h	B	A	B	C	VR	2006
AVE	<i>Falco peregrinus</i> [Wanderfalke]			n	M	12	5	2	1	h	B	A	B	B	VR	2006
AVE	<i>Gallinago gallinago</i> [Bekassine]			m	M	2.388	4	1	1	h	B	A	A	B	VR-Zug	2001
AVE	<i>Gallinago gallinago</i> [Bekassine]			n	M	12	2	1	1	h	C	C	C	C	VR-Zug	2003
AVE	<i>Gavia arctica</i> [Prachtaucher]			m	M	105	5	5	3	s	A	A	A	A	VR	2005

AVE	<i>Gavia stellata</i> [Sterntaucher]			m	M	1.600	5	5	3	s	B	A	A	A	VR	2005
AVE	<i>Gelochelidon nilotica</i> [Lachseeschwalbe]			m	M	5	3	3	1	m	B	A	B	B	VR	2000
AVE	<i>Haematopus ostralegus</i> [Austernfischer]			m	M	148.680	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Haematopus ostralegus</i> [Austernfischer]			n	M	11.406	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Lanius collurio</i> [Neuntöter]			n	M	5	3	1	1	h	B	A	B	B	VR	1999
AVE	<i>Larus argentatus</i> [Silbermöwe]			n	M	22.949	5	5	5	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Larus argentatus</i> [Silbermöwe]			m	M	44.815	5	4	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	<i>Larus canus</i> [Sturmmöwe]			m	M	60.000	5	5	5	h	B	A	A	A	VR-Zug	2004
AVE	<i>Larus canus</i> [Sturmmöwe]			n	M	6.427	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Larus fuscus</i> [Heringsmöwe]			n	M	23.063	5	5	5	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Larus fuscus</i> [Heringsmöwe]			m	M	14.633	4	4	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	<i>Larus marinus</i> [Mantelmöwe]			m	M	2.319	5	5	4	s	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Larus marinus</i> [Mantelmöwe]			n	M	2	5	5	3	s	B	A	A	A	VR-Zug	2005
AVE	<i>Larus melanocephalus</i> [Schwarzkopfmöwe]			n	M	3	5	4	2	w	B	A	B	C	VR	2003
AVE	<i>Larus minutus</i> (= <i>Hydrocoloeus minutus</i>) [Zwergmöwe]			m	M	700	5	4	2	h	B	A	A	C	VR	2004
AVE	<i>Larus ridibundus</i> [Lachmöwe]			m	M	122.571	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	<i>Larus ridibundus</i> [Lachmöwe]			n	M	25.895	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Limosa lapponica</i> [Pfuhschnepfe]			m	M	72.805	5	5	4	h	B	A	A	A	VR	2003
AVE	<i>Limosa limosa</i> [Uferschnepfe]			m	M	2.200	5	3	4	m	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	<i>Limosa limosa</i> [Uferschnepfe]			n	M	460	4	3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	<i>Luscinia megarhynchos</i> [Nachtigall]			n	M	10	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2005
AVE	<i>Melanitta fusca</i> [Samtente]			w	M	150	5	5	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	2004
AVE	<i>Melanitta nigra</i> [Trauerente]			w	M	9.948	5	5	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	2006

AVE	Mergus albellus (= Mergellus albellus [Zwergsäger])		w	M	28	5	3	1	h	B	A	B	B	VR	2003
AVE	Mergus serrator [Mittelsäger]		m	M	50	5	4	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	2003
AVE	Mergus serrator [Mittelsäger]		n	M	3	5	2	1	s	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	Motacilla flava [p.p.: M. flava] [Wissenschaftstelze]		n	M	868	4	2	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	2005
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]		m	M	89.359	5	5	5	h	B	A	A	A	VR-Zug	2002
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]		n	M	125	5	3	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	Numenius phaeopus [Regenbrachvogel]		m	M	825	5	5	4	m	B	A	A	A	VR-Zug	2002
AVE	Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer]		n	M	242	5	4	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	2005
AVE	Phalacrocorax carbo sinensis [Kormoran (Mitteleuropa)]		m	M	3.233	5	5	3	m	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	Phalacrocorax carbo sinensis [Kormoran (Mitteleuropa)]		n	M	477	5	4	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]		m	M	1.800	5	5	4	h	B	A	A	A	VR	2004
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]		n	M	1	4	2	1	h	B	A	B	B	VR	1999
AVE	Platalea leucorodia [Löffler]		m	M	353	5	4	4	n	B	A	A	A	VR	2004
AVE	Platalea leucorodia [Löffler]		n	M	103	5	5	5	n	B	A	A	A	VR	2003
AVE	Plectrophenax nivalis (= Calcarius nivalis [Schneeammer])		w	M	4.000	5	5	5	w	C	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]		m	M	21.433	5	4	3	m	B	A	A	A	VR	2001
AVE	Pluvialis squatarola [Kiebitzregenpfeifer]		m	M	45.668	5	5	4	m	B	A	A	A	VR-Zug	2005
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]		w	M	83	4	2	1	h	B	B	B	B	VR-Zug	2002
AVE	Podiceps grisegena [Rothalstaucher]		m	M	10	4	4	1	m	B	B	B	C	VR-Zug	2004
AVE	Podiceps nigricollis [Schwarzhalstaucher]		m	M	11	4	3	2	m	B	B	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Recurvirostra avosetta [Säbelschnäbler]		m	M	17.808	5	5	4	h	B	A	A	A	VR	2003

AVE	Recurvirostra avo-setta [Säbelschnäbler]		n	M	1.674	5	5	4	h	B	A	A	A	VR	2003
AVE	Rissa tridactyla [Dreizehenmöwe]		m	M	300	5	5	2	h	B	A	A	C	VR-Zug	2004
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])		n	M	5	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2005
AVE	Somateria mollissima [Eiderente]		m	M	90.405	5	5	4	s	B	A	A	A	VR-Zug	2002
AVE	Somateria mollissima [Eiderente]		n	M	650	5	5	4	s	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	Sterna albifrons (= Sternula albifrons [Zwergseeschwalbe])		m	M	331	4	4	3	m	B	A	A	A	VR	2005
AVE	Sterna albifrons (= Sternula albifrons [Zwergseeschwalbe])		n	M	163	5	5	4	h	C	A	A	A	VR	2003
AVE	Sterna hirundo [Flusseeeschwalbe]		m	M	1.865	4	3	3	m	B	A	A	A	VR	2002
AVE	Sterna hirundo [Flusseeeschwalbe]		n	M	2.696	5	5	4	h	B	A	A	A	VR	2003
AVE	Sterna paradisaea [Küstenseeschwalbe]		m	M	1.848	4	4	3	m	B	A	A	A	VR	2000
AVE	Sterna paradisaea [Küstenseeschwalbe]		n	M	720	5	5	3	s	C	A	A	A	VR	2003
AVE	Sterna sandvicensis [Brandseeschwalbe]		m	M	6.208	5	5	4	m	B	A	A	A	VR	2004
AVE	Sterna sandvicensis [Brandseeschwalbe]		n	M	3.185	5	5	4	h	B	A	A	A	VR	2005
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]		n	M	3	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2005
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]		m	M	113	5	4	1	m	B	A	A	B	VR-Zug	2002
AVE	Tadorna tadorna [Brandgans]		m	M	56.570	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	Tadorna tadorna [Brandgans]		n	M	2.448	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003
AVE	Tringa erythropus [Dunkelwasserläufer]		m	M	2.521	5	5	4	m	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]		m	M	6.214	5	5	5	m	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]		m	M	17.126	5	5	5	m	B	A	A	A	VR-Zug	2005
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]		n	M	4.054	5	5	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003

AVE	Uria aalge [Trottel-lumme]			m	M	1.200	5	5	2	h	B	A	A	B	VR-Zug	2004
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	M	8.912	4	2	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	2001
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			n	M	1.434	3	2	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	2003

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

Dokumentationslink:**Eigentumsverhältnisse:**

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

4. „Luneplate“ (DE 2417-401)

DE2417401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 2 4 1 7 4 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Luneplate

1.4. Datum der Erstellung

2 0 1 1 0 6
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 4 0 6
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Naturschutzabteilung
 Anschrift: Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 E-Mail: Henrich.Klugkist@umwelt.bremen.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 1 1 0 7
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

Vorgeschlagen als GGB:

J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

Unterschutzstellung als NSG noch 2014

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

DE2417401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

8,5250

Breite

53,6000

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

940,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

15,96

2.4. Länge des Gebiets (km)**2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	5	0

Bremen

2.6. Biogeographische Region(en) Alpin (... % (*)) Boreal (... %) Mediterran (... %) Atlantisch (... %) Kontinental (... %) Pannonisch (... %) Schwarzmeerregion (... %) Makaronesisch (... %) Steppenregion (... %)**Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)** Atlantisch, Meeresgebiet (... %) Mediteran, Meeresgebiet (... %) Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %) Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

- Seite 2 von 9 -

DE2417401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N02	Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen,	20 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	80 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Watt- und Kompensationsflächen auf der Luneplate, 878 ha bestehendes nds. VSG, seit 1.1.2010 zum Land Bremen gehörig, und 62 ha nördl. angrenzende Wattflächen neu

4.2. Güte und Bedeutung

naturnahe Wattflächen und extensiviertes Feuchtgrünland mit Poldern

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H	A03.02		i
H				H	A04.02.0		i
H				H			
H				H			
H				H			

- Seite 6 von 9 -

DE2417401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE2417401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Naturschutzabteilung
Anschrift:	Contrescarpe 72, 28195 Bremen
E-Mail:	Henrich.Klugkist@umwelt.bremen.de
Organisation:	
Anschrift:	Am Strom 2, 27568 Bremerhaven
E-Mail:	info@bremenports.de

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

Kompensationsziele und Entwicklungsmaßnahmen in verschiedenen PFB festgelegt, Managementplan i.V.

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2417 (Bremerhaven); MTB: 2517 (Loxstedt)